

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 34 (1934)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetz

7. Januar  
1934.

betreffend die

## vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

- a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um  $6\frac{1}{2}\%$ , bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um  $5\frac{1}{2}\%$ .
- b) Bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um 5 %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um  $4\frac{1}{2}\%$ . Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um  $\frac{1}{2}\%$ .
- c) Für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen, die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer.
- d) Für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

7. Januar  
1934.

**Art. 2.** Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

**Art. 3.** Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weiteren vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

**Art. 4.** Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

**Art. 5.** Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

**Art. 6.** Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 23. November 1933.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Dr. F. Büeler.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**7. Januar  
1934.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Januar 1934,

beurkundet:

Das Gesetz über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen ist bei einem absoluten Mehr von 23,753 mit 35,864 Stimmen gegen 11,641 Stimmen, also mit einem Mehr von 24,223 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Januar 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**H. Stähli.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

16. Januar  
1934.

# Verordnung

betreffend

## die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen,

beschliesst:

### I. Allgemeines.

**§ 1.** Der Staat, seine Verwaltungen und Anstalten vergeben Arbeiten und Lieferungen an fachkundige und leistungsfähige Bewerber.

Die Vergebung erfolgt zum angemessenen Preis, zu dessen Ermittlung folgende Grundlagen dienen: Der Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers oder Lieferanten an Material, Arbeit, Unkosten, das Risiko und ein zu den Leistungen in angemessenem Verhältnis stehender Verdienst.

Wo der Regierungsrat bzw. der Grosse Rat dies in einem Subventionsbeschluss ausdrücklich beschliesst, haben die Bestimmungen dieser Verordnung auch sinngemäss Geltung für Arbeiten und Lieferungen, an denen sich der Staat finanziell beteiligt oder bei denen ihm sonst für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen die Entscheidung zusteht.

Staatliche oder staatlich unterstützte Anstalten können bei Lieferungen für den eigenen Bedarf von der Anwendung des Submissionsverfahrens absehen, wobei für die Vergebung jedoch die vorstehenden Grundsätze zu beachten sind. Bei Arbeiten für den eigenen Bedarf solcher Anstalten, sofern sie in der Hauptsache mit Anstaltsinsassen ausgeführt werden, finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Das gleiche trifft zu für Arbeiten, die von einzelnen Direktionen des Regierungsrates oder von Gemeinden, Korporationen und Privaten unter Mitwirkung einer Direktion selbst oder in Regie auszuführen sind, wenn die Anwendung dieser Verordnung unzweckmäßig wäre.

16. Januar  
1934.

**§ 2.** Arbeiten und Lieferungen werden, vorbehältlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen, von der entscheidenden Behörde übertragen:

1. auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung bedingen;
2. auf Grund einer beschränkten Ausschreibung;
3. durch direkte Vergabe, wenn für die Erbringung der Leistung künstlerische, technisch-wissenschaftliche Voraussetzungen, besondere Kunstfertigkeit oder Erfahrung des Auftragnehmers massgebend sind oder die Leistung unter Patentschutz steht, wenn ferner aus besonderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung der Leistung), die Ausschreibung der Leistung unzweckmäßig wäre, wenn sie für den Auftraggeber oder -bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde, oder wenn die Ausschreibung kein anwendbares Ergebnis gehabt hat.

## II. Ausschreibung.

**§ 3.** Die öffentliche Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Sie kann ferner in Tagesblättern oder in der Fachpresse vorgenommen werden. Die Ausschreibung hat alle für die Bewerber wichtigen Angaben zu enthalten, wie:

1. Gegenstand und Umfang der Leistung;
2. die Stelle, bei der Pläne und Bedingungen und die Eingabeformulare, sowie allfällige weitere Unterlagen eingesehen oder bezogen werden können;
3. die Auflage- und Eingabefrist;

16. Januar  
1934.

4. den zu entrichtenden Betrag für die Zustellung der Konkurrenzunterlagen bei grösserem Planaufwand.

Die Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten oder Arbeitsgattungen getrennt ausgeschrieben werden.

Ist die Vergabeung einer Arbeit oder Lieferung in Losen beabsichtigt, so ist dies entweder in der Ausschreibung oder im Eingabeformular ausdrücklich zu bemerken. In diesem Falle können Angebote sowohl für die Gesamtleistung wie auch für Teilleistungen verlangt werden.

**§ 4.** Bei öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen in der Regel an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmässig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

Von unbekannten Bewerbern kann ein entsprechender Nachweis gefordert werden.

Berufsverbände werden als Bewerber anerkannt.

**§ 5.** Die Unterlagen zur öffentlichen Ausschreibung haben alle Angaben über die wesentlichen Punkte der Arbeitsleistung oder -lieferung zu enthalten, die zur Preisberechnung und zum Vertragsabschluss erforderlich sind, wie:

1. Gegenstand, Ausführungsart, Massart und Umfang der Leistung;
2. Eingabefrist, Dauer für die Verbindlichkeit der Offerte, Ausführungs- oder Lieferungsfrist, Garantievorschriften;
3. detaillierte Pläne und Zeichnungen, sowie erforderliche Muster und Modelle;
4. eventuelle Teilung in Haupt- und Nebenarbeiten und Lieferungen unter Angabe, ob durch diese mehrere Bewerber zur Ausführung in Frage kommen können;
5. Angaben, ob eine Zerlegung in Lose vorgesehen ist und ob sich die Angebote auf die Gesamtleistung beziehen müssen oder ob sie auch nur Teilleistungen umfassen können;
6. Angaben darüber, ob für die Ausführung selbständige Vorschläge des Unternehmers als Varianten erwünscht sind;
7. Ergebnisse allfälliger Vorstudien;
8. Angaben über allfällige Vergütungen für spezielle Bearbeitung des Angebotes;

9. zu den Unterlagen der öffentlichen Ausschreibung gehören insbesondere auch Vertragsformulare mit den allgemeinen und speziellen Bedingungen und Normen für die Übernahme der Arbeiten und Lieferungen, mit den Angaben der Ausföhrungstermine der einzelnen Arbeiten und mit den Vorschriften über Garantie, Abrechnung und Zahlung.

16. Januar  
1934.

**§ 6.** Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen und die vergleichende Prüfung der Angebote zu erleichtern, ist die Leistung derart zu zerlegen, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind.

Alle speziellen Bedingungen der vergebenden Stelle, die auf die Preisbildung einen Einfluss haben können, sind in den Submissionsunterlagen bekanntzugeben. Es betrifft dies insbesondere auch Bestimmungen über ausschliessliche Verwendung einheimischer Arbeitskräfte und Baustoffe, Benützung der Bahn zur Ausführung von Materialtransporten, Verbot der Verwendung bestimmter Maschinen (Bagger), Ausführung der Arbeiten im Winter u. a.

**§ 7.** Sollte während der Auflagefrist eine Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen, Pläne und sonstigen Unterlagen vorgenommen werden, so ist hiervon sämtlichen Bewerbern Kenntnis zu geben. Nötigenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern.

**§ 8.** Die Angebote sollen in der Regel nach festen Einheitspreisen und auf Nachmass erfolgen. Ein Pauschalangebot soll nur auf Grund vollständiger und klarer Grundlagen, die zur Preisberechnung erforderlich sind, anbegehrt werden (Pläne, einlässlicher Beschrieb der Arbeit oder Lieferung oder andere geeignete Unterlagen).

Einzelne Teile einer Ausschreibung, die nach der Natur der betreffenden Arbeit nur geschätzt werden können, sind im Angebotformular nicht mit fest bestimmten Pauschalpreisen aufzunehmen, sondern nach festzusetzenden Einheitspreisen in Regie auszuführen.

**§ 9.** Die Eingabeformulare werden den Bewerbern in zwei Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Ebenso werden den Bewerbern die für die Berechnung erforderlichen Pläne in der Regel kostenlos abgegeben. Auf Verlangen erhalten sie weitere Eingabeformulare.

16. Januar 1934. Pläne oder andere Unterlagen werden gegen Bezahlung der Selbstkosten verabfolgt.

Die Frist zur Einreichung der Angebote ist so festzusetzen, dass den Bewerbern zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Berechnung und Aufstellung der Angebote hinreichend Zeit bleibt. Sie beträgt meist 14 Tage.

Für die Ausführung der Arbeiten sollen, dringliche Fälle vorbehalten, die Fristen so angesetzt werden, dass sie auch von kleinen Unternehmern und Handwerkern, sofern sie technisch ausreichend eingerichtet sind, eingehalten werden können und eine gute Werk-ausführung gewährleisten.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit durchführen lassen, sollen so frühzeitig ausgeschrieben und vergeben werden, dass sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

### III. Angebot.

**§ 10.** Die Angebote sollen spätestens bis zu der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit der zuständigen Amtsstelle eingereicht oder der Post übergeben werden. Später eintreffende Angebote bleiben uneröffnet und werden dem Bewerber zur Verfügung gehalten.

Innerhalb der Eingabefrist sind auch allfällig in den Konkurrenzunterlagen zum voraus verlangte Projektvorschläge, Muster und Proben einzusenden.

**§ 11.** Die Angebote müssen den Submissionsunterlagen entsprechen und haben unter Benützung der Eingabeformulare zu erfolgen. Diese sind vollständig auszufüllen, von den Bewerbern zu datieren und zu unterzeichnen. Teilofferten sind zulässig, auch wenn solche in der Ausschreibung nicht vorgesehen sind.

Die Angebote sollen enthalten:

1. die angeforderten Einheitspreise und Gesamtsummen;
2. bei Kollektiveingaben die Erklärung der einzelnen Teilhaber, dass sie sich für das Angebot und die vorschriftsmässige Ausführung der Arbeit solidarisch verpflichten; die Angabe des zur Geschäftsführung, zur rechtsgültigen Vertretung des Konsortiums

gegenüber dem Besteller und zur Empfangnahme der Zahlungen bevollmächtigten Mitgliedes des Konsortiums;

16. Januar  
1934.

3. bei Eingaben von Berufsverbänden die Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Verbandes, die sich an der Submission beteiligen, mit der Erklärung, dass sie bereit sind, die Ausführung zu den in der Eingabe enthaltenen Preisen zu übernehmen. Die für die Führung der Geschäfte eines Verbandes zuständige Stelle ist der Behörde bekanntzugeben;
4. die allfällig vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Materialien und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe;
5. allfällig einverlangte Projektvorschläge, Beschreibungen, sowie Angaben über Organisation der Bauplätze, Anordnung der Installationen und über die Verwendung von Maschinen und dergleichen;
6. allfällig einverlangte Bauprogramme mit angemessenen oder besonderen Bauterminen und Lieferfristen, sofern solche zur Kennzeichnung der angebotenen Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind.

Muster und Proben sind so zu bezeichnen, dass sich zuverlässig erkennen lässt, zu welchem Angebot sie gehören.

**§ 12.** Mit Einreichung eines Angebotes ist, wenn dieses keine gegenteilige ausdrückliche Erklärung enthält, die vorbehaltlose Annahme der Submissionsunterlagen und der darin enthaltenen Bedingungen anerkannt.

**§ 13.** Die Projektvorschläge des Bewerbers, der den Zuschlag erhält, sowie Projektvorschläge, für welche die ausschreibende Stelle eine Entschädigung gewährt hat, gehen zur einmaligen Ausführung in das Eigentum der ausschreibenden Stelle über; diejenigen der nicht berücksichtigten Bewerber, sowie die Muster, welche nicht zu Proben benutzt werden oder als Vertragsbeilage dienen, bleiben Eigentum der Bewerber und sind diesen zur Verfügung zu stellen.

Für die Ausarbeitung des Angebotes wird in der Regel keine Vergütung gewährt. Verlangt indessen der Auftraggeber, dass der

16. Januar 1934. Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Massenberechnungen oder andere Unterlagen besonders ausarbeiten, so ist bei der Ausschreibung für alle Bewerber eine angemessene einheitliche Vergütung festzusetzen.

Die von den Bewerbern ausgearbeiteten Unterlagen bleiben unter Vorbehalt des Abs. 1 ihr geistiges Eigentum.

**§ 14.** Abänderung oder Rückzug eines Angebotes kann nur bis zum Zeitpunkt der Eröffnung und nur auf schriftlichem Wege erfolgen.

Vom Eingabetermin an bleiben die Bewerber, falls die Konkurrenzunterlagen nichts anderes bestimmen, für die Dauer von 30 Tagen an ihre Angebote gebunden, sofern nicht der Bewerber sich im Angebot ausdrücklich eine kürzere Frist ausbedingt. Wird nicht innert dieser Frist zugeschlagen, so sind die Bewerber anzufragen, ob sie ihre Angebote aufrechterhalten.

#### **IV. Eröffnung und Prüfung der Angebote.**

**§ 15.** Dienach einer Ausschreibung eingelangten Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen zu halten. Die Eröffnung hat durch mindestens zwei Beamte zu erfolgen unter Aufnahme eines Protokolls, in welches die Namen der Bewerber, das Datum ihrer Eingaben und die geforderten Totalbeträge für die einzelnen Arbeitsgattungen und Lieferungen aufzunehmen sind.

**§ 16.** Die Angebote sind, eventuell unter Zuziehung von unbeteiligten Sachverständigen, rechnerisch und fachlich zu prüfen und auf gleiche Basis zu bringen. Das Protokoll über die Offerteneröffnung sowie das Verzeichnis der bereinigten Schlusssummen stehen den Bewerbern, deren Bevollmächtigten und den Vertretern der kantonalen und örtlichen Berufs- und Wirtschaftsorganisationen nach erfolgtem Zuschlag während zwei Wochen zur Einsicht offen.

#### **V. Zuschlag.**

**§ 17.** Die Vergabeung einer Arbeit oder Lieferung soll innerhalb der für die Verbindlichkeit der Offerte festgesetzten Frist stattfinden. Alle Bewerber sollen nach der Vergebung schriftlich benachrichtigt werden.

16. Januar  
1934.

**§ 18.** Nicht zu berücksichtigen sind Angebote, die

1. nach Ablauf der Eingabefrist eingereicht worden sind;
2. den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen oder nach den von den Bewerbern gemachten Angaben und eingereichten Proben nicht zweckmässig sind;
3. augenscheinlich übersetzt oder zu billig sind, die Merkmale ungenügender Sachkenntnis im Berechnen oder des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen, insbesondere Preisansätze enthalten, welche zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Missverhältnis stehen, dass eine ordnungsgemäss Ausführung zu diesem Preise nicht erwartet werden kann;
4. von Bewerbern herrühren, die für eine richtige, pünktliche und vollständige Vertragserfüllung keine volle Gewähr bieten;
5. von Bewerbern eingereicht sind, die für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz die erforderliche Sicherheit nicht bieten;
6. so kurze Lieferfristen oder Ausführungstermine vorschlagen, die es offensichtlich unmöglich machen, sie mit der normalen Arbeitszeit einzuhalten.

**§ 19.** Der vergebenden Stelle steht grundsätzlich die Auswahl unter den Bewerbern frei. Sie lässt sich hierbei durch die Preiswürdigkeit des Angebotes im Sinne von § 1, die vorhandene Gewähr für einwandfreie Ausführung, geordnete Geschäftsabwicklung, sowie durch die Rücksicht auf frühere befriedigende Leistungen und billige Abwechslung unter geeigneten Bewerbern leiten.

Unter Bewerbern sind solche zu bevorzugen, die den Meistertitel führen und Lehrlinge im Sinne der Heranbildung von tüchtigen Handwerkern und in der angemessenen Verhältniszahl im eigenen Betrieb ausbilden.

Bei gleicher Preislage und Qualität ist den einheimischen Erzeugnissen und Baustoffen der Vorzug zu geben.

**§ 20.** Kollektiveingaben von Berufsverbänden oder andern gewerblichen Organisationen sind bei gleicher Eignung und bei annähernd gleichen Angeboten und angemessenem Preis in erster Linie

16. Januar 1934. in Berücksichtigung zu ziehen. Bei Einheitsangeboten können die Verbände die Verteilung vorschlagen. Die endgültige Verteilung der Arbeiten bleibt jedoch der vergebenden Stelle vorbehalten. Kollektiveingaben können entweder mit der ganzen oder auch nur mit einem Teil der betreffenden Arbeit oder Lieferung berücksichtigt werden.

Wird eine Arbeit oder Lieferung verteilt vergeben, so ist auf die Leistungsfähigkeit der in Betracht fallenden Betriebe Rücksicht zu nehmen.

**§ 21.** Ferner sind bei der Vergebung Firmen zu berücksichtigen, welche die in den Tarif- oder Gesamtarbeitsverträgen niedergelegten Bedingungen dauernd einhalten oder beim Fehlen solcher Abmachungen die orts- oder berufsüblichen Löhne bezahlen.

**§ 22.** Die Berechnungsstellen der Berufsverbände oder anderer Organisationen können zur Beurteilung des angemessenen Preises der übrigen Eingaben nach Art. 1 gleichzeitig eine Normalofferte einreichen.

Die Behörde kann Preisanalysen schon bei der Ausschreibung verlangen.

**§ 23.** Die Vergebung an Bewerber, deren Angebote 5 % vom Mittel der eingereichten Angebote abweichen, darf erst erfolgen, wenn das nachbezeichnete Verfahren die Angemessenheit des Preises ergibt.

Zur Errechnung des Mittelpreises sind Verbandsofferten als so viele Angebote zu zählen, als sie Unterschriften enthalten, und alle übrigen Angebote hinzuzurechnen, die nicht nach § 18 ausscheiden.

1. Die vergebende Stelle verschafft sich von den in Betracht fallenden Bewerbern und vom Berufsverbande für die Hauptpositionen der Offerten Preisanalysen, die in gleichnamig bezeichnete Faktoren zerlegt sein müssen gemäss dem Schema des Berufsverbandes.

2. Die in Betracht fallenden Unternehmer und der Berufsverband sollen hierauf Gelegenheit erhalten, ihre Preisberechnungen vor der vergebenden Stelle zu rechtfertigen.

Allfällige von den Bewerbern für die Übernahme einer Arbeit nachgewiesenen besondern Vorteile sind bei der Beurteilung der Preise zu berücksichtigen.

3. Bestehen über die Angemessenheit der Preise Meinungsverschiedenheiten, so kann die vergebende Stelle eine Überprüfung durch gemeinschaftlich zu bezeichnende neutrale Fachleute vornehmen lassen.

4. Die Mitsprache des Verbandes und der neutralen Fachleute hat nicht entscheidenden, sondern beratenden Charakter. Nach Durchführung des Verfahrens entscheidet die für die Vergebung zuständige Stelle nach Würdigung aller Umstände und gemäss den Grundsätzen dieser Verordnung über die Vergebung der Arbeit.

**§ 24.** Ergibt die Prüfung nach Art. 20 ff., dass beim Vorliegen gemeinsamer Angebote durch die beteiligten Bewerber eine künstliche Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit an preiswürdige Angebote vergeben oder wenn dies nicht möglich ist, neu ausgeschrieben, direkt vergeben oder in Regie ausgeführt werden. Die Ausschreibung kann überdies aufgehoben werden, wenn keine den Bedingungen entsprechende Angebote vorliegen, sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich verändert haben oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. In diesem Falle kann eine Entschädigung nur bei den Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 2, geleistet werden.

**§ 25.** Übernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der vergebenden Behörde weder im ganzen, noch in Teilen an Unterakkordanten vergeben werden.

## VI. Bestimmungen betreffend Arbeiterschutz.

**§ 26.** Die Unternehmer und allfällige Unterakkordanten haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, einzuhalten.

**§ 27.** Die Auszahlung des Lohnes soll mindestens alle 14 Tage und nicht in einer Wirtschaft erfolgen.

Bezahlt der Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, so ist die vergebende Stelle berechtigt, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers direkt auszurichten oder sich von diesem weitere Garantien geben zu lassen.

**§ 28.** Der Unternehmer hat bei Ausführung einer ihm übertragenen Arbeit in erster Linie einheimische Arbeiter zu verwenden. Ausnah-

16. Januar  
1934.

16. Januar 1934. men können nur im Einverständnis mit dem zuständigen Arbeitsamt gestattet werden.

**§ 29.** Sofern der Unternehmer der obligatorischen Unfallversicherung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 nicht unterworfen ist, so gelten für ihn folgende Bestimmungen:

Der Unternehmer hat seine Arbeiter bei einer leistungsfähigen, in der Schweiz konzessionierten Versicherungsanstalt gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Art und Höhe dieser Versicherung sollen mindestens die in der jeweils bestehenden Gesetzgebung normierten Versicherungsleistungen erreichen, und es hat sich der Unternehmer bei Unterzeichnung des Vertrages über deren Bestand auszuweisen. Die vergebende Behörde kann jederzeit die Vorlage der späteren Prämienquittungen verlangen.

Vom Abschluss eines solchen Vertrages kann nur entbunden werden, wenn der Unternehmer der vergebenden Behörde darstut, dass er imstande ist, den Arbeitern die entsprechenden Versicherungsleistungen selbst zu erbringen.

Ist der Unternehmer während der Ausführung der Arbeit mit der Bezahlung der Versicherungsprämien im Verzug, so hat die Behörde nach freier Wahl das Recht, entweder an Stelle des Unternehmers die rückständigen Prämien unter Vorbehalt der Verrechnung dieser Prämienbeträge mit seinem Werklohngeguthaben an die Versicherungsgesellschaft zu bezahlen oder aber dem Unternehmer eine kurze Frist zur Bezahlung der Prämien zu setzen mit der Androhung, dass ihm im Falle der weitern Versäumnis die Arbeit weggenommen werde.

**§ 30.** Bei Unterzeichnung des Vertrages hat sich der Unternehmer über den Bestand einer angemessenen Haftpflichtversicherung gegen Drittpersonen auszuweisen.

**§ 31.** Der Unternehmer hat den Arbeitern gesundheitlich ausreichende Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen und alle durch den jeweiligen Stand der Technik gebotenen Sicherheitseinrichtungen zu treffen.

Für entsprechende Massnahmen gelten die bezüglichen bau- und polizeilichen Vorschriften.

**§ 32.** Der vergebenden Stelle steht das Recht zu, jederzeit die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln zum Schutze der Arbeiter aufgestellten Vorschriften prüfen zu lassen und Einsicht in die Arbeiter- und Lohnlisten, Policen, Prämienquittungen usw. zu nehmen.

16. Januar  
1934.

Widerhandlungen können entschädigungslosen Entzug des Arbeitsauftrages und Ausschluss von künftigen Bewerbungen zur Folge haben.

## VII. Abschluss und Inhalt der Verträge.

**§ 33.** Vor der Aufnahme der Arbeiten wird zwischen den Parteien ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Als Vertragsunterlage gelten die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein in Verbindung mit den Berufsverbänden aufgestellten Normalien oder die von einzelnen Verwaltungen unter Mitwirkung der Berufsverbände aufgestellten allgemeinen und speziellen Bedingungen und Messvorschriften.

Der Vertrag soll ausserdem nähere Bestimmungen enthalten über folgende Punkte:

1. Art, Eigenschaft und Preis der zu vergebenden Arbeit oder Lieferung. Die der Vergebung zugrunde gelegten Pläne, Muster und das dem Unternehmer mitgeteilte Vorausmass oder die ihm für einzelne Arbeiten gemachten besondern technischen Vorschriften oder Ausmassvorschriften sind aufzuführen;
2. Lieferungs- und Vollendungsfristen;
3. Zahlungsbedingungen;
4. Ausführung und Verrechnung allfälliger Mehr- oder Minderarbeiten oder -lieferungen, Vorbehalte über allfällige Abänderungen, namentlich über die Neuordnung der Preise vor Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten;
5. Vorschriften über Abnahme, Abrechnung und Zahlung;
6. Art und Höhe einer zu stellenden Sicherheit und genaue Bezeichnung der Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung sie haften soll;
7. Prämien für vorzeitige Erfüllung oder allfällige Konventionalstrafen für verspätete Arbeit oder Lieferung;
8. Regelung der Taglohnarbeiten und der dazugehörigen Materiallieferungen. Wird darauf verzichtet, so gelten die Ansätze der

16. Januar  
1934.

öffentliche bekanntgegebenen Tarife der Berufsverbände oder anderer Organisationen oder beim Fehlen solcher die ortsüblichen Ansätze;

9. Behandlung von Fällen höherer Gewalt;
10. Gerichtsstand;
11. Kontrolle der Vertragserfüllung.

**§ 34.** Der Auftraggeber hat die Leistung abzunehmen, sobald der Auftragnehmer dies nach Fertigstellung verlangt, unter Umständen auch vor Ablauf der festgesetzten Ausführungsfrist.

Eine in sich abgeschlossene Teilleistung ist auf Antrag des Auftragnehmers gegebenenfalls auch vor Ablauf der festgesetzten Ausführungsfrist auszumessen und abzunehmen, besonders dann, wenn durch weitere Ausführungen die Prüfung erschwert oder verunmöglicht wird.

**§ 35.** Bei Übernahme von Arbeiten oder Lieferungen von über Fr. 5000 hat der Unternehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Sicherheit für die Dauer der Ausführung zu leisten. Sie beträgt 10 % der Übernahmesumme.

Als Sicherheitsleistungen werden angenommen:

Solide Bankgarantien, Garantieverpflichtungen von soliden Versicherungsgesellschaften oder genügend Sicherheit bietender Bürgschaftsgenossenschaften.

Die vergebende Behörde entscheidet, ob die angebotene Sicherheit hinreichend ist. Bei Ungenügen hat sie der Unternehmer zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Sicherheit ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, innert 14 Tagen nach Zuschlag zu leisten. Bei Nichtleistung ist die vergebende Stelle befugt, vom Guthaben des Beauftragten eine Summe in der Höhe der geforderten Sicherheit zurückzubehalten. Diese ist zum Zinsfuss der Kantonalbank zu verzinsen.

**§ 36.** Bei vertragsmässigem Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer in angemessenen Zwischenräumen Abschlagszahlungen in bar von in der Regel 90 % des Wertes der im Bau ausgeführten Arbeiten, Lieferungen und Bauinstallationen.

Die Teilzahlungen bleiben ohne Einfluss auf die vertragliche oder gesetzliche Mängelhaftung, sowie auf die für die Dauer der Ausführung geleistete Sicherheit.

16. Januar  
1934.

**§ 37.** Für die vorzeitige Erfüllung kann die Ausrichtung von Prämien vorgesehen werden.

Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen ausbedungen werden, deren Höhe sich in angemessenen Schranken halten soll.

**§ 38.** Nach Abnahme der Arbeit und bei Anerkennung der Abrechnung wird die ganze Abrechnungssumme ausbezahlt unter der Bedingung, dass während der Dauer der Garantiezeit eine Sicherheit von 10 % der Abrechnungssumme im Sinne des Art. 35, Abs. 2 und 3, geleistet wird. Unterbleibt diese Leistung, so sind von der Abrechnungssumme während der Garantiefrist 10 % zurückzubehalten.

Die vorbehaltlose Annahme einer Schlusszahlung schliesst jede Nachforderung aus.

**§ 39.** Die Dauer der Hinterlage beträgt in der Regel ein Jahr, vom Tage der Anerkennung der Abrechnung an gerechnet. In besondern Fällen kann die Garantiefrist im Arbeitsvertrag oder in den besondern Bedingungen auf andere Weise geordnet werden.

Im übrigen gelten bezüglich der Mängelhaftung die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes.

### **VIII. Schlussbestimmungen.**

**§ 40.** Diese Verordnung tritt auf 1. März 1934 in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Verordnung vom 1. Juli 1924 wird durch sie aufgehoben.

Bern, den 16. Januar 1934.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
**H. Stähli.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

19. Januar  
1934.

## **Verordnung**

über

### **die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen. (Ergänzung.)**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Direktion des Gemeindewesens,**

**beschliesst:**

Dem § 3, Ziff. 5, der Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservefonds der Gemeinde-Forstkassen wird beigefügt: „und Genehmigung des Regierungsrates“.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Januar 1934.

**Im Namen des Regierungsrates,**

**Der Präsident:**

**H. Stähli.**

**Der Staatsschreiber:**

**Schneider.**

**D e k r e t**14. Februar  
1934.

betreffend

**die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern;

gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 und in Berücksichtigung der Übereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn, betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (§ 45 Kirchengesetz) erfolgt in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen. Auf 3000 Seelen der reformierten Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Abgeordneter zu wählen; eine Restzahl von über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger (Art. 3 und 4 Staatsverfassung und § 8 Kirchengesetz).

Nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen festgesetzt wie folgt:

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>1. Oberhasli . . .</b>	<i>1. Gadmen . . . . .</i> . . . . . <i>2. Guttannen . . . . .</i> . . . . . <i>3. Innertkirchen . . . . .</i> . . . . . <i>4. Meiringen . . . . .</i> . . . . . Hasleberg . . . . . 904 Meiringen . . . . . 2,946 Schattenhalb . . . . . 848	427 353 1,010 4,698 904 2,946 848  <b>6,488</b>	<b>2</b>
<b>2. Brienz . . . .</b>	<i>5. Brienz . . . . .</i> . . . . . Brienz . . . . . 2,424 Brienzwiler . . . . . 551 Hofstetten . . . . . 392 Oberried . . . . . 550 Schwanden . . . . . 298	4,215     <b>4,215</b>	<b>1</b>
<b>3. Unterseen . . .</b>	<i>6. Ringgenberg . . . . .</i> . . . . . Niederried b. I. . . . . 259 Ringgenberg . . . . . 1,409 <i>7. Unterseen . . . . .</i> . . . . . <i>8. Habkern . . . . .</i> . . . . . <i>9. Beatenberg . . . . .</i> . . . . . <i>10. Leissigen . . . . .</i> . . . . . Därligen . . . . . 367 Leissigen . . . . . 593	1,668           <b>7,283</b>	<b>2</b>
<b>4. Gsteig . . . .</b>	<i>11. Gsteig . . . . .</i> . . . . . Bönigen . . . . . 1,494 Gsteigwiler . . . . . 326 Übertrag . . . . . 1,820	9,715            <b>9,715</b>	

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag . . . . .	1,820	<b>9,715</b>
	Gündlischwand . . . . .	306	
	Interlaken . . . . .	3,300	
	Iseltwald . . . . .	472	
	Isenfluh . . . . .	98	
	Lütschenthal . . . . .	317	
	Matten . . . . .	1,700	
	Saxeten . . . . .	146	
	Wilderswil . . . . .	1,556	
		<b>9,715</b>	<b>3</b>
5. Zweilütschin . . . . .	12. Grindelwald . . . . .	... 2,912	
	13. Lauterbrunnen . . . . .	... 2,815	
		<b>5,727</b>	<b>2</b>
6. Frutigen . . . . .	14. Adelboden . . . . .	... 2,349	
	15. Aeschi . . . . .	... 1,830	
	Aeschi . . . . .	1,280	
	Krattigen . . . . .	550	
	16. Frutigen . . . . .	... 4,982	
	Von Reichenbach gehören Schwandi und Wengi kirch- lich zu Frutigen.		
	17. Kandergrund . . . . .	... 1,480	
	Kandergrund . . . . .	701	
	Kandersteg . . . . .	779	
	18. Reichenbach . . . . .	... 2,072	
	(ohne Schwandi und Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören.)		
		<b>12,713</b>	<b>4</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>7. Saanen . . .</b>	<b>19. Gsteig . . . . .</b> ... 760 <b>20. Lauenen . . . . .</b> ... 630 <b>21. Saanen . . . . .</b> ... 4,449 <b>(ohne Abländschen.)</b> <b>22. Abländschen . . . . .</b> ... 51		
		<b>5,890</b>	<b>2</b>
<b>8. Ober- Simmental . . .</b>	<b>23. Boltigen . . . . .</b> ... 1,717 <b>24. Lenk . . . . .</b> ... 1,727 <b>25. St. Stephan . . . . .</b> ... 1,111 <b>26. Zweisimmen . . . . .</b> ... 2,332		
		<b>6,887</b>	<b>2</b>
<b>9. Nieder- Simmental . . .</b>	<b>27. Därstetten . . . . .</b> ... 837 <b>28. Diemtigen . . . . .</b> ... 1,890 <b>29. Erlenbach . . . . .</b> ... 1,292 <b>30. Oberwil i. S.. . . . .</b> ... 986 <b>31. Reutigen . . . . .</b> ... 1,170 Niederstocken . . . . . 215 Oberstocken . . . . . 187 Reutigen . . . . . 768		
		<b>4,729</b>	
	<b>32. Spiez . . . . .</b> ... 1,390		
		<b>12,294</b>	<b>4</b>
<b>10. Hilterfingen . . .</b>	<b>34. Hilterfingen . . . . .</b> ... 3,241 Heiligenschwendi. . . . . 888 Hilterfingen . . . . . 1,050 Oberhofen . . . . . 1,095 Teuffenthal . . . . . 208 <b>35. Sigriswil . . . . .</b> ... 3,419		
		<b>6,660</b>	<b>2</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>11. Thun . . . . .</b>	<b>36. Thun . . . . .</b>	<b>15,560</b>	
	Schwendibach . . . . .	188	
	Thun . . . . .	15,372	
			<b>15,560</b>
			<b>5</b>
<b>12. Steffisburg . . . . .</b>	<b>37. Steffisburg . . . . .</b>	<b>9,171</b>	
	Fahrni . . . . .	635	
	Heimberg . . . . .	1,518	
	Homberg . . . . .	540	
	Steffisburg . . . . .	6,478	
	<b>38. Schwarzenegg . . . . .</b>	<b>2,557</b>	
	Eriz . . . . .	594	
	Horrenbach-Buchen . . . . .	367	
	Oberlangenegg . . . . .	625	
	Unterlangenegg . . . . .	971	
	<b>39. Buchholterberg . . . . .</b>	<b>1,736</b>	
	Buchholterberg . . . . .	1,418	
	Wachseldorn . . . . .	318	
			<b>13,464</b>
			<b>4</b>
<b>13. Thierachern . . . . .</b>	<b>40. Amsoldingen . . . . .</b>	<b>1,307</b>	
	Amsoldingen . . . . .	515	
	Höfen . . . . .	291	
	Längenbühl . . . . .	257	
	Zwieselberg . . . . .	244	
	<b>41. Thierachern . . . . .</b>	<b>3,369</b>	
	Thierachern . . . . .	913	
	Uebeschi . . . . .	439	
	Uetendorf . . . . .	2,017	
	Übertrag		<b>4,676</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag	4,676	
42. Blumenstein . . .	...	1,162	
	Blumenstein . . .	952	
	Pohlern . . . .	210	
		5,838	2
14. Gurzelen . . .	43. Wattenwil . . . .	2,319	
	Forst. . . . .	251	
	Wattenwil . . . .	2,068	
44. Gurzelen . . . .	...	1,499	
	Gurzelen . . . .	680	
	Seftigen . . . .	819	
45. Kirchdorf . . . .	...	2,102	
	Gelterfingen . . .	273	
	Jaberg . . . . .	181	
	Kienersrüti . . . .	62	
	Kirchdorf. . . . .	588	
	Mühledorf. . . . .	139	
	Noflen . . . . .	224	
	Uttigen. . . . .	635	
		5,920	2
15. Belp . . . . .	46. Gerzensee . . . .	772	
	47. Belp . . . . .	5,156	
	Belp . . . . .	3,222	
	Belpberg . . . . .	428	
	Kehrsatz . . . . .	701	
	Toffen . . . . .	805	
	Übertrag	5,928	

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag	5,928	
48. Zimmerwald . . .	...	1,802	
	Englisberg . . .	520	
	Niedermuhlern . .	597	
	Zimmerwald . . .	685	
		<b>7,730</b>	<b>3</b>
16. Riggisberg . . .	49. Thurnen . . . .	5,130	
	Burgistein . . . .	995	
	Kaufdorf . . . .	424	
	Kirchenthurnen . .	206	
	Lohnstorf . . . .	186	
	Mühlethurnen . . .	644	
	Riggisberg . . . .	1,770	
	Rümligen . . . .	348	
	Rüti b. R. . . .	557	
	50. Rüeggisberg . . .	2,408	
		<b>7,538</b>	<b>3</b>
17. Guggisberg . . .	51. Guggisberg . . . .	2,600	
	52. Rüscheegg . . . .	2,098	
		<b>4,698</b>	<b>2</b>
18. Wahlern . . . .	53. Wahlern . . . .	4,771	
	54. Albligen . . . .	539	
		<b>5,310</b>	<b>2</b>
19. Köniz . . . .	55. Oberbalm . . . .	985	
	56. Köniz . . . .	10,281	
	57. Bümpliz . . . .	7,230	
		<b>18,496</b>	<b>6</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>Stadt Bern</b> (ohne Bümpliz)			
<b>20. Heiliggeist- gemeinde</b>	<b>58. Heiliggeist- gemeinde</b> . . . . .	<b>13,194</b>	<b>4</b>
<b>21. Friedens- gemeinde</b>	<b>59. Friedensgemeinde</b> . . . . .	<b>12,652</b>	<b>4</b>
<b>22. Paulus- gemeinde</b>	<b>60. Paulusgemeinde</b> . . . . .	<b>15,762</b>	<b>5</b>
<b>23. Münster- gemeinde</b>	<b>61. Münstergemeinde</b> . . . . .	<b>10,330</b>	<b>3</b>
<b>24. Nydeck- gemeinde</b>	<b>62. Nydeckgemeinde</b> . . . . .	<b>13,606</b>	<b>5</b>
<b>25. Johannes- gemeinde</b>	<b>63. Johannesgemeinde</b> . . . . .	<b>18,976</b>	<b>6</b>
<b>26. Französische Gemeinde</b>	<b>64. Französische Gemeinde</b> . . . . . (ihre Angehörigen verteilen sich auf die 6 deutschen Kirchgemeinden ohne Bümpliz)	<b>3,850</b>	<b>1</b>
<b>27. Bolligen . . .</b>	<b>65. Bolligen . . . . .</b> . . . . . <b>66. Muri . . . . .</b> . . . . . <b>67. Stettlen . . . . .</b> . . . . . <b>68. Vechigen . . . . .</b> . . . . .	<b>7,418</b> <b>3,716</b> <b>845</b> <b>2,743</b> <b>14,722</b>	<b>5</b>
<b>28. Biglen . . .</b>	<b>69. Biglen . . . . .</b> . . . . . Arni . . . . . 1,079 Biglen . . . . . 1,105 Landiswil . . . . . 839 <b>70. Walkringen . . .</b> . . . . . <b>71. Worb . . . . .</b> . . . . .	<b>3,923</b> <b>1,880</b> <b>4,417</b> <b>9,320</b>	<b>3</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Wählbaren
<b>29. Münsingen . . .</b>	<b>72. Münsingen . . .</b> Münsingen . . . Rubigen . . . Tägertschi . . . Gysenstein . . . (Schulbezirk) <b>73. Konolfingen<sup>1)</sup> . . .</b> Häutligen . . . Niederhünigen . . Konolfingen . . . (ohne den Schulbezirk Gysenstein)	... 3,863 1,526 345 504 ... 241 528 2,389 ... 1,320 505 515 300 ... 3,160 304 295 351 239 377 1,594 ... 2,394 457 760 787 390 ... 6,238 3,158 <b>9,396</b>	<b>3</b>
<b>30. Oberdiessbach . . .</b>	<b>74. Kurzenberg . . .</b> Ausserbirrmoos . . Innerbirrmoos . . Otterbach . . . <b>75. Oberdiessbach . . .</b> Aeschlen . . . Bleiken . . . Brenzikofen . . . Freimettigen . . . Herbligen . . . Oberdiessbach . . . <b>76. Wichtrach . . .</b> Kiesen . . . Niederwichtrach . . Oberwichtrach . . . Opplingen . . .	... 505 515 300 ... 304 295 351 239 377 1,594 ... 457 760 787 390 ... 6,874	<b>1,320</b> <b>3,160</b> <b>2,394</b> <b>2</b>

<sup>1)</sup> Betreffend Umschreibung der Kirchgemeinde Konolfingen siehe § 9 hienach.

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenleut
<b>31. Grosshöch- stetten</b>	<b>77. Grosshöchstetten . . . . .</b> Bowl . . . . . 1,512 Grosshöchstetten . . . . . 1,233 Mirchel . . . . . 437 Oberthal . . . . . 824 Zäziwil . . . . . 1,181 <b>78. Schlosswil . . . . .</b> ... 809	<b>5,187</b>	
		<b>5,996</b>	<b>2</b>
<b>32. Signau . . . . .</b>	<b>79. Eggiwil . . . . .</b> ... 2,615 <b>80. Röthenbach i. E. . . . .</b> ... 1,476 <b>81. Signau . . . . .</b> ... 2,642		
		<b>6,733</b>	<b>2</b>
<b>33. Langnau . . . . .</b>	<b>82. Langnau . . . . .</b> ... 8,171 <b>83. Schangnau . . . . .</b> ... 1,090 <b>84. Trub . . . . .</b> ... 2,202 <b>85. Trubschachen . . . . .</b> ... 1,415		
		<b>12,878</b>	<b>4</b>
<b>34. Lauperswil . . . . .</b>	<b>86. Lauperswil . . . . .</b> ... 2,718 <b>87. Rüderswil . . . . .</b> ... 2,315		
		<b>5,033</b>	<b>2</b>
<b>35. Sumiswald . . . . .</b>	<b>88. Affoltern i. E. . . . .</b> ... 1,126 <b>89. Sumiswald . . . . .</b> ... 3,155 <b>90. Trachselwald . . . . .</b> ... 1,386 <b>91. Wasen . . . . .</b> .... 2,266		
		<b>7,933</b>	<b>3</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodale
<b>36. Rüegsau . . .</b>	92. <i>Lützelflüh</i> . . . . . 93. <i>Rüegsau</i> . . . . .	... 3,729 ... 2,662 <b>6,391</b>	<b>2</b>
<b>37. Huttwil . . .</b>	94. <i>Dürrenroth</i> . . . . . 95. <i>Eriswil</i> . . . . . Eriswil . . . . . Wyssachen . . . . . 96. <i>Huttwil</i> . . . . . 97. <i>Walterswil</i> . . . . .	... 1,393 ... 3,204 1,840 1,364 ... 4,019 ... 725 <b>9,341</b>	<b>3</b>
<b>38. Rohrbach . . .</b>	98. <i>Melchnau</i> . . . . . Busswil b.M. . . . . Gondiswil . . . . . Melchnau . . . . . Reisiswil . . . . . 99. <i>Rohrbach</i> . . . . . Auswil . . . . . Kleindietwil . . . . . Leimiswil . . . . . Rohrbach . . . . . Rohrbachgraben . . . . . 100. <i>Ursenbach</i> . . . . . Oeschenbach . . . . . Ursenbach . . . . .	... 2,811 284 969 1,306 252 ... 3,477 524 428 519 1,504 502 ... 1,532 399 1,133 <b>7,820</b>	<b>3</b>
<b>39. Langenthal . . .</b>	101. <i>Bleienbach</i> . . . . . 102. <i>Langenthal</i> . . . . . Langenthal . . . . . Untersteckholz . . . . . Übertrag	... 696 ... 7,021 6,774 247 <b>7,717</b>	

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag	7,717	
	<i>103. Lotzwil</i> . . . . .	2,792	
	Gutenberg . . . . .	61	
	Lotzwil . . . . .	1,736	
	Obersteckholz . . . . .	447	
	Rütschelen . . . . .	548	
	<i>104. Madiswil</i> . . . . .	1,863	
		<b>12,372</b>	<b>4</b>
<b>40. Aarwangen</b> . . .	<i>105. Aarwangen</i> . . . . .	3,083	
	Aarwangen . . . . .	2,049	
	Bannwil . . . . .	645	
	Schwarzhäusern . . . . .	389	
	<i>106. Roggwil</i> . . . . .	2,828	
	<i>107. Thunstetten</i> . . . . .	1,642	
	<i>108. Wynau</i> . . . . .	1,447	
		<b>9,000</b>	<b>3</b>
<b>41. Oberbipp</b> . . .	<i>109. Niederbipp</i> . . . . .	2,920	
	Niederbipp . . . . .	2,690	
	Walliswil-Bipp . . . . .	230	
	<i>110. Oberbipp</i> . . . . .	4,146	
	Attiswil . . . . .	972	
	Farnern . . . . .	178	
	Oberbipp . . . . .	887	
	Rumisberg . . . . .	385	
	Wiedlisbach . . . . .	1,552	
	Wolfisberg . . . . .	172	
	<i>111. Wangen a. A.</i> . . . . .	2,221	
	Walliswil-Wangen . . . . .	572	
	Wangen a. A. . . . .	1,313	
	Wangenried . . . . .	336	
		<b>9,287</b>	<b>3</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>42. Herzogen- buchsee</b>	<b>112. Herzogenbuchsee.</b> Berken . . . . . Bettenhausen . . . Bollodingen . . . Graben . . . . . Heimenhausen . . Hermiswil . . . . Herzogenbuchsee . Inkwil . . . . . Niederönz . . . . Oberönz . . . . . Ochlenberg . . . Röthenbach b.H. . Thörigen . . . . . Wanzwil . . . . . <b>113. Seeberg</b> . . . . .	7,785 84 413 225 302 376 78 3,010 465 506 364 861 307 688 106 1,598 <b>9,383</b>	<b>3</b>
<b>43. Burgdorf</b> . . .	<b>114. Burgdorf</b> . . . . . <b>115. Heimiswil</b> . . . . . <b>116. Wynigen</b> . . . . .	9,087 2,082 2,397 <b>13,566</b>	<b>5</b>
<b>44. Oberburg</b> . . .	<b>117. Hasle b. B.</b> . . . . . <b>118. Krauchthal</b> . . . . . <b>119. Oberburg</b> . . . . .	2,571 1,782 2,874 <b>7,227</b>	<b>2</b>
<b>45. Kirchberg</b> . . .	<b>120. Hindelbank</b> . . . . . Bäriswil . . . . . Hindelbank . . . .	1,683 495 987 <b>1,683</b>	
	Übertrag . . . . .		

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Übertrag	...	1,683
	Mötschwil-		
	Schleumen	201	
121. Kirchberg	...	...	6,579
	Aefligen	646	
	Ersigen	1,094	
	Kernenried	344	
	Kirchberg	2,441	
	Lyssach	711	
	Niederösch	328	
	Oberösch	136	
	Rüdtligen	607	
	Rumendingen	158	
	Rüti b. L.	114	
122. Koppigen	...	...	2,631
	Alchenstorf	602	
	Hellsau	162	
	Höchstetten	239	
	Koppigen	1,385	
	Willadingen	243	
		10,893	4
46. Bätterkinden	123. Bätterkinden	...	1,558
	124. Limpach	...	864
	Büren z. Hof	320	
	Limpach	390	
	Schalunen	154	
125. Utzenstorf	...	...	2,796
	Utzenstorf	2,134	
	Wiler b. U.	448	
	Zielebach	214	
		5,218	2

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>47. Jegenstorf . . .</b>	<b>126. Grafenried . . .</b> . . . . . Fraubrunnen . . . . . 453 Grafenried . . . . . 648 <b>127. Jegenstorf . . .</b> . . . . . Ballmoos . . . . . 61 Jegenstorf . . . . . 1,114 Iffwil . . . . . 344 Mattstetten . . . . . 348 Münchringen . . . . . 228 Oberscheunen . . . . . 40 (gehört zur Einwohner- gemeinde Scheunen) Urtenen . . . . . 1,202 Zauggenried . . . . . 315 Zuzwil . . . . . 273 <b>128. Münchenbuchsee.</b> . . . . . Deisswil . . . . . 94 Diemerswil . . . . . 206 Moosseedorf . . . . . 771 Münchenbuchsee . . . . . 2,242 Wiggiswil . . . . . 117	... 1,101 ... 3,925 ... 3,430 ... 8,456	
<b>48. Wohlen . . . .</b>	<b>129. Bremgarten . . .</b> . . . . . Bremgarten . . . . . 818 Zollikofen . . . . . 2,263 <b>130. Kirchlindach . . .</b> . . . . . <b>131. Wohlen . . . .</b> . . . . .	... 3,081 ... 1,054 ... 2,760	<b>3</b>
<b>49. Laupen . . . .</b>	<b>132. Ferenbalm . . .</b> . . . . . <b>133. Frauenkappelen . . .</b> . . . . . Übertrag . . . . .	... 848 ... 530 ... 1,378	<b>2</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Stimmen
	Übertrag . . . . .	... 1,378	
134. Bernisch-Kerzers	... 794		
	Golaten . . . . .	277	
	Gurbrü . . . . .	201	
	Wileroltigen . . . . .	316	
135. Laupen . . . . .	... 1,668		
	Dicki . . . . .	418	
	Laupen . . . . .	1,250	
136. Mühleberg . . . . .	... 2,126		
137. Bernisch-Murten	... 387		
	Clavaleyres . . . . .	75	
	Münchenwiler . . . . .	312	
138. Neuenegg . . . . .	... 2,341		
		8,694	3
50. Aarberg . . . . .			
	139. Aarberg . . . . .	... 1,549	
	140. Bargen . . . . .	... 772	
	141. Kallnach . . . . .	... 1,388	
	Kallnach . . . . .	1,150	
	Niederried b. K. . . . .	238	
	142. Kappelen . . . . .	... 836	
	143. Radelfingen . . . . .	... 1,297	
	144. Seedorf . . . . .	... 2,639	
		8,481	3
51. Schüpfen . . . . .			
	145. Grossaffoltern . . . . .	... 1,908	
	146. Lyss . . . . .	... 3,359	
	147. Meikirch . . . . .	... 843	
	148. Rapperswil . . . . .	... 1,598	
	149. Schüpfen . . . . .	... 2,112	
		9,820	3

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>52. Büren . . . .</b>	<b>150. Arch . . . . .</b> Arch . . . . . Leuzigen . . . . .	... 756 1,055	<b>1,811</b>
	<b>151. Büren . . . . .</b> Büren a. A. . . . . Meienried . . . . .	... 2,011 58	<b>2,069</b>
	<b>152. Diessbach . . . . .</b> Bütigen . . . . . Busswil b. B. . . . . Diessbach . . . . . Dotzigen . . . . .	... 491 569 743 744	<b>2,547</b>
	<b>153. Lengnau . . . . .</b> <b>154. Pieterlen . . . . .</b> Meinisberg . . . . . Pieterlen . . . . .	... ... 578 1,828	<b>2,300</b> <b>2,406</b>
	<b>155. Rüti b. B. . . . .</b> <b>156. Wengi . . . . .</b>	... ...	<b>681</b> <b>570</b>
			<b>12,384</b>
			<b>4</b>
<b>53. Nidau . . . .</b>	<b>157. Bürglen . . . . .</b> Ägerten . . . . . Brügg . . . . . Jens . . . . . Merzlingen . . . . . Schwadernau . . . . . Studen . . . . . Worben . . . . .	... 676 1,386 415 207 359 561 1,038	<b>4,642</b>
	<b>158. Gottstatt . . . . .</b> Orpund . . . . . Safnern . . . . . Scheuren . . . . .	... 781 750 284	<b>1,815</b>
	Übertrag	...	<b>6,457</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag	...	6,457
159. Nidau . . . . .	...	3,781	
	Bellmund . . . . .	343	
	Ipsach . . . . .	268	
	Nidau . . . . .	2,281	
	Port. . . . .	461	
	Sutz-Lattrigen . . . . .	428	
160. Täuffelen . . . . .	...	1,903	
	Epsach . . . . .	301	
	Hagneck . . . . .	127	
	Hermrigen . . . . .	304	
	Mörigen . . . . .	181	
	Täuffelen . . . . .	990	
161. Walperswil . . . . .	...	873	
	Bühl . . . . .	276	
	Walperswil . . . . .	597	
162. Twann . . . . .	...	1,030	
	Tüscherz-Alfermee . . . . .	270	
	Twann . . . . .	760	
163. Ligerz . . . . .	...	432	
		14,476	5
54. Erlach . . . . .			
164. Erlach . . . . .	...	1,194	
	Erlach . . . . .	667	
	Mullen . . . . .	43	
	Tschugg . . . . .	484	
165. Gampelen . . . . .	...	1,381	
	Gals . . . . .	661	
	Gampelen . . . . .	720	
166. Ins . . . . .	...	3,513	
	Brüttelen . . . . .	517	
	Ins . . . . .	1,960	
	Übertrag	...	6,088

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag . . . . .	... 6,088	
	Müntschemier . . . . .	670	
	Treiten . . . . .	366	
167. Siselen . . . . .	...	896	
	Finsterhennen . . . . .	333	
	Siselen . . . . .	563	
168. Vinelz . . . . .	...	753	
	Lüscherz . . . . .	343	
	Vinelz . . . . .	410	
		<b>7,737</b>	<b>3</b>
55. Biel . . . . .	169. Biel, deutsche Kirchgemeinde . . . . .	23,872	
	Biel . . . . . (ohne Madretsch und Mett)	23,106	
	Evilard . . . . .	766	
170. Mett-Madretsch . . . . .	...	7,644	
	Madretsch . . . . .	5,411	
	Mett . . . . . (Madretsch und Mett ge- hören zur Einwohner- gemeinde Biel)	2,233	
171. Biel, französische Kirchgemeinde . . . . .	...	...	
	(ihre Angehörigen verteilen sich auf die deutschen Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch)		
		<b>31,516</b>	<b>11</b>
56. Neuveville . . . . .	172. Diesse . . . . .	1,317	
	Diesse . . . . .	307	
	Lamboing . . . . .	526	
	Prêles . . . . .	484	
173. Neuveville . . . . .	...	2,302	
174. Nods . . . . .	...	606	
		<b>4,225</b>	<b>1</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>57. Courtelary . . .</b>	<i>175. Corgémont . . .</i> ... Corgémont . . . 1,165 Cortébert . . . 707 <i>176. Corgémont, deut- sche Kirchge- meinde<sup>1)</sup> . . .</i> ... ... <i>177. Courtelary . . .</i> ... 1,786 Cormoret . . . 688 Courtelary . . . 1,098 <i>178. Orvin . . . . .</i> ... 766 <i>179. Pery . . . . .</i> ... 1,274 La Heutte . . . 299 Pery . . . . . 975 <i>180. Sonceboz- Sombeval</i> . . . ... 1,104 <i>181. Tramelan . . .</i> ... 4,386 Tramelan-dessous 1,233 Tramelan-dessus 3,027 Mont-Tramelan . 126 <i>182. Vauffelin . . .</i> ... 647 Plagne . . . . . 219 Romont . . . . . 168 Vauffelin . . . . . 260  <b>11,835</b> 4		
<b>58. St. Imier . . .</b>	<i>183. La Ferrière . . .</i> ... 490 <i>184. St. Imier . . .</i> ... 6,164 St. Imier . . . . . 5,085 Villeret . . . . . 1,079 Übertrag . . . . . 6,654		

<sup>1)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Corgémont umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Courtelary, Corgémont, Sonceboz-Sombeval und Pery (Dekret vom 10. Mai 1932).

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag	...	
	185. St. Immer, Deut- sche Kirchge- meinde <sup>1)</sup> . . .	...	6,654
	186. Renan . . .	...	1,043
	187. Sonvilier . . .	...	1,594
			9,291
			3
59. Tavannes . . .	188. Bévilard . . .	...	2,512
	Bévilard . . .	856	
	Champoz . . .	188	
	Malleray . . .	1,199	
	Pontenet. . .	269	
	189. Court . . .	...	1,571
	Court . . .	1,056	
	Sorvilier . . .	434	
	Lajoux . . .	48	
	Genevez . . .	33	
	190. Sornetan . . .	...	562
	Châtelat . . .	165	
	Monible . . .	53	
	Sornetan . . .	136	
	Souboz . . .	208	
	191. Reconvilier . . .	...	2,602
	Loveresse . . .	340	
	Reconvilier. . .	1,829	
	Saicourt . . .	221	
	(ohne Fuet und Bellelay)		
	Saules . . .	212	
	Übertrag	...	7,247

<sup>1)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde St. Immer umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und St. Imier (Dekret vom 10. Mai 1932).

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
	Übertrag . . . . .	... 7,247	
192. Tavannes . . . . .	... 3,362		
	Tavannes . . . . .	2,745	
	Fuet } (Saicourt)	198	
	Bellelay } (Saicourt)	419	
193. Dachsfelden, deutsche Kirch- gemeinde <sup>1)</sup> . . . . .	... . . . . .	... . . . . .	
		10,609	4
60. Moutier . . . . .	194. Grandval . . . . .	... 1,122	
	Corcelles . . . . .	168	
	Crémines . . . . .	379	
	Eschert . . . . .	287	
	Grandval . . . . .	288	
	195. Moutier . . . . .	... 4,032	
	Belprahon . . . . .	113	
	Moutier . . . . .	3,210	
	Perrefitte . . . . .	336	
	Roches . . . . .	258	
	Seehof (Elay) . . . . .	115	
196. Münster, deutsche Kirch- gemeinde <sup>2)</sup> . . . . .	... . . . . .	... . . . . .	
		5,154	2

<sup>1)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan (Dekret vom 2. Februar 1928).

<sup>2)</sup> Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof (Dekret vom 2. Februar 1928).

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
61. Nordjura . . .	197. <i>Delémont</i> . . . . umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg . . . . . und folgender Gemeinden des Amtsbezirks Münster: Châtillon . . . . . 29 Corban . . . . . 59 Courchapoix . . . . . 25 Courrendlin . . . . . 652 Mervelier . . . . . 26 Rossemaison . . . . . 60 Schelten (La Scheulte) . . . . . 26 Vellerat . . . . . 28	5,207 4,302	
	198. <i>Laufen</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Laufen	... . . . .	1,359
	199. <i>Pruntrut</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Pruntrut . . . . . . . . .	... . . . .	3,293
	200. <i>Freibergen</i> , umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Freibergen . . . . .	... . . . .	1,007
		<b>10,866</b>	<b>4</b>

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synoden
<b>62. Bucheggberg .</b>	<b>201. Bernisch-Messen.</b> Bangerten . . . . 187 Etzelkofen . . . . 258 Messen-Scheunen 54 (gehört zur Einwohner- gemeinde Scheunen) Mülchi . . . . . 278 Ruppoldsried . . . . 226 <b>202. Bernisch-Oberwil.</b> <i>Solothurnisch- Messen</i> <i>Solothurnisch- Oberwil</i> } 5,565 Aetingen . . . . . Lüsslingen . . . . . 7,180	<b>1,003</b> 612	
<b>63. Solothurn . . .</b>	<i>Pfarrei Solothurn . .</i> <i>Pfarrei Grenchen- Bettlach</i> (refor- mierte Bevölke- rung im Bezirk Lebern) . . . . . <i>Pfarreien Biberist- Gerlafingen und Derendingen</i> (re- formierte Bevöl- kerung im Bezirk Kriegstetten) . . . . . 28,709 28,709		<b>2</b>

## Zusammenzug nach Wahlkreisen.

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasli . . . . .	6,488	2
2. Brienz . . . . .	4,215	1
3. Unterseen . . . . .	7,283	2
4. Gsteig . . . . .	9,715	3
5. Zweisimmen . . . . .	5,727	2
6. Frutigen . . . . .	12,713	4
7. Saanen . . . . .	5,890	2
8. Obersimmental . . . . .	6,887	2
9. Niedersimmental . . . . .	12,294	4
10. Hilterfingen . . . . .	6,660	2
11. Thun . . . . .	15,560	5
12. Steffisburg . . . . .	13,464	4
13. Thierachern . . . . .	5,838	2
14. Gurzelen . . . . .	5,920	2
15. Belp . . . . .	7,730	3
16. Riggisberg . . . . .	7,538	3
17. Guggisberg . . . . .	4,698	2
18. Wahlern . . . . .	5,310	2
19. Köniz . . . . .	18,496	6
20. Bern, Heiliggeistgemeinde . . . . .	13,194	4
21. » Friedensgemeinde . . . . .	12,652	4
22. » Paulusgemeinde . . . . .	15,762	5
23. » Münstergemeinde . . . . .	10,330	3
24. » Nydeckgemeinde . . . . .	13,606	5
25. » Johannesgemeinde . . . . .	18,976	6
26. » Französische Gemeinde . . . . .	3,850	1
27. Bolligen . . . . .	14,722	5
28. Biglen . . . . .	9,320	3
29. Münsingen . . . . .	9,396	3
30. Oberdiessbach . . . . .	6,874	2
Übertrag	291,108	94

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodenal
Übertrag	291,108	94
31. Grosshöchstetten . . . . .	5,996	2
32. Signau . . . . .	6,733	2
33. Langnau . . . . .	12,878	4
34. Lauperswil . . . . .	5,033	2
35. Sumiswald . . . . .	7,933	3
36. Rüegsau . . . . .	6,391	2
37. Huttwil . . . . .	9,341	3
38. Rohrbach . . . . .	7,820	3
39. Langenthal . . . . .	12,372	4
40. Aarwangen . . . . .	9,000	3
41. Oberbipp . . . . .	9,287	3
42. Herzogenbuchsee . . . . .	9,383	3
43. Burgdorf . . . . .	13,566	5
44. Oberburg . . . . .	7,227	2
45. Kirchberg . . . . .	10,893	4
46. Bätterkinden . . . . .	5,218	2
47. Jegenstorf . . . . .	8,456	3
48. Wohlen . . . . .	6,895	2
49. Laupen . . . . .	8,694	3
50. Aarberg . . . . .	8,481	3
51. Schüpfen . . . . .	9,820	3
52. Büren . . . . .	12,384	4
53. Nidau . . . . .	14,476	5
54. Erlach . . . . .	7,737	3
55. Biel . . . . .	31,516	11
56. Neuveville . . . . .	4,225	1
57. Courtelary . . . . .	11,835	4
58. St. Imier . . . . .	9,291	3
59. Tavannes . . . . .	10,609	4
60. Moutier . . . . .	5,154	2
Übertrag	579,752	192

14. Februar  
1934.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
Übertrag	579,752	192
61. Nordjura . . . . .	10,866	4
62. Bucheggberg . . . . .	7,180	2
63. Solothurn . . . . .	28,709	10
	626,507	
Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt		208

**§ 2.** Wahlbar in die Kirchensynode ist jeder Kantons- und Schweizerbürger, der im Sinne von § 1 in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

**§ 3.** Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Die Amts dauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amts dauer stattfinden.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

**§ 4.** Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekanntzumachen ist.

14. Februar  
1934.

Die Ausmittlung der Wahlresultate erfolgt durch das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die näheren Vorschriften werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt.

**§ 5.** Die Kirchensynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachten;
- b) wenn die Synode es beschliesst;
- c) wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung der Synode liegt dem Synodalrat ob. Sie geschieht durch ein spätestens 14 Tage zum voraus zu erlassendes persönliches Einladungsschreiben an sämtliche Mitglieder, das Zeit und Ort der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände anzugeben hat. Von der Einberufung ist dem Regierungsrat, den Kirchgemeinderäten und den Pfarrämtern Kenntnis zu geben.

**§ 6.** Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Kirchensynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Sobald die Wahl der Mehrheit der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler. Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

Mit diesen Wahlen ist die Synode konstituiert. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Nach erfolgter Konstituierung der Synode dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

**§ 7.** Nach ihrer Konstituierung wählt die Kirchensynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat, dessen Präsidenten

und den Vizepräsidenten. Der Präsident ist für die folgende Periode nicht wieder wählbar. 14. Februar 1934.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

**§ 8.** Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Kirchensynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer inneren Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

**§ 9.** § 1 des Dekretes vom 29. März 1911 betreffend Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden wird teilweise abgeändert wie folgt:

Die bisherige Kirchgemeinde Stalden erhält den Namen Konolfingen. Sie umfasst die Einwohnergemeinden Konolfingen (ohne den Schulbezirk Gysenstein), Häutligen und Niederhünigen.

**§ 10.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 24. November 1924 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode aufgehoben.

Bern, den 14. Februar 1934.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Dr. Fr. Büeler.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

15. Februar  
1934.

**D e k r e t**  
betreffend  
**die Automobilsteuer.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 4, § 10 (in der mit Dekret vom 18. März 1924 abgeänderten Fassung) und § 13 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:

**§ 4, neues Alinea:** Motorräder von 150 cm<sup>3</sup> und weniger Zylinderinhalt bezahlen einen Viertel der für Motorräder von 5 HP. vorgeschriebenen Steuer.

**§ 10.** Die Steuer wird berechnet:

Wenn die Steuerpflicht vor dem

1. April . . . . .	entsteht, mit 100%	der Jahres- steuer.
wenn die Steuerpflicht zwischen		
dem 1. April und dem 1. Juli	„ „ 80 %	
wenn die Steuerpflicht zwischen		
dem 1. Juli und dem 1. Oktober	„ „ 60 %	
wenn die Steuerpflicht zwischen		
dem 1. Oktober und dem 31. De-		
zember . . . . .	„ „ 30 %	

Für Motorfahrzeuge, die nicht wegen Entzug der Fahrbewilligung aus dem Verkehr zurückgezogen werden, wird die Steuer

für die nicht angebrochenen Kalenderquartale des betreffenden Jahres pro Quartal mit 20% der Jahressteuer zurückerstattet. Die Rückgabe des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder hat innert der ersten 5 Tage des Kalenderquartals, für welches die Steuer-rückvergütung anbegeht wird, zu erfolgen.

Wenn ein Fahrzeug aus dem Verkehr kommt, so kann mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes der Kontrollschild auf den Ersatzwagen übertragen werden. Bei stärkeren Ersatzwagen ist die Differenz der Steuer zu bezahlen. Kommt ein Motorfahrzeug vorübergehend, infolge von Reparatur, ausser Betrieb, so ist mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes die Benützung eines geprüften, versicherten Ersatzwagens während der Reparatur gestattet.

Bruchteile einer Pferdekraft (HP) werden bei der Festsetzung der Steuer für eine ganze Pferdekraft berechnet.

**§ 13.** Der Ausdruck „Eigentümer“ oder „Mieter“ wird durch den Ausdruck „Halter“ ersetzt.

Bern, den 15. Februar 1934.

**Im Namen des Grossen Rates,**

**Der Präsident:**

**Dr. Fr. Büeler.**

**Der Staatsschreiber:**

**Schneider.**

15. Februar  
1934.

27. März  
1934.

# Verordnung

betreffend

## die eidgenössische Krisenabgabe.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die eidgenössische Krisenabgabe vom 19. Januar 1934,

beschliesst :

### I. Organisation der Behörden.

I. Vollzugs-  
organe.

**§ 1.** Der Vollzug der eidgenössischen Krisenabgabe wird folgenden Organen übertragen:

1. der kantonalen Steuerverwaltung;
2. den Einschätzungsbehörden;
3. der kantonalen Rekursbehörde;
4. den Bezugsbehörden;
5. den Hilfsorganen.

II. Steuerver-  
waltung  
(Krisen-  
abgabe-  
verwal-  
tung).  
Verrich-  
tungen.

**§ 2.** Die unmittelbare Leitung und Überwachung des Vollzugs der Abgabe wird der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. Zu diesem Zwecke wird ihr eine besondere Abteilung angegliedert. Die Abteilung trägt die Bezeichnung: Kantonale Krisenabgabeverwaltung und wird von einem Adjunkten geleitet.

**§ 3.** Der kantonalen Krisenabgabeverwaltung stehen insbesondere zu:

1. der Verkehr mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und den Krisenabgabeverwaltungen der andern Kantone;
2. der Erlass der für die Durchführung der Krisenabgabe erforderlichen Anweisungen und die Festsetzung, Beschaffung und Lieferung der notwendigen Formulare und Materialien;
3. die Anordnung und Kontrolle des ganzen Einschätzungsverfahrens. Zur wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes

27. März  
1934.

- ist die Krisenabgabeverwaltung befugt, an den Verhandlungen der Einschätzungsbehörden mit beratender Stimme teilzunehmen und von sich aus in jedem Abgabefall die nämlichen Untersuchungsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen und die Ordnungsbussen zu verhängen, wie sie gemäss Art. 107—112 des Bundesratsbeschlusses der Einschätzungsbehörde zustehen;
4. die Feststellung des Veranlagungsortes nach Art. 96 des Bundesratsbeschlusses;
  5. die Einschätzung der juristischen Personen;
  6. die Verhängung von Ordnungsbussen wegen Nichteinreichung von Abgabeerklärungen im Sinne von Art. 105, 107, 108, 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses gegenüber juristischen Personen;
  7. die Entgegennahme der Einschätzungsergebnisse und deren Übermittlung an die eidgenössische Steuerverwaltung;
  8. die Erteilung der Ermächtigung an die Einschätzungsbehörden zur Eröffnung der Einschätzungen;
  9. die Überwachung des Einspracheverfahrens;
  10. die Anlage des Verzeichnisses der eingelangten Beschwerden und deren Weiterleitung an die kantonale Rekurskommission;
  11. die Erhebung von Beschwerden gegen Einschätzungsverfügungen und Einspracheentscheide im Sinne von Art. 127 des Bundesratsbeschlusses und von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission im Sinne von Art. 132 des Bundesratsbeschlusses;
  12. die Verhandlungen mit den Krisenabgabeverwaltungen anderer Kantone betreffend die Abgabeausscheidungen und die Antragstellung an die Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates in Fällen von Abgabeausscheidungsstreitigkeiten vor Bundesgericht im Sinne von Art. 161 des Bundesratsbeschlusses;
  13. die Anordnung und Überwachung des Abgabebbezuges mit Einschluss der Sicherheitsmassnahmen und der Entgegennahme von Sicherheiten im Sinne von Art. 139 des Bundesratsbeschlusses. Die ordentliche Überwachung durch die Kantonsbuchhalterei und das Finanzinspektorat wird dadurch nicht berührt;
  14. die Entscheidung über Stundungsgesuche im Sinne von Art. 144 des Bundesratsbeschlusses unter Vorbehalt von § 55;

27. März  
1934.

15. die Durchführung des Erlassverfahrens im Sinne von Art. 146 des Bundesratsbeschlusses: Führung des Erlassverzeichnisses, Entscheidung über die Erlassgesuche, sofern die den Gegenstand des Erlassgesuches bildenden Abgaben und Bussen insgesamt nicht den Betrag von 50 Franken erreichen; Übermittlung der übrigen Erlassgesuche mit Vernehmlassung an die eidgenössische Steuerverwaltung; Vertretung des Kantons in der eidgenössischen Abgabeerlasskommission im Sinne von Art. 81 des Bundesratsbeschlusses;
16. die Durchführung des Verfahrens bei Übertretung der Abgabepflicht im Sinne von Art. 153 ff. des Bundesratsbeschlusses;
17. die Berichtigung von Rechnungsfehlern im Sinne von Art. 148 des Bundesratsbeschlusses;
18. die Überwachung des gesamten Rechnungswesens über die eidgenössische Krisenabgabe.

III. Einschätzungsbehörden.

1. Verrichtungen.

**§ 4.** Den Einschätzungsbehörden steht mit Bezug auf die natürlichen Personen insbesondere zu:

1. in Verbindung mit der kantonalen Krisenabgabeverwaltung die Sammlung und Weiterleitung des Informationsmaterials;
2. die Durchführung der Einschätzung der Abgabepflichtigen des betreffenden Veranlagungskreises nach den gesetzlichen Vorschriften und den Ausführungsanweisungen der eidgenössischen Organe (Bundesrat, Finanz- und Zolldepartement, eidgenössische Steuerverwaltung) sowie der kantonalen Krisenabgabeverwaltung;
3. die Erstellung des Abgaberegisters und der Bezugslisten;
4. die Zustellung der Einschätzungseröffnung mit Posteinzahlungsschein an die eingeschätzten Abgabepflichtigen;
5. die Durchführung des Einspracheverfahrens;
6. die Vernehmlassung an die kantonale Krisenabgabeverwaltung im Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Rekurskommission;
7. die Verhängung von Ordnungsbussen im Einschätzungsverfahren (Art. 105, 107, 108, 110—112 des Bundesratsbeschlusses), von Übertretungsbussen nach Art. 151 des Bundesratsbeschlusses und die Kostenauflage bei Bücheruntersuchungen;

8. die Antragstellung an die kantonale Krisenabgabeverwaltung auf Einleitung des Verfahrens wegen Übertretung der Abgabepflicht;
9. auf Verlangen der kantonalen Krisenabgabeverwaltung Berichterstattung in Fällen interkantonaler Abgabeausscheidungen und bei Stundungs- und Erlassgesuchen.

Die in Ziff. 1, 3, 4, 6, 8 und 9 genannten Arbeiten, Einvernahmen, Verfügungen und Berichte sowie die Vorbereitung der Einschätzung und des Einspracheentscheides werden dem Präsidenten der Einschätzungsbehörde (Adjunkt der Kreissteuerverwaltung) und seinem Personal übertragen.

**§ 5.** Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in sechs Einschätzungsbezirke eingeteilt. Diese entsprechen den in § 36 des Dekretes vom 16. November 1927 betreffend Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer abgegrenzten Steuerbezirken.

**§ 6.** Als Einschätzungsbehörde amtet für jeden Einschätzungsbezirk eine Kommission von mindestens 7 Mitgliedern. Vorbehalten bleibt § 7.

Präsident der Einschätzungsbehörde ist der Adjunkt des betreffenden Steuerbezirks oder ein vom Regierungsrat ernannter Vertreter.

Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Der Protokollführer wird vom Präsidenten ernannt.

**§ 7.** Für die Einschätzung gliedert sich die Einschätzungsbehörde nach Anordnung des Präsidenten in Taxationskommissionen von je drei Mitgliedern. Präsident der Taxationskommissionen ist der Adjunkt des betreffenden Steuerbezirks oder sein Vertreter. Ein Mitglied führt das Protokoll.

An den Beratungen der Taxationskommissionen nimmt in der Regel ein vom Einwohnergemeinderat der einzuschätzenden Gemeinde abgeordneter Vertreter mit beratender Stimme teil. Ausnahmen sind in den Fällen zulässig, wo sich die Beziehung eines Gemeindevertreters mit Rücksicht auf die kleine Zahl der einzuschätzenden Personen nicht lohnt. Der Entscheid über die Beiladung eines Gemeindevertreters steht dem Präsidenten zu. Der Gemeindevertreter ist verpflichtet, der Taxationskommission die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

27. März  
1934.

2. Einschätzungs-  
bezirke.

3. Zusam-  
men-  
setzung der  
Einschätzungs-  
behörde.

4. Taxations-  
kommis-  
sionen.

27. März  
1934.

Personen mit ausgewiesinem Einkommen ohne abgabepflichtiges Vermögen werden durch Verfügung des Kommissionspräsidenten eingeschätzt; desgleichen solche Personen, die vor Beginn der Einschätzungen den Kanton Bern verlassen oder die nachträglich abgabepflichtig werden.

5. Ausstand.

**§ 8.** Die Mitglieder der Taxationskommissionen haben sich einer amtlichen Mitwirkung bei Abgabefällen zu enthalten, an welchen sie selbst, ihre Ehefrau oder Verlobte, sowie ihre Verwandten oder verschwärteren in auf- und absteigender Linie und der Seitenlinie bis zum Grade von Oheim und Neffe beteiligt sind.

Jeder Abgabepflichtige kann ein Mitglied der Taxationskommission durch einfache Mitteilung an den Präsidenten ablehnen, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, das Mitglied als befangen erscheinen zu lassen oder Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu erregen. Der Präsident verfügt den Austritt des Mitgliedes, wenn die Ablehnung begründet erscheint.

6. Amtseid.

**§ 9.** Die Mitglieder der Einschätzungsbehörden sind durch den Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes zu beeidigen, soweit sie nicht bereits in anderer Eigenschaft beeidigt worden sind.

7. Juristische  
Personen.

**§ 10.** Die kantonale Krisenabgabeverwaltung ist Einschätzungsbehörde für die juristischen Personen.

IV. Kan-  
tonale  
Rekurs-  
behörde.

**§ 11.** Kantonale Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission.

Sie kann eine oder mehrere Kommissionen zu fünf Mitgliedern bilden, die endgültig entscheiden, soweit nicht sie selbst oder der Präsident der Rekurskommission die Behandlung durch das Plenum verlangen.

V. Bezugs-  
behörden.

**§ 12.** Mit dem Bezug der Krisenabgabebeträge werden die Amtsschaffnereien betraut.

VI. Hilfs-  
organe.

**§ 13.** Hilfsorgane sind alle Behörden des Staates und der Gemeinden. Ihre Mitwirkung beschränkt sich auf die Ausführung der speziellen, ihnen von der Krisenabgabeverwaltung oder den Einschätzungsbehörden überwiesenen Aufträge. Mit Ausnahme der Fälle, in denen § 63 dieser Verordnung eine Entschädigung ausdrücklich vorsieht, haben die Hilfsorgane diese Arbeiten unentgeltlich zu besorgen.

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, von Urteilen betreffend Scheidung oder gerichtliche Trennung von Ehegatten der kantonalen Krisenabgabeverwaltung binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Mitteilung zu machen.

27. März  
1934.

**§ 14.** Die Mitglieder und Beamten der Abgabeverwaltung des Kantons und der Gemeinden und die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission haben über die Verhältnisse der Abgabepflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu beobachten. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Steuer- und Rekursbehörden des Kantons und der Gemeinden.

VII. Schwei-  
gepflicht.

Beamte und Angestellte des Staates sowie Mitglieder der Einschätzungsbehörden, welche diese Bestimmung verletzen, werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten bestraft. Andere Personen können vom Regierungsrat mit Verweis oder Ordnungsbussen bis 50 Fr. bestraft werden.

## II. Veranlagungsverfahren.

**§ 15.** Die Krisenabgabeverwaltung erstellt in Verbindung mit den Gemeindebehörden das in Kartenform angelegte provisorische Verzeichnis der mutmasslich Abgabepflichtigen und sorgt für dessen regelmässige Nachführung.

I. Vorberei-  
tung der  
Veranla-  
gung.

1. Proviso-  
risches Ver-  
zeichnis.

Die Feststellung der mutmasslich abgabepflichtigen natürlichen Personen erfolgt durch die Gemeindebehörden auf Grund der Staatssteuerregister und übrigen zweckdienlichen Materialien nach den von der Krisenabgabeverwaltung zu erlassenden Weisungen. Für die juristischen Personen wird das Verzeichnis von der kantonalen Krisenabgabeverwaltung erstellt und den Gemeinden zur allfälligen Ergänzung unterbreitet.

**§ 16.** Die Zustellung der Selbsttaxationsformulare erfolgt:

II. Selbst-  
taxation.

1. Zustellung  
der Formu-  
lare.

- a) an die natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern durch die Gemeindeschreibereien bzw. Gemeindesteuerämter;
- b) an die im Ausland niedergelassenen vermutlich abgabepflichtigen natürlichen Personen sowie an sämtliche juristischen Personen durch die Krisenabgabeverwaltung.

Die Krisenabgabeverwaltung bestimmt Zeit und Art der Zustellung.

2. Einreichung.

a) Aufforderung zur Einreichung.

b) Einreichungsstelle.

c) Beilagen.

d) Vollständigkeit.

e) Mahnung.

f) Entscheid über Veranlagungs-ort.

**§ 17.** Die Krisenabgabeverwaltung erlässt in den amtlichen Anzeigeblättern mindestens zweimal die Einladung zur Einreichung der Selbstdaxationen.

**§ 18.** Die Selbstdaxationen sind einzureichen:

- a) von den im Kanton Bern wohnhaften natürlichen Personen bei der Gemeindeschreiberei bzw. beim Gemeindesteueraamt ihres Wohnsitzes;
- b) von den übrigen Abgabepflichtigen bei der Krisenabgabeverwaltung.

Im Handelsregister eingetragene Abgabepflichtige sind verpflichtet, der Selbstdaxation Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen oder, beim Fehlen solcher, Auszüge aus den Geschäftsbüchern der für die Berechnung der Abgabefaktoren massgebenden Geschäftsjahre beizufügen. Diese Aktenstücke müssen, soweit es sich nicht um öffentliche, gedruckte Rechnungsablegung handelt, die Unterschrift des Geschäftsinhabers oder seiner zeichnungsberechtigten Organe tragen. Nichtunterzeichnete Aktenstücke sind zur Nachholung der Unterschrift zurückzuweisen.

**§ 19.** Nicht unterschriebene oder unvollständig ausgefüllte Selbstdaxationen sind unverzüglich zur Unterzeichnung oder Vervollständigung und Rücksendung innert 10 Tagen an die Abgabepflichtigen zurückzusenden.

**§ 20.** Abgabepflichtige, welche das ihnen zugesandte Formular für die Selbstdaxation binnen der Frist von 30 Tagen nicht oder unvollständig oder ohne die in § 18 dieser Verordnung genannten Beilagen einreichen, sind durch eingeschriebenen Brief zur Nachholung des Versäumten binnen 10 Tagen mit dem Bemerkern aufzufordern, dass die Unterlassung als Abgabehinterziehung im Sinne des Art. 153 des Bundesratsbeschlusses gelten kann.

Sie können durch die Einschätzungsbehörde mit einer Ordnungsbusse von 2—200 Franken belegt werden.

**§ 21.** Bestreitet ein Abgabepflichtiger die Abgabepflicht in der Gemeinde, die ihm das Selbstdaxationsformular zugestellt hat, so hat diese Gemeinde den Fall der Krisenabgabeverwaltung zu unter-

breiten, die über den Abgabeort entscheidet oder den Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung veranlasst.

27. März  
1934.

**§ 22.** Die Gemeinden erstellen gemäss Art. 97, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses Auszüge aus den Staatssteuerregistern und melden die Steuerfaktoren der juristischen Personen, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie der in andern Kantonen oder im Ausland niedergelassenen im Kanton Bern steuerpflichtigen natürlichen Personen der Krisenabgabeverwaltung.

**§ 23.** Die Gemeindeschreibereien bzw. Gemeindesteuerämter ordnen die einlaufenden Selbstdtaxationen entsprechend dem provisorischen Verzeichnis und liefern das gesamte Abgabematerial (provisorisches Verzeichnis, Selbstdtaxationen und Meldekarten) spätestens 20 Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist der zuständigen Einschätzungsbehörde ab, unter Mitteilung an die Krisenabgabeverwaltung.

**§ 24.** Die Einschätzungsbehörde führt die Einschätzung gemäss den Bestimmungen der Art. 105 bis 113 des Bundesratsbeschlusses durch und trägt die getroffenen Einschätzungen auf die Taxationsformulare auf.

Über alle Einvernahmen ist ein vom Abgabepflichtigen sowie vom Einvernehmenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

**§ 25.** Der Abgabepflichtige hat der Einschätzungsbehörde jede gewünschte Auskunft zu erteilen; er kann jederzeit zur mündlichen Einvernahme vorgeladen werden.

Ebenso hat der Abgabepflichtige auf Begehren der Einschätzungsbehörde das nötige Beweismaterial vorzulegen. Macht das Verhalten des Abgabe- oder Auskunftspflichtigen im Einschätzungsverfahren die Vornahme einer Bücheruntersuchung notwendig, so können ihm die sich daraus ergebenden Kosten auferlegt werden.

**§ 26.** Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Einschätzungsbehörde über die Verhältnisse der abgabepflichtigen Personen ihrer Gemeinde Auskunft zu erteilen.

Die Polizeibehörden der Gemeinden haben den Abgabebehörden aus den Kontrollregistern die nötigen Mitteilungen zu machen;

III. Auszüge aus den Staatssteuerregistern.

IV. Ablieferung des Abgabematerials.

V. Einschätzung.  
1. Natürliche Personen.  
a) Einschätzung.

b) Auskunftspflicht des Abgabepflichtigen.

c) Auskunftspflicht der Gemeinden.

27. März 1934. sie haben die nach Beginn der Abgabeperiode bei ihnen sich meldenden Personen auf die Abgabepflicht aufmerksam zu machen.

d) Erstellung des Abgaberegisters. **§ 27.** Nach durchgeföhrter Einschätzung sind die Ergebnisse auf das provisorische Verzeichnis aufzutragen, die Abgabebeträge festzustellen und ebenfalls auszusetzen. Hierauf werden die Karten der Personen mit abgabepflichtigem Vermögen, Einkommen oder abgabepflichtigen Tantiemen alphabetisch geordnet und fortlaufend numeriert, die Abgabebeträge addiert und die Ergebnisse der Krisenabgabeverwaltung zuhanden der eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt.

2. Juristische Personen. **§ 28.** Auf die Einschätzung der Aktiengesellschaften, Kommandit-aktiengesellschaften, Genossenschaften des Obligationenrechtes und der übrigen juristischen Personen finden die Bestimmungen über die Einschätzung der natürlichen Personen sinngemäße Anwendung. Die Krisenabgabeverwaltung kann die Untersuchungsmassnahmen ganz oder zum Teil den Präsidenten der Einschätzungsbehörden übertragen.

VI. Eröffnung der Einschätzung. **§ 29.** Nach Genehmigung der Einschätzungsergebnisse durch die eidgenössische Steuerverwaltung eröffnet die Einschätzungsbehörde auf Weisung der Krisenabgabeverwaltung hin den Abgabepflichtigen die Einschätzung, die Klasseneinteilung und den Abgabebetrag. Abweichungen von der Selbstdtaxation sind in der Eröffnung kurz zu begründen.

VII. Ablieferung des Abgaberegisters und der Bezugslisten. **§ 30.** Nach durchgeföhrter Eröffnung der Einschätzung ist das Abgaberegister samt den Karten der mit Null eingeschätzten Abgabepflichtigen der Krisenabgabeverwaltung zuzustellen. Zur gleichen Zeit gehen die Bezugslisten an die Amtsschaffnereien zum Bezug der Abgabebeträge.

VIII. Nachträglich abgabepflichtige Personen. **§ 31.** Die nachträglich in die Abgabepflicht eintretenden Personen sind binnen 30 Tagen nach der Feststellung der die Abgabepflicht vermutlich begründenden Tatsachen von den betreffenden Gemeindeschreibereien bzw. Gemeindesteuerämtern der Krisenabgabepflicht der verwaltung zu melden. Gemeinden.

**§ 32.** Natürliche und juristische Personen, die erst nach Abschluss 2. Einschätzung der Frist zur Einreichung der Selbsttaxationen abgabepflichtig werden, sind sofort nach Feststellung ihrer Abgabepflicht durch die kantonale Krisenabgabeverwaltung zur Einreichung einer Selbsttaxation aufzufordern und nach deren Eingang oder unbenütztem Ablauf der Einreichungsfrist der zuständigen Einschätzungsbehörde zur Taxation zu überweisen. Ist das ordentliche Einschätzungsverfahren bereits durchgeführt, so erfolgt die Taxation dieser Abgabepflichtigen gemäss § 7, Abs. 3.

### III. Einspracheverfahren.

**§ 33.** Einsprachen gegen die Einschätzungen sind bei der Einschätzungsbehörde einzureichen.

Gemeinsame Einsprachen sind unzulässig und von der Einschätzungsbehörde an den ersten Unterzeichner mit der Mitteilung zurückzusenden, dass ein jeder der Beteiligten bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist eine eigene Einsprache einzureichen habe.

Die Einschätzungsbehörde hat nach Ablauf der Einreichungsfrist über die eingegangenen Einsprachen ein Verzeichnis anzulegen und davon ein Doppel der Krisenabgabeverwaltung zustellen.

**§ 34.** Die Nachprüfung wird vom Präsidenten der Einschätzungsbehörde oder seinem Vertreter vorgenommen. Auf Einsprachen allgemeiner Natur und ohne sachliche Begründung ist nicht einzutreten.

Dem Einsprecher ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, seine Begehren mündlich zu begründen und seine Beweismittel vorzulegen.

**§ 35.** Der Entscheid über die Einsprache erfolgt durch die Einschätzungsbehörde bzw. durch die Taxationskommission. Sie ist dabei an die Einschätzung nicht gebunden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Entscheid ist mit kurzer Begründung versehen dem Einsprecher sowie der Krisenabgabeverwaltung mitzuteilen. Die Mitteilung an den Einsprecher erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Hat

I. Natürliche Personen.

1. Ort der Einreichung.

2. Nachprüfung.

3. Entscheid.

27. März 1934. sich die eidgenössische Steuerverwaltung in dem betreffenden Abgabefall bei den Verhandlungen der Einschätzungsbehörde vertreten lassen und dabei einen Antrag gestellt, so ist, unter Erwähnung dieses Umstandes, der Einspracheentscheid auch ihr mitzuteilen.

4. Kosten.

**§ 36.** Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Wurde eine Bücheruntersuchung vorgenommen, so fallen die Kosten zu Lasten des Abgabepflichtigen, wenn sich ergibt, dass er eine ungenügende Selbsttaxation abgegeben hat.

II. Juristische Personen.

**§ 37.** Die Einsprachen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften des Obligationenrechtes und von den übrigen juristischen Personen sind an die kantonale Krisenabgabeverwaltung zu richten.

Die Bestimmungen der §§ 34—36 dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung.

#### IV. Beschwerdeverfahren.

I. Beschwerde der Abgabepflichtigen.

1. Natürliche Personen.

**§ 38.** Beschwerden der abgabepflichtigen natürlichen Personen gegen Einspracheentscheide, sowie gegen ausgesprochene Ordnungsbussen, Rechtsnachteile und Kostenauflagen sind binnen 20 Tagen seit der Zustellung der angefochtenen Verfügung samt den Belegen bei der Einschätzungsbehörde einzureichen.

**§ 39.** Die Einschätzungsbehörde hat binnen 30 Tagen die bei ihr eingereichten Beschwerden mit sämtlichen Beilagen und ihrer Vernehmlassung der kantonalen Krisenabgabeverwaltung zuzustellen. Diese übermittelt die Akten binnen 30 Tagen der kantonalen Rekurskommission und kann ihrerseits eine Vernehmlassung beifügen.

2. Juristische Personen.

**§ 40.** Juristische Personen haben die Beschwerde bei der kantonalen Krisenabgabeverwaltung einzureichen, welche die Akten mit Vernehmlassung binnen 30 Tagen der kantonalen Rekurskommission überweist.

II. Beschwerdeverzeichnis.

**§ 41.** Über die der kantonalen Rekurskommission zur Beurteilung überwiesenen Beschwerden legt die Krisenabgabeverwaltung ein Verzeichnis an. Ein Doppel davon geht an die kantonale Rekurskommission.

**§ 42.** Auf das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission III. Verfahren vor Rekurskommission. finden die Vorschriften der Dekrete vom 22. Mai 1919 und 2. März 1921 betreffend die kantonale Rekurskommission Anwendung, soweit nicht der Bundesratsbeschluss über die eidgenössische Krisenabgabe (Art. 124 bis 131) besondere Bestimmungen über das Verfahren enthält.

**§ 43.** Ergibt sich im Beschwerdeverfahren, dass ein über die bestrittene Einschätzung hinausgehendes Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, so hat die Rekurskommission von sich aus eine entsprechende Berichtigung der Einschätzung vorzunehmen.

**§ 44.** Die Entscheide der kantonalen Rekurskommission sind den Beschwerdeführern, den Einschätzungsbehörden sowie der kantonalen Krisenabgabeverwaltung und der eidgenössischen Steuerverwaltung eingeschrieben zu eröffnen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesgericht hinzuweisen.

Die Zustellung der Entscheide an die Einschätzungsbehörden erfolgt durch Vermittlung der Krisenabgabeverwaltung.

**§ 45.** Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission IV. Beschwerde an das Bundesgericht. ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege gegeben.

Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.

## V. Bezug der Abgabe.

**§ 46.** Der Bezug der Krisenabgabe ist nach Art. 133 ff. des I. Bezugsorgane. Bundesratsbeschlusses und den Weisungen der Krisenabgabeverwaltung durchzuführen.

Für die juristischen Personen erfolgt der Bezug durch die Amtsschaffnerei Bern.

**§ 47.** Der Bezug erfolgt auf Grund von Bezugslisten, die den II. Bezugslisten. Amtsschaffnereien durch die Einschätzungsbehörden zugestellt werden. Die Listen sind von den Amtsschaffnereien nachzuführen.

III. Einzah-  
lungssart. **§ 48.** Die Abgabeeerhebung geschieht auf dem Wege des Postschecks oder durch Barzahlung bei der zuständigen Amtsschaffnerei.

IV. Bekannt-  
machung  
der Fäl-  
ligkeit. **§ 49.** Auf den Zeitpunkt der Erhebung der einzelnen Abgabemachungen erlässt die Krisenabgabeverwaltung im Amtsblatt des Kantons Bern und in den amtlichen Anzeigebüchtern der Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen.

V. Voll-  
streckung.  
1. Mahnung  
und Zins-  
pflicht. **§ 50.** Wird der Abgabebetrag binnen 20 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der Abgabepflichtige durch die Amtsschaffnerei zu mahnen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Abgabebetrag zu 5% verzinslich.

2. Betrei-  
bung. **§ 51.** Wird der Abgabebetrag auf die in § 50 dieser Verordnung erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt, so ist im Sinne von Art. 138 des Bundesratsbeschlusses von der Amtsschaffnerei Betreibung einzuleiten. Stundungs- und Erlassgesuche hindern die Betreibung nicht.

VI. Sicherung  
der Ab-  
gabe.  
1. Sicher-  
stellung. **§ 52.** Hat der Abgabepflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint eine Abgabeforderung durch sein Verhalten als gefährdet, so hat die Amtsschaffnerei die kantonale Krisenabgabeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Krisenabgabeverwaltung hat für die Sicherung der Abgabe nach Art. 139 ff. des Bundesratsbeschlusses zu sorgen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Amtsschaffnerei vom Wegzug mutmasslich Abgabepflichtiger zu unterrichten, bevor die Schriften herausgegeben werden.

Wenn eine im Ausland niedergelassene Person ein Grundstück veräußern oder über die bestehenden Grundpfandrechte hinaus belasten will, so ist die grundbuchliche Behandlung der Anmeldung zu verweigern, bis der Ausweis geleistet wird, dass die Krisenabgabe bezahlt ist.

Gelangt einer Gemeindebehörde zur Kenntnis, dass ein im Ausland wohnender Abgabepflichtiger einen eigenen geschäftlichen Betrieb oder eine Beteiligung an einem solchen aufgeben will, so hat sie diese Tatsache der Amtsschaffnerei zu melden.

2. Abgabe-  
sukzession. **§ 53.** Stirbt ein Abgabepflichtiger während der Abgabeperiode und ist seine Einschätzung bereits zu seinen Lebzeiten rechtskräftig

geworden, so setzt die Amtsschaffnerei den Erben eine Frist zur Entrichtung der Abgabe oder zur Leistung von Sicherheit.

27. März  
1934.

Wird innerhalb der von der Amtsschaffnerei gesetzten Frist weder Zahlung noch genügende Sicherheit geleistet, so hat sie der Krisenabgabeverwaltung Mitteilung zu machen, die eine Sicherstellungsverfügung gemäss Art. 139 des Bundesratsbeschlusses zu erlassen hat.

**§ 54.** Gibt der Handelsregisterführer von der Löschungsanmeldung einer juristischen Person oder der Filiale eines ausländischen Unternehmens der kantonalen Krisenabgabeverwaltung Kenntnis, so hat diese binnen 10 Tagen von der Mitteilung an gegen die Löschung Einspruch zu erheben, sofern die zu entrichtende Abgabe nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist.

3. Löschung  
im Han-  
dels-  
register.

Der Einspruch ist zurückzuziehen, wenn die Abgabe bezahlt oder sichergestellt oder wenn durch rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, dass der bestrittene Abgabeanspruch nicht zu Recht besteht.

**§ 55.** Gesuche um Stundung sind an die Amtsschaffnerei zu richten. Über die Stundung von Abgabebeträgen einschliesslich Straf- abgaben und Bussen bis Fr. 100 und über Stundungen bis zu 30 Tagen kann die Amtsschaffnerei entscheiden. In den übrigen Fällen ist das Gesuch mit Vernehmlassung der Amtsschaffnerei zum Entscheid an die kantonale Krisenabgabeverwaltung weiterzuleiten.

VII. Stun-  
dung der  
Abgabe.

**§ 56.** Gesuche um Erlass von Abgaben und Bussen sind mit einer Begründung versehen und unter Beilage der nötigen Beweismittel schriftlich der Krisenabgabeverwaltung einzureichen.

VIII. Erlass  
der Ab-  
gabe.

Erreichen die den Gegenstand des Erlassgesuches bildenden Abgaben und Bussen insgesamt nicht den Betrag von 50 Franken, so entscheidet die kantonale Krisenabgabeverwaltung.

Die übrigen Gesuche sind mit den Einschätzungsakten und mit einer Vernehmlassung der eidgenössischen Steuerverwaltung zu übermitteln.

**§ 57.** Auf den Bezug der Ordnungsbussen sind die §§ 46—56 dieser Verordnung entsprechend anwendbar. Der Bussenbetrag wird fällig nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder mit der Fällung des letztinstanzlichen Beschwerdeentscheides.

IX. Bezug  
der Ord-  
nung-  
bussen.

## VI. Übertretung der Abgabepflicht.

I. Versuch  
der Hinter-  
ziehung der  
Abgabe.

**§ 58.** Die Bussen gemäss Art. 151 des Bundesratsbeschlusses werden im Veranlagungs- und Einspracheverfahren durch die Einschätzungsbehörden und im Beschwerdeverfahren durch die kantonale Rekurskommission ausgesprochen.

Die Bussenverfügung ist dem Abgabepflichtigen durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Wenn die Verfügung nicht von der Krisenabgabeverwaltung ausgeht, so ist ihr von der die Busse verfügenden Behörde Mitteilung zu machen.

Beschwerden gegen die Bussenverfügungen sind bei der Behörde einzureichen, welche die Busse ausgesprochen hat. Die Weiterbehandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Beschwerdeverfahrens.

II. Hinter-  
ziehung  
der Ab-  
gabe.

1. Melde-  
pflicht.

2. Verfahren.

**§ 59.** Behörden des Staates und der Gemeinden, denen eine Übertretung der Abgabepflicht zur Kenntnis gelangt, sind verpflichtet, der kantonalen Krisenabgabeverwaltung davon Mitteilung zu machen.

**§ 60.** Mit der Durchführung des Verfahrens bei Abgabehinterziehung wird die Nachsteuerabteilung der kantonalen Steuerverwaltung beauftragt. Diese setzt nach Abschluss der Untersuchung den Betrag der nachzuzahlenden Abgabe, der Strafabgabe und allfälliger Bussen fest und eröffnet ihre Verfügung namens der Krisenabgabeverwaltung dem Abgabepflichtigen.

Beschwerden gegen diese Verfügung sind zuhanden der kantonalen Rekurskommission bei der Nachsteuerabteilung einzureichen.

. Bezug.

**§ 61.** Auf den Bezug der nachzuzahlenden Abgaben, der Straf- abgaben und der Übertretungsbussen sind die §§ 46—57 dieser Verordnung entsprechend anwendbar.

## VII. Rechnungswesen.

I. Entschädi-  
gungen.

a) Einschätzungs-  
behörden  
und Ge-  
meinde-  
vertreter.

**§ 62.** Die Entschädigung der Mitglieder der Einschätzungsbehörden, der Amtsschaffner und der Gemeindevertreter bestimmt der Regierungsrat durch besondern Beschluss.

**§ 63.** Die den Gemeinden für die in den §§ 15, 16, 19, 20 und 22 b) Gemeinden dieser Verordnung vorgesehenen Arbeiten auszurichtenden Entschädigungen werden nach Rücksprache mit den Organen des Gemeindeschreiberverbandes vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Rechnungsstellung der Gemeinden hat mit der Mitteilung über die erfolgte Ablieferung des Abgabematerials an die kantonale Krisenabgabeverwaltung zu erfolgen.

Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der zuständigen Behörden innerhalb den dazu bestimmten Fristen nicht nachkommen, kann die Entschädigung angemessen gekürzt werden. Der Entscheid darüber steht der kantonalen Krisenabgabeverwaltung zu.

Die Gemeinden haben den mit dem Vollzug der eidgenössischen Krisenabgabe betrauten Organen, soweit nötig, ein passendes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 64.** Die Abrechnung mit dem Bund und den Kantonen liegt II. Abrechnung mit Bund u. Kantonen. der kantonalen Steuerverwaltung ob.

**§ 65.** Die Rechnungsführung wird durch die Rechnungsstelle III. Rechnungsführung. der kantonalen Steuerverwaltung besorgt.

### VIII. Schlussbestimmung.

**§ 66.** Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sofort in Kraft.

Bern, den 27. März 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**H. Stähli.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Die vorstehende Verordnung wurde vom eidgenössischen Finanzdepartement am 5. April 1934 genehmigt.

**Staatskanzle**

27. März  
1934.

## B e s c h l u s s

betreffend

### Herabsetzung der Tarife für die Verrichtungen der Medizinalpersonen.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf Antrag der Direktionen der Sanität und der Landwirtschaft sowie im Einverständnis mit den interessierten Berufsverbänden der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte,

beschliesst:

1. Die im Beschluss des Regierungsrates vom 10. Dezember 1919 betreffend Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Ärzte, Apotheker und Zahnärzte vorgesehenen prozentualen Erhöhungen der Gebühren werden herabgesetzt wie folgt:

- a) Diejenigen der Ärzte (§§ 11, 12, 13 und 14) von 60 % auf 50 %. Für sanitätspolizeiliche und gerichtsärztliche Verrichtungen in amtlichem Auftrage (§§ 15 und 16) bleibt die Erhöhung von 50 % unverändert weiterbestehen.
- b) Diejenigen der Apotheker gemäss der allgemein gültigen eidgenössischen Arzneitaxe von 25 % auf 15 %, soweit der Ankaufspreis der Ware in Betracht kommt (§ 17), und für die Rezepturarbeiten (§ 18) von 100 % auf 90 %. Für gerichtlich-chemische Untersuchungen (§ 20) bleibt die Erhöhung von 50 % unverändert weiterbestehen.
- c) Diejenigen der Zahnärzte (§§ 24—26) von 50 % auf 40 %.

2. Die im Beschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1924 betr. Abänderung des Tarifs für Verrichtungen der Tierärzte vorgesehenen Gebühren werden um 10 % herabgesetzt.

3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. April 1934 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 27. März 1934.

4. Der Regierungsratsbeschluss betr. Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 10. Dezember 1919 ist, soweit er mit diesen Bestimmungen in Widerspruch steht, aufgehoben.

Bern, den 27. März 1934.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**H. Stähli.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

6. April  
1934.

# Verordnung

betreffend

## die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 75, Ziffer 3, des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen,  
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

### I. Aufnahmebedingungen.

Aufgabe der  
Heime.

**§ 1.** Die vom Staat errichteten oder subventionierten Knaben- und Mädchenerziehungsheime dienen dem Zwecke, verwaiste, gefährdete, verwahrloste oder schwer erziehbare Kinder (§ 88 Armengesetz) zu tüchtigen, brauchbaren Menschen zu erziehen.

Voraus-  
setzungen der  
Aufnahme.

**§ 2.** In diese Heime werden Kinder aufgenommen, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben:

1. wenn sie verwaist, gefährdet, verwahrlost oder schwer erziehbar sind, so dass nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden eine solche Massregel als geboten erscheint (§ 88 Armengesetz, § 54 Gesetz über den Primarunterricht, Art. 284 ff. ZGB, Art. 16 Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930);
2. wenn für sie von einem Jugendanwalt während der Untersuchung Unterbringung in einem Erziehungsheim anbegehrt wird (Art. 9 und 10 Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern).

Jugendliche können auf Antrag eines Jugendanwaltes oder Verfügung des Richters während der Untersuchung in Erziehungs-

heime aufgenommen werden, wenn sie zwar das 15. Altersjahr überschritten haben, aber noch schulpflichtig sind und nach ihrer Entwicklung noch als Kinder behandelt werden müssen (Art. 9 und 27 Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930).

6. April  
1934.

**§ 3.** Die Aufnahme erfolgt durch Verfügung der kantonalen Armendirektion.

Beschluss-  
fassende  
Behörde.

Die Zuweisung an die verschiedenen Heime findet statt durch die kantonale Armendirektion nach Anhörung der Versorger und der betreffenden Vorsteher.

In allen Fällen, wo die Aufnahmekosten oder spätere Erfahrung zeigen, dass die Kinder durch einsichtslose oder pflichtvergessene Eltern gefährdet sind, sollen die Hauseltern bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnungen gemäss Art. 283 ff. ZGB anzeigen.

**§ 4.** Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Fall von der Armandirektion bestimmt. Es darf nicht weniger als 1 Franken täglich betragen.

Kostgeld.

Das Kostgeld wird marchzählig vom Eintrittstag an berechnet und muss halbjährlich an das Heim vorausbezahlt werden, und zwar im Januar für die erste und im Juli für die zweite Hälfte des Jahres. Verspätete Bezahlung hat die Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 10 zur Folge. Austritt oder Tod des Kindes im Laufe des Halbjahres begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Kosten für Operationen und zahnärztliche Behandlung fallen zu Lasten des Versorgers, ebenso die Spitälerkosten vom 15. Tage an.

Zum Zwecke gehöriger Ausstattung der austretenden Zöglinge mit Kleidern ist das Kostgeld beim Verlassen des Heims infolge Schulaustrittes noch für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.

Für Kinder und Jugendliche, die auf Verlangen eines Jugendanwalts vorübergehend in ein Erziehungsheim aufgenommen werden, beträgt das Kostgeld Fr. 2 im Tag. Die Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlung und für die Arzneimittel sind besonders zu bezahlen, ebenso die Transportkosten, sowie die Kosten für besondere medizinische oder psychologische Begutachtung.

6. April  
1934.

**§ 5.** Stellt ein Privater das Aufnahmegeruch, so ist er auch zur Bezahlung des Kostgeldes verpflichtet.

Eintritt in  
die Anstalt.

**§ 6.** Das aufgenommene Kind ist in der Regel ohne polizeiliche Begleitung in das Heim zu verbringen. Die Zuführung durch uniformierte Polizisten ist untersagt.

Ausweise und  
Bericht über  
Vorleben.

**§ 7.** Bei der Verbringung des Kindes in das Heim sind zu übergeben: der Wohnsitzschein (bei kantonsfremden Kindern der Heimatschein), das Schul- und ein Arztzeugnis, der Taufschein, sowie ein vom Versorger gewissenhaft abzufassender Bericht über das Vorleben des Kindes.

Ausrüstung  
der eintretenden  
Zöglinge.

**§ 8.** Dem Heim sind die obligatorischen Bekleidungsstücke zu übergeben. Für fehlende Kleidungsstücke stellt das Heim nach seinem Spezialtarif Rechnung an den Versorger.

Die obligatorischen Kleidungsstücke bestehen:

für Knaben: in 2 vollständigen Kleidungen, wovon eine für den Sonntag, 6 Taghemden, 3 Nachthemden, 2 Paar Unterhosen, 6 Paar Strümpfen, wovon 3 Paar wollene, 6 Taschentüchern, 2 Paar Leder-schuhen, 1 Paar Holzschuhen, 1 Paar Finken, 1 Hut, 1 Mütze, 1 Lismer, 1 Zahnbürste;

für Mädchen: in 3 Röcken, wovon 2 wollene, 1 Mantel, 6 Schürzen, wovon 3 Ärmelschürzen, 2 Paar Lederschuhen, 1 Paar Holzschuhen, 1 Paar Finken, 1 Kopfbedeckung für den Sommer und 1 für den Winter, 6 Taschentüchern, 6 Paar Strümpfen, wovon 3 Paar wollene, 2 Unterröcken, 4 Paar Unterhosen, 6 Taghemden, 3 Nachthemden, 2 Gstältli, 1 Zahnbürste.

Ausgetragene Werktagskleider sollen als Arbeitskleider verwendet werden. Auch diese Kleider sollen richtig instand gesetzt sein.

Sämtliche Kleider und Ausrüstungsgegenstände der Kinder sind als deren persönlicher Besitz zu betrachten und zu behandeln. Sie sollen auf das Kind gezeichnet werden, und das Kind soll jeweilen beim Austausch immer wieder die ihm gehörenden Stücke zum Gebrauch bekommen.

Die Kinder sollen angehalten werden, zu ihren Kleidern und Ausrüstungsgegenständen Sorge zu tragen. Die Kleider sollen sauber und ganz sein.

**§ 9.** Die Unterbringung eines Kindes dauert unter Vorbehalt von Dauer des § 88 Alinea 2 des Armengesetzes in der Regel bis zum zurückgelegten Aufenthaltes. schulpflichtigen Alter. Für Kinder, die erst im 9. Schuljahr ein-treten und für die Mädchenerziehungsheime, die das hauswirtschaftliche Lehrjahr eingeführt haben, dauert der Aufenthalt im Heim mindestens ein Jahr länger.

Vorherige Entlassung und Versetzung in eine andere Anstalt werden nach Begutachtung durch den Anstaltsvorsteher durch die Armendirektion verfügt. Von der getroffenen Verfügung ist dem Ver-sorger Kenntnis zu geben.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 16, 27 und 29 des Gesetzes über die Jugendrechtpflege des Kantons Bern vom 11. März 1930, ebenso die besondern Vorschriften der Anstalten für anormale Kinder.

## II. Vorschriften für den Betrieb der Erziehungsheime.

**§ 10.** Damit eine individuelle Behandlung und Erziehung des einzelnen Kindes erzielt wird, sind in allen Heimen nach Mög-lichkeit Familien zu bilden.

Familien-system.

Jeder Familie steht ein Lehrer, eine Lehrerin oder eine sonst hierzu geeignete Person aus dem Anstaltsbetrieb vor. Mehr als 15 Kinder dürfen in der Regel einer Familie nicht zugeteilt werden. Die Zuteilung eines Kindes in eine Familie erfolgt durch den Vor-steher. Die Gesamtheit der Familien bildet unter der Leitung des Vorstehers ein einheitliches Ganzes.

**§ 11.** Im Dienste der Heimerziehung stehen der Schulunter-richt, einschliesslich Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Hand-arbeiten für Mädchen, sowie die Arbeit im Haus, Garten und Feld.

Erziehungs-mittel.

**§ 12.** In den Heimen, die eine Primarschule führen, werden die Kinder vom Vorsteher unter Anhörung der Lehrerschaft auf die verschiedenen Klassen (Schuljahre) verteilt. Hinsichtlich Unter-richt und Schulzeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Primarschulwesen. Das Pensum ist möglichst dem Primarschulunter-richtsplan anzupassen. Für die Schulklassen sind die obligatorischen Schulrödel der Primarschule zu führen.

Anstalts-schule.

6. April  
1934.

Für die Mädchenerziehungsheime gelten sinngemäss auch Gesetz, Reglement und Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen und diejenigen über das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Befähigten Zöglingen ist der Besuch einer Sekundarschule zu ermöglichen. Für Spezialklassen und für die Heime für anormale Kinder werden besondere Vorschriften vorbehalten.

Haus-, Garten-  
und Feld-  
arbeit; Werk-  
stätten.

**§ 13.** Alle Arbeiten in Haus und Feld haben in erster Linie *erzieherischen* Zwecken zu dienen. Bei der Zuweisung von Arbeiten ist auf die Kräfte und Fähigkeiten der Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Kinder sollen sachgemäss Anleitung für die Verrichtung der Arbeiten erhalten.

Vorsteher und Lehrerschaft nehmen darauf Bedacht, dass die Kinder Einblick in die Bedürfnisse der Haushaltung bekommen, wie dies bei Kindern in einer Familie der Fall ist.

Ernährung  
und Körper-  
pflege.

**§ 14.** Der Speisezettel ist derart einzurichten, dass er unter Berücksichtigung der Selbstlieferungen das ganze Jahr hindurch eine richtige Abwechslung bietet.

Der Körperpflege und der Zahnpflege ist stete Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist auf gute Lüftung der Unterrichts-, Wohn- und Schlafräume Bedacht zu nehmen. Die Leibwäsche ist auf jeden Sonntag, die Bettwäsche alle 4—6 Wochen zu wechseln.

Die Zöglinge sollen einmal in der Woche Gelegenheit zum Baden bekommen und auch sonst zur Reinhaltung des Körpers angehalten werden.

Sie sollen vierteljährlich gemessen und gewogen werden, und es ist hierüber Kontrolle zu führen.

Freizeit  
und Spiele.

**§ 15.** Die Kinder sollen Anleitung zu erzieherisch wertvollen Freizeitarbeiten erhalten. Dem gemeinsamen Spiel als einem wertvollen Mittel der Erziehung und Erholung ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Disziplinar-  
mittel.

**§ 16.** Als Disziplinarmittel gelten diejenigen, welche Eltern anwenden, die um das Wohl ihrer Kinder besorgt sind.

Über schwierigere Disziplinarfälle ist eine Kontrolle zu führen, in welcher auch die in jedem einzelnen Falle erteilte Strafe zu verzeichnen ist.

Diese Kontrolle ist in den Sitzungen der Aufsichtskommission aufzulegen.

6. April  
1934.

**§ 17.** Das Besuchsrecht ist durch die Hausordnung zu regeln. Besuchsrecht Jedem Kinde ist Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Vormund, Beistand oder Versorger unter vier Augen auszusprechen. und Briefverkehr.

Briefsachen, welche die Hauseltern nicht aushändigen oder nicht weiterleiten wollen, werden dem Aktendossier des Kindes beigefügt. Dem Vormund, Beistand oder Versorger des Kindes wird, wo es nötig erscheint, eine Abschrift zugestellt.

**§ 18.** Den Kindern ist, wo möglich, alljährlich ein längerer Ferienaufenthalt ausserhalb des Heims zu gewähren.

Ferien  
der Kinder.

Soweit die Ferien nicht in Ferienkolonien oder Ferienheimen verbracht werden können, sind die Kinder in geeigneten Privatfamilien unterzubringen. Die Unterbringung bei den Eltern oder sonstigen Angehörigen soll nur dann erfolgen, wenn daraus kein nachteiliger Einfluss auf die Erziehung des Kindes zu befürchten ist.

**§ 19.** Der Berufswahl der Zöglinge ist frühzeitig alle Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und auf die Neigung des Kindes, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Der Entscheid soll in der Regel erst getroffen werden, nachdem der Berufsberater und der Arzt um ihre Meinung befragt worden sind und nachdem auch der Vertreter oder Versorger des Kindes seine Zustimmung gegeben hat.

Berufs-  
erlernung.

Von dem jährlichen Kostgeld wird ein Betrag von Fr. 30.— zur Bildung eines Erziehungsfonds verwendet, der bestimmt ist, den austretenden Zöglingen die Erlernung eines Berufes oder überhaupt das selbständige Fortkommen ausser der Anstalt zu erleichtern.

Für Fälle, wo der Erziehungsfonds nicht ausreicht, wird das Heim im Einvernehmen mit dem Versorger die öffentliche oder private Hilfe (Stipendienfonds) in Anspruch nehmen.

Die ausgetretenen Zöglinge bleiben bis zur Mehrjährigkeit unter der Aufsicht und dem Schutz des Erziehungsheims.

**§ 20.** Die Armendirektion erlässt im übrigen die notwendigen Weisungen hinsichtlich des Betriebes der Heime. (Vgl. Kreisschreiben der Armendirektion vom März 1930 an die staatlichen und staatlich subventionierten Erziehungsanstalten des Kantons Bern.)

### III. Organisation der Erziehungsheime.

Die Aufsichts-  
kommission.

**§ 21.** Für jedes Heim des Staates besteht eine Aufsichtskommission von 5—9 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Präsident wird vom Regierungsrat, der Vizepräsident und der Sekretär werden von der Kommission gewählt.

**§ 22.** Der Aufsichtskommission liegt ob:

Ihre Ob-  
liegen-  
heiten.

1. die Aufsicht sowohl über das Heim im allgemeinen als auch über die Amtsführung des Vorstehers und der übrigen Beamten und Angestellten, insbesondere auch die Aufsicht über den Schulunterricht, in welcher Beziehung sie an Stelle der Schulkommision tritt;
2. die Aufstellung einer Hausordnung, einer Disziplinarordnung (§ 16 und 17) und einer Besuchsordnung, welche durch die Armendirektion zu genehmigen sind;
3. die Prüfung der Rechnungen und Kontrollen, sowie des Jahresberichtes des Heims;
4. die Behandlung von Klagen gegen das Heim, deren Vorsteherschaft oder Lehrerschaft, sowie von Anständen zwischen Vorsteherschaft und Lehrerschaft oder der Lehrerschaft unter sich, und soweit möglich deren Erledigung;
5. der Entscheid über die die Land- oder Hauswirtschaft betreffenden Fragen, welche vom Vorsteher oder von einem Mitgliede der Kommission vor letztere gebracht werden;
6. die Vermehrung oder Verminderung des Dienstpersonals;
7. die Einreichung eines Doppelvorschlages zur Wahl des Vorstehers und der Lehrerschaft;
8. die Bestimmung der Ferien der Vorsteherschaft;
9. die Antragstellung an die Armendirektion auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung des Heims.

Die Mitglieder der Kommission haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anrecht auf Entschädigung gemäss der Verordnung II betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen vom 2. März 1923.

Vorsteher-  
schaft.

**§ 23.** An der Spitze des Heims steht ein Vorsteher, dem die pädagogische Leitung und die innere Verwaltung obliegen.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Er stellt gemeinsam mit der Lehrerschaft die Unterrichts- und Stundenpläne auf. Er besucht regelmässig die Schule und nimmt namentlich auch Einsicht in die schriftlichen Schülerarbeiten. Er gibt der Lehrerschaft die nötigen Weisungen für die Arbeiten in Feld und Garten. Er leitet die Lehrerkonferenzen (§ 25).
2. Den Kindern gegenüber ist er der Hausvater und seine Gattin die Hausmutter. Es ist die vornehmste Aufgabe des Vorsteherpaars, das Vertrauen und die kindliche Zuneigung der Zöglinge zu gewinnen.
3. Die Sorge für den Haushalt, die Führung der Landwirtschaft und des damit verbundenen gewerblichen Verkehrs.
4. Die Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals unter Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Das Dienstpersonal steht unter seiner Leitung. Er hat darauf zu achten, dass es nicht nur die ihm zugewiesenen Aufgaben pflichtgemäß vollzieht, sondern vor allem auch den Kindern gegenüber den nötigen Takt beweist.
5. Die Aufstellung des Budgets und die Führung der Buchhaltung nach den für Staatsanstalten geltenden Normen.
6. Nach Schluss des Jahres legt er der Aufsichtskommission zuhanden der Armendirektion einen Rechenschaftsbericht über den Gang des Heims vor. Über allfällige von der Kommission gewünschte Drucklegung des Berichtes beschliesst die Armendirektion.

Er hat eine Amtsbürgschaft im Betrage von Fr. 5000 zu leisten.

Um dem Vorsteher mehr Zeit für die erzieherische Arbeit einzuräumen, kann ihm auf sein Verlangen und durch Beschluss des Regierungsrates eine Bureauhilfe bewilligt werden.

**§ 24.** Die Vorsteher und die Lehrerschaft werden vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amts dauer gewählt. Für ihre Besoldung machen die im Besoldungsdekret dafür eingesetzten Ansätze Regel.

Wählbar als Vorsteher oder Lehrer an einem staatlichen oder vom Staate subventionierten Erziehungsheim ist nur, wer für diese Erzieherarbeit geeignet und entsprechend vorgebildet ist. Die Lehrer müssen im Besitz eines bernischen Lehrerpatentes oder eines gleichwertigen Ausweises sein. Bewerbern mit heilpädagogischer Schulung ist der Vorzug zu geben.

6. April  
1934.

Amtsdauer  
und Wählbarkeit.

Die Lehrerschaft.

**§ 25.** Die Lehrerschaft hat die ihr durch die Schulgesetzgebung vorgeschriebenen Pflichten zu beobachten.

Als Glieder der ganzen Heimfamilie sind die Lehrer und Lehrerinnen sinngemäss der Hausordnung unterstellt.

Gestützt auf sorgfältige Beobachtungen ist die Lehrerschaft bemüht, die ihr anvertrauten Kinder zu verstehen und unter Berücksichtigung ihrer Eigenarten günstig zu beeinflussen. Zu diesem Zwecke stehen ihr zu konfidentieller Einsichtnahme die Berichte über das Vorleben der Kinder zur Verfügung.

Die Lehrerschaft ist gehalten, nach Weisung des Vorstehers von Zeit zu Zeit einen mündlichen oder schriftlichen Bericht abzugeben.

Zur Besprechung von Fragen der Erziehung und des Heimbetriebes findet in der Regel jeden Monat unter Leitung des Vorstehers eine Konferenz statt, an der jede Lehrkraft teilzunehmen hat. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein summarisches Protokoll zu führen.

Der Vorsteher lässt es sich angelegen sein, die Lehrerschaft mit den besondern Schwierigkeiten und Zielen der Heimerziehung vertraut zu machen.

Den Lehrkräften ist die nötige Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht und zur persönlichen Weiterbildung einzuräumen. Es ist ihnen ferner in der Woche wenigstens ein halber Tag und ein Abend frei zu geben.

Ferien und Vertretung.

**§ 26.** Vorsteher und Lehrerschaft haben Anspruch auf jährlich 3, nach 3 Dienstjahren auf 4 Wochen zusammenhängende Ferien. Ausserdem kann der Vorsteher den Lehrern und Lehrerinnen im Lauf des Jahres noch bis 12 Freitage bewilligen, welche auf sonst ferienlose Zeiten zu verteilen sind. Die Ferien der Lehrerschaft werden vom Vorsteher, möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Lehrerschaft, angesetzt.

Stellvertretungen für Ferien, Krankheit und sonstigen Urlaub hat der Vorsteher unter Kenntnisgabe an den Präsidenten der Aufsichtskommission anzuordnen.

#### IV. Vorschriften über die vom Staat subventionierten Heime.

**§ 27.** Die Bestimmungen der §§ 3 (Alinea 3), 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 Alinea, 1 und 4, 20 und 25 dieser Verordnung gelten auch für die vom Staat subventionierten Erziehungsheime.

Die Armendirektion kann für besondere Verhältnisse Abweichungen gestatten.

**§ 28.** Die vom Staat subventionierten Erziehungsheime haben ihre Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 76 Alinea 3 des A. u. N. G.). Die Wahl des Vorstehers unterliegt der Genehmigung der Armendirektion.

**§ 29.** In den Aufsichtsbehörden dieser Heime ist dem Staat eine Vertretung von wenigstens 2 Mitgliedern einzuräumen, welche vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

#### V. Allgemeine Bestimmungen.

**§ 30.** Das gesamte Heimpersonal der staatlichen Erziehungsheime (Vorsteher, Lehrer, Angestellte, Zöglinge) wird vom Staat gegen Unfallversicherung.

**§ 31.** Die Armendirektion ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieser Verordnung provisorisch vorzunehmen. Sollen die Änderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

**§ 32.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Durch sie wird die Verordnung vom 24. April 1920 aufgehoben.

Bern, den 6. April 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**H. Stähli.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

6. April  
1934.

27. April  
1934.

**Reglement**  
für die  
**Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäss festzustellen und die damit in Beziehung stehenden Prüfungen zu ordnen, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst :

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Dem vorliegenden Reglement sind die folgenden Prüfungen unterstellt:

1. Prüfungen für Sekundarlehrerpatente (Vollpatente):
  - a) sprachlich-historischer,
  - b) mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung,
2. Prüfungen für Ergänzungspatente,
3. Prüfungen für Fachpatente,
4. Prüfungen für Fachzeugnisse,
5. Abschlussprüfung des Vorkurses für Abiturienten von Gymnasien.

**§ 2.** Die in § 1, Ziff. 1—4 aufgeführten Prüfungen finden jährlich zweimal statt, im Frühling und im Herbst. Die Abschlussprüfung des Vorkurses wird nur im Frühjahr abgenommen. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch die Prüfungskommission bestimmt und im Amtlichen Schulblatt bekanntgemacht.

**§ 3.** Die Bewerber haben sich bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt bei dem Präsidenten der Prüfungskommission

schriftlich anzumelden, anzugeben, welche Prüfung sie bestehen wollen, und (nach § 16) die Fächer genau zu bezeichnen, für die sie das Patent erwerben wollen.

27. April  
1934.

Angemeldete Bewerber, die von der Prüfung abzustehen wünschen, haben dies vor Beginn der Hauptprüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

**§ 4.** Jeder Bewerber hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die bei der Hochschulverwaltung einzuzahlen ist. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission bei der Anmeldung einzuhändigen.

Die Gebühr beträgt:

für Bewerber um eine der Prüfungen, die in § 1, Ziff. 1—4 aufgeführt sind, Fr. 42, im Wiederholungsfalle Fr. 25,

für die Bewerber um die Abschlussprüfung des Vorkurses in jedem Falle Fr. 10.

## II. Leitung und Durchführung der Prüfungen.

**§ 5.** Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. In den Kommissionen sollen die Hochschul- und die Mittellehrerschaft angemessen vertreten sein. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet jede Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

**§ 6.** Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Examinatoren werden gemäss Verordnung I des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923 entschädigt.

**§ 7.** Die Prüfung zerfällt in Vorprüfungen und Hauptprüfung.

Vorprüfungen werden durchgeführt für diejenigen Fächer, die nach dem Studienplan für die Lehramtsschule vor Ende des Kurses abschliessen.

**§ 8.** Die Prüfungskommission bestimmt, ob ein Fach nur schriftlich oder nur mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft werden soll und in welchen Fächern praktische Prüfungen stattzufinden haben.

27. April  
1934.

Soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen geschieht, setzt sie die Zeit fest, die jeder einzelnen Prüfung eingeräumt wird.

**§ 9.** Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators statt.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie wird durch einen Examinator in Anwesenheit von mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungsbehörde durchgeführt. Sie dauert in der Regel in jedem Fach für je zwei Bewerber eine Stunde. Wenn es notwendig ist, kann die Prüfungskommission für einzelne Fächer längere Prüfungszeiten ansetzen.

Die praktischen Prüfungen sind nicht öffentlich. Sie werden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde durchgeführt.

**§ 10.** Bewerber um Fachzeugnisse und Fachpatente dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent oder ein Ergänzungspatent geprüft werden.

**§ 11.** Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat die Wegweisung von der Prüfung zur Folge.

**§ 12.** Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf der Examinator mit dem Beisitzer das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bewertet, wovon 6 die beste Note ist.

**§ 13.** Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, die vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird.

Die Examinatoren wohnen der Schlusssitzung mit beratender Stimme bei.

### III. Sekundarlehrerpatente (Vollpatente).

**§ 14.** Das Sekundarlehrerpatent berechtigt zur Anstellung als Lehrer an bernischen Sekundarschulen und bernischen Progymnasien.

Es kann nur an Bewerber ausgegeben werden, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

27. April  
1934.

**§ 15.** Bewerber um Sekundarlehrerpatente haben ihrer Anmeldung beizulegen oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zu übergeben:

*A. Alle Bewerber:*

1. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4),
2. einen Geburtsschein,
3. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden,
4. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein bernisches Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und bernische Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien,

5. einen Ausweis, dass sie für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben, in das Register der Lehramts-schule eingetragen waren,
6. einen Ausweis über mindestens zweijährige akademische Studien. Angerechnet werden nur solche Semester, die ausschliesslich dem Studium gewidmet wurden.

Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramts-schule Bern der Hauptsache nach entspricht.

Bewerber sprachlich-historischer Richtung aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, dass sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei

27. April  
1934.

andern Semester eine Hochschule französischer Zunge besucht haben,

7. einen Ausweis über einen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende.

Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung mindestens 150 Tage (in höchstens drei Teilen), für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung mindestens 90 Tage (in höchstens zwei Teilen).

Es werden nur Aufenthalte angerechnet, die in die Zeit nach Abschluss der vorbereitenden Schulen (Gymnasium oder Seminar) fallen,

*B. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung:*

in den *Sprachfächern* ein Verzeichnis derjenigen Schriftwerke, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen,  
in der *Geschichte* ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben,

*C. Abiturienten der Gymnasien:*

einen Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung (Abschnitt VII, §§ 34—37),

*D. Seminaristisch vorgebildete Bewerber:*

einen Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe,

*E. Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien:*

das Reifezeugnis eines bernischen Literargymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise entscheidet die Unterrichtsdirektion gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission.

**§ 16.** Die Prüfung umfasst folgende *obligatorische* Fächer:

1. *für alle Bewerber:*
- a) Pädagogik, einschliesslich Methodik,
- b) Lehrprobe,

- c) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen,

27. April  
1934.

*2. für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung:*

- a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch),  
b) erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende),

zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:

- c) Italienisch oder Englisch,  
d) Geschichte,  
e) Geographie,  
f) Freihand- und technisches Zeichnen,  
g) Gesang,

*3. für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:*

- a) Mathematik,  
b) Physik,

zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl mit der Einschränkung, dass mindestens eines der biologischen Fächer Zoologie oder Botanik gewählt wird und es einzig einem Bewerber, der sich für das Fach Mineralogie und Geologie entscheidet, freisteht, das biologische Fach durch Chemie zu ersetzen,

- c) Chemie,  
d) Botanik,  
e) Zoologie,  
f) Mineralogie und Geologie,  
g) Geographie,  
h) Freihand- und technisches Zeichnen,  
i) Gesang.

Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben ausserdem einen *Prüfungsaufsat*z in der Muttersprache zu liefern.

**§ 17.** Als *fakultative* Prüfungsfächer können gewählt werden:  
Religion, Latein und Griechisch.

27. April  
1934.

**§ 18.** Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

**1. Pädagogik.**

*a) Systematische Pädagogik:*

Urteilsfähigkeit in den Hauptfragen des Ziels und der Methode.

*b) Historische Pädagogik:*

Kenntnis der wichtigsten Epochen und Persönlichkeiten der europäischen Erziehungsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. Die durch eigenes Studium erworbene Kenntnis mindestens dreier wichtiger pädagogischer Quellenschriften verschiedener Autoren.

*c) Methodik:*

Allgemeine Methodik mit besonderer Berücksichtigung des Sekundarschulunterrichts.

**2. Muttersprache.**

*A. Deutsch für Deutschsprechende.*

Phonetik. Gute Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Fähigkeit, sich schriftlich fehlerfrei und zusammenhängend über ein angemessenes Thema auszudrücken.

Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und der Haupterscheinungen der Sprachgeschichte, besonders in bezug auf das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache zueinander.

Vertrautheit mit ausgewählten Abschnitten der deutschen Literatur- und Geistesgeschichte und den Hauptwerken der neuern Literatur, besonders derjenigen der deutschen Schweiz.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück gut vorzutragen und es nach Inhalt und Form zu erklären.

*Schriftliche Prüfung:* Ein Aufsatz in deutscher Sprache.

*B. Französisch für Französischsprechende.*

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik.

Fähigkeit, sich schriftlich fehlerfrei und zusammenhängend über ein angemessenes Thema auszusprechen.

Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit den Haupterscheinungen der französischen Sprachgeschichte.

27. April  
1934.

Vertrautheit mit den Hauptperioden und Hauptwerken der neuern französischen Literaturgeschichte (16. bis 19. Jahrhundert) und mit den Haupttatsachen der französischen Kulturgeschichte. Literatur der welschen Schweiz.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück gut vorzutragen und es nach Inhalt und Form zu erklären.

*Schriftliche Prüfung:* Ein Aufsatz in französischer Sprache.

### 3. Erste Fremdsprache.

#### A. Französisch für Deutschsprechende.

Leichtigkeit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Lektüre und Erklärung eines Schriftstellertextes. Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Bekanntschaft mit ausgewählten Epochen der neuern Literaturgeschichte und einer Anzahl literarischer Denkmäler der neuern Zeit.

*Schriftliche Prüfung:* Ein Aufsatz in französischer Sprache.

#### B. Deutsch für Französischsprechende.

Gute Aussprache und Leichtigkeit im mündlichen Ausdruck.

Fähigkeit, sich schriftlich und zusammenhängend über ein leichteres Thema auszusprechen.

Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neuhochdeutschen Sprache und der wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte.

Bekanntschaft mit ausgewählten Abschnitten der neuern Literaturgeschichte und einer Anzahl wichtiger Werke der neuern Literatur.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück nach Inhalt und Form zu erklären.

*Schriftliche Prüfung:* Ein deutscher Aufsatz oder eine Übersetzung aus der französischen in die deutsche Sprache.

### 4. Englische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Korrektes Lesen und Er-

27. April 1934. klären oder Übersetzen ins Deutsche eines nicht zu schwierigen Textes, Kenntnis ausgewählter Kapitel der Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.

*Schriftliche Prüfung:* Aufsatz in englischer Sprache oder Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Englische.

### 5. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Korrektes Lesen und Erklären eines nicht zu schwierigen Textes. Kenntnis ausgewählter Kapitel der italienischen Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler. Die mündliche Prüfung wird in italienischer Sprache abgenommen.

*Schriftliche Prüfung:* Ein italienischer Aufsatz oder eine Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische.

### 6. Geschichte.

a) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungen.

In jedem dieser beiden Gebiete eingehendere, durch Privatlektüre erworbene Kenntnis eines Zeitabschnittes.

c) Lesen und Erklären eines leichtern Quellenstückes aus der Welt- oder Schweizergeschichte.

### 7. Geographie.

a) Fähigkeit geographischer Beobachtung im Felde. Ausreichendes Verstehen geographischer Karten.

b) Das Wesentlichste der allgemeinen physischen Geographie.

c) Haupttatsachen der Länderkunde; genauere Länderkunde der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

### 8. Mathematik.

a) *Algebraische Analysis:* Die Kombinationslehre. Die komplexen Zahlen. Die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unend-

lichen Reihen. Elemente der Versicherungslehre. Differential- und Integralrechnung und ihre Anwendungen.

27. April  
1934.

b) *Trigonometrie*: Grundformeln der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.

c) *Analytische Geometrie*: Punkt, Gerade und Kreis. Geometrische Örter. Die Kegelschnitte. Die allgemeine Kegelschnittsgleichung. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.

d) *Darstellende Geometrie*: Die Elemente der orthogonalen Projektion: Punkt, Gerade, Ebene. Wahre Grösse der Figuren. Regel- und Rotationsflächen: Schnitte, Durchdringungen. Axonometrie. Perspektive. Elemente der kotierten Projektionsmethode.

### 9. Physik.

Kenntnis der Experimentalphysik im Umfang, in dem sie in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, z. B. in denen von Grätz, Kayser, Lommel, Zehnder, Ganot (Kleine Ausgabe), Chassagny etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentieren.

### 10. Chemie.

Kenntnis der allgemeinen Gesetze und der wichtigsten Tatsachen aus der Chemie der bedeutungsvollern Elemente.

### 11. Botanik.

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzlichen Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

### 12. Zoologie.

a) Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und ihrer Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Biologie.

b) Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

27. April  
1934.**13. Mineralogie und Geologie.**

*Mineralogie und Petrographie:* Grundzüge der geometrischen, physikalischen und chemischen Kristallographie. Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies. Vorkommen und Nutzbarmachung dieser Mineralarten.

Einteilung und Bildungsweise der Gesteine. Kenntnis der wichtigsten Gesteinstypen und ihres Auftretens in der Natur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Vorkommnisse.

*Geologie:* Allgemeine Geologie: Bau der Erde; die wichtigsten geologischen Prozesse: Verwitterung, Abtragung durch Wasser und Eis, Ablagerungen, Bau der Gebirge.

Erdgeschichte und Paläontologie, ausgehend von der Geologie der Schweiz, in den Grundzügen.

**14. Freihand- und technisches Zeichnen.**

Freie Perspektive und perspektivisches Skizzieren. Schrift und Ornament. Pflanzen-, Tier- und Landschaftsdarstellungen. Malen. Darstellungen der menschlichen Figur. Einige Fertigkeit im Wandtafelzeichnen. Projektions- und technisches Zeichnen, konstruktive Perspektive, Schattenkonstruktionen.

Die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten sind vorzulegen.

**15. Turnen.**

Kenntnis der Theorie und Methodik des Turnunterrichts für beide Geschlechter; eigene Turnfertigkeit im Rahmen des durchgearbeiteten Stoffes. Lehrprobe.

**16. Religion.**

a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.

b) Die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

**17. Lateinisch und Griechisch.**

*Schriftlich:* Sichere Kenntnis der Formenlehre und schulmässigen Syntax, dargetan durch die Übersetzung eines leichtern deutschen Textes ins Lateinische oder eines griechischen Textes ins Deutsche.

*Mündlich:* Übersetzen aus einem in den mittlern Klassen des Gymnasiums gelesenen Autor. — Vertrautheit mit den Schulautoren und ihrer Stellung in der Geschichte der Literatur.

27. April  
1934.

### 18. Gesang.

- a) Im Gesang: Solmisation, Vortrag einer zweistimmigen Solfeggie, vom Blatt singen; Vokalisation deutsch und französisch; Sprechtechnik, Kenntnis der Stimmechanismen mit besonderer Berücksichtigung der Kinderstimme; Vortrag vorbereiteter und vom Blatt gesungener Lieder.
- b) In der Musiktheorie: Intervallen-, Akkord- und Modulationslehre, Harmonisation einer Melodie, Aussetzung eines beziferten Basses, Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formen, Musikdiktat.
- c) Im Instrumentalfach: Beherrschung des Instrumentes zur Verwendung im Schulgesangunterricht.
- d) In der Schulgesangsmethodik: Einüben eines zweistimmigen Liedes in einer Schulkasse.

### § 19. Das Patent kann einem Bewerber nicht erteilt werden:

- a) wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat,
- b) wenn der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 4 nicht erreicht,
- c) wenn die Note der Lehrprobe unter 4 steht,
- d) einem Bewerber der sprachlich-historischen Richtung auch dann nicht, wenn er in der Muttersprache mit einer Note unter 4 beurteilt worden ist.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung entzogen. Erreicht der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4, so beschränkt sich die Wiederholung auf eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Bewerber eine Note unter 4 erhalten hat. Bewerber, die

27. April 1934. einzig wegen einer zu geringen Note in der Muttersprache oder in der Lehrprobe nicht patentiert werden, haben nur in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung zu bestehen.

**§ 20.** Bewerber, die nach § 19 nicht patentiert werden, erhalten Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ihre Prüfungsnote in der Pädagogik und in der Lehrprobe nicht unter 4 stehe.

#### IV. Ergänzungspatente.

**§ 21.** Inhaber eines Sekundarlehrerpatentes (Vollpatentes) können frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung Ergänzungspatente für einzelne Fächer erwerben.

Ergänzungspatente werden nur für die in §§ 16 und 17 genannten Fächer ausgestellt.

**§ 22.** Bewerber um ein Ergänzungspatent haben ihrer Anmeldung das Sekundarlehrerpatent (Vollpatent) und die Quittung der Hochschulverwaltung (§ 4) beizulegen.

**§ 23.** Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn in dem betreffenden Fache mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

#### V. Fachpatente.

**§ 24.** Ein Fachpatent berechtigt zur Wahl als Fachlehrer an einer bernischen Sekundarschule oder an einem bernischen Progymnasium. Es wird nur an Bewerber ausgegeben, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

**§ 25.** Fachpatente werden ausgestellt für alle in §§ 16 und 17 genannten Fächer mit Ausnahme der Pädagogik.

Ausser dem Fache, für das ein Fachpatent begehrt wird, umfasst die Prüfung Pädagogik und Lehrprobe (Ausnahmen betreffend Pädagogik siehe § 30 hiernach).

Für Zeichnen werden die von der Gewerbeschule in Bern ausgestellten Fähigkeitszeugnisse als Fachpatente anerkannt.

**§ 26.** Bewerber um Fachpatente haben ihrer Anmeldung die in § 15 Al. 1—4 aufgeführten Ausweise beizulegen.

**§ 27.** Ein Fachpatent kann erteilt werden, wenn ein Bewerber im betreffenden Fache die Note 6 und in der Pädagogik sowie in der Lehrprobe je mindestens die Note 4 erhalten hat.

27. April  
1934.

Kann einem Bewerber das Fachpatent nicht zugesprochen werden, so darf er eine zweite Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist er in denjenigen Fächern, in denen er eine zureichende Note erhalten hat, einer neuen Prüfung enthoben.

**§ 28.** Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

**§ 29.** Inhabern eines bernischen Patentes für das höhere Lehramt kann die Unterrichtsdirektion auf Gesuch hin und gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission für Sekundarlehrer für diejenigen Fächer, in denen sie für das höhere Lehramt patentiert sind, Fachpatente ausstellen.

**§ 30.** Bewerber um ein Fachpatent, die bereits über ein Vollpatent oder ein Fachpatent verfügen, sind der Prüfung in der Pädagogik enthoben.

## **VI. Fachzeugnisse.**

**§ 31.** Das Fachzeugnis ist lediglich ein Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die in der Sekundarlehrerprüfung für das betreffende Fach verlangt werden, und berechtigt nicht zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Es wird nur an Bewerber ausgegeben, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

Fachzeugnisse können in den gleichen Fächern erlangt werden wie die Fachpatente (§ 25).

**§ 32.** Bewerber um ein Fachzeugnis haben ihrer Anmeldung beizulegen:

1. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4),
2. einen Geburtsschein,
3. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.

**§ 33.** Ein Fachzeugnis kann zuerkannt werden, wenn in der Prüfung in dem betreffenden Fache mindestens die Note 5 erreicht worden ist.

27. April  
1934.

## **VII. Abschlussprüfung des Vorkurses für Abiturienten von Gymnasien (Vorkursprüfung).**

**§ 34.** Der Zweck des Vorkurses ist die pädagogisch-praktische Vorbildung für die Abiturienten von Gymnasien.

Für Bewerber aus dem Jura kann der Vorkurs in Pruntrut eingerichtet werden.

**§ 35.** Die Abschlussprüfung umfasst die folgenden Fächer:

- a) Pädagogik, einschliesslich Methodik,
- b) Lehrprobe,
- c) Schulhygiene.

**§ 36.** In den einzelnen Fächern werden die folgenden Forderungen gestellt:

### **1. Pädagogik einschliesslich Methodik.**

Psychologie mit Anwendung auf die Erziehung. Die Elemente der Volksschulmethodik.

### **2. Schulhygiene.**

Allgemeine und Schulhygiene mit wiederholenden Hinweisen auf die Elemente der Anatomie.

**§ 37.** Der *Vorkursausweis* kann nicht erteilt werden, wenn der Bewerber in einem Fache die Note 1 oder in der Lehrprobe eine Note unter 4 erhalten hat oder wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 nicht erreicht.

Bewerber, denen der Vorkursausweis nicht erteilt wurde, können sich zu einer zweiten Prüfung stellen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer weiteren Prüfung enthoben.

## **VIII. Prüfungsausweise.**

**§ 38.** Bewerbern, die die Prüfung für ein Vollpatent oder ein Fachpatent bestanden haben und denen die Wahlfähigkeit im Kanton Bern nicht zugesprochen werden kann, werden Prüfungsausweise ausgestellt.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

27. April  
1934.

**§ 39.** An Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent oder das Fachpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Patentes (Voll- oder Fachpatent) gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Patent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

**§ 40.** Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällige notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

**§ 41.** Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 31. März 1919 samt den Zusatzbestimmungen und Abänderungen vom 16. Mai 1924, 23. Dezember 1926, 29. Juli 1930 und 20. April 1931 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Den Bewerbern, die vor Erlass des vorliegenden Reglementes ihre Studien begonnen haben, steht es frei, die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement abzulegen.

Bestimmungen über den Studienplan werden von der Direktion des Unterrichtswesens erlassen.

Bern, den 27. April 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**H. Stähli.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

8. Juni  
1934.

## **Beschluss des Regierungsrates**

betreffend

**Änderung der Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend  
das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Justizdirektion und der Baudirektion,  
beschliesst:

Abs. 3 von § 38 der Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches wird geändert wie folgt:

Gestützt auf die Anmeldung und den vom Regierungsrat genehmigten Alignementsplan nimmt der Amtsschreiber die erforderlichen Anmerkungen vor. Von den erfolgten Anmerkungen hat er den betreffenden Eigentümern Kenntnis zu geben.

Die Einzeichnung der Baulinien in den der Gemeinde gehörenden Kopien der Grundbuchpläne kann, unabhängig von der Anmerkung im Grundbuch von den Gemeindebehörden da angeordnet werden, wo es zweckmäßig erscheint.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Juni 1934.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

# Verordnung

10. Juli  
1934.

betreffend

## das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise für die Wahlen in die Schulsynode.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Vollziehung von § 2 des Gesetzes vom 19. November 1894  
über die Schulsynode,

nach Massgabe der durch das Dekret des Grossen Rates vom  
16. November 1933 vorgenommenen Neueinteilung des Staatsgebietes  
in Grossratswahlkreise,

gestützt auf die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom  
1. Dezember 1930,

auf den Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

**§ 1.** Die Zahl der Mitglieder der Schulsynode, welche die kantonalen Grossratswahlkreise zu wählen haben, wird festgesetzt wie folgt:

Wahlkreise	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
1. Oberhasli . . . . .	6,778	1
2. Interlaken . . . . .	28,334	6
3. Frutigen . . . . .	12,991	3
4. Saanen . . . . .	6,145	1
5. Obersimmental . . . . .	7,014	1
6. Niedersimmental . . . . .	12,651	3
7. Thun . . . . .	43,515	9
8. Seftigen . . . . .	21,172	4
9. Schwarzenburg . . . . .	10,081	2
10. Bern-Stadt. . . . .	111,783	22
11. Bern-Land . . . . .	34,494	7
12. Konolfingen . . . . .	32,048	6
13. Signau. . . . .	24,952	5

10. Juli 1934.	Wahlkreise	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
14. Trachselwald . . . . .	23,902	5	
15. Aarwangen . . . . .	30,038	6	
16. Wangen . . . . .	19,302	4	
17. Burgdorf. . . . .	32,737	7	
18. Fraubrunnen . . . . .	14,984	3	
19. Laupen . . . . .	8,877	2	
20. Aarberg . . . . .	18,602	4	
21. Büren . . . . .	13,575	3	
22. Nidau . . . . .	15,086	3	
23. Erlach. . . . .	8,022	2	
24. Biel . . . . .	38,596	8	
25. Neuveville . . . . .	4,503	1	
26. Courtelary . . . . .	24,381	5	
27. Moutier . . . . .	24,050	5	
28. Delémont . . . . .	18,592	4	
29. Laufen . . . . .	9,137	2	
30. Franches-Montagnes. . . . .	8,753	2	
31. Porrentruy . . . . .	23,679	5	

Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 141

**§ 2.** Durch diese Verordnung wird diejenige vom 25. Juli 1922 aufgehoben. Sie tritt auf den 1. August 1934 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Juli 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

# Verordnung

24. Juli  
1934.

über die

## kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

Abänderung und Ergänzung.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von § 4, Absatz 2, des Dekretes vom 14. Februar 1934 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode,

auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Die in den §§ 37 bis 40 der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 29. Juli 1930 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode werden aufgehoben und durch die nachstehenden neuen Vorschriften ersetzt.

**§ 2.** Das eine Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzusenden. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeindearchivs zu übermitteln.

Die Ausweiskarten sind besonders verpackt und versiegelt dem Stimmregisterführer zuzustellen, der sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren hat.

24. Juli  
1934.

In den Wahlkreisen Nordjura, Bucheggberg und Solothurn ist das eine Doppel des Wahlprotokolls mit den versiegelten Wahlzetteln einzusenden:

im Wahlkreis Nordjura an das Regierungsstatthalteramt Delsberg; in den Wahlkreisen Bucheggberg und Solothurn an das Regierungsstatthalteramt Büren.

**§ 3.** Der Regierungsstatthalter ermittelt auf Grund der eingelangten Protokolle die Wahlergebnisse und sendet alsdann die Akten an den Präsidenten des Synodalrates.

Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

**§ 4.** Für die Feststellung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz des absoluten Mehrs. Wer dieses erreicht hat, ist gewählt.

Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so entscheidet die höhere Zahl der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.

Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Personen das absolute Mehr erreicht, so bleiben höchstens doppelt so viele in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar jene, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Personen mit gleich viel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist bereits in der Publikation des Synodalrates betreffend die Wahlverhandlungen zu bestimmen. Das Regierungsstatthalteramt trifft die weiteren Anordnungen für den zweiten Wahlgang. Im übrigen gilt das nämliche Verfahren wie für den ersten Wahlgang (§§ 2 und 3 hiervor).

**§ 5.** Der Regierungsstatthalter stellt sofort nach Ermittlung der Wahlergebnisse jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Die Gewählten haben innert acht Tagen dem Synodalrat über Annahme oder Ablehnung der Wahl Mitteilung zu machen. Stillschweigen gilt als Annahme.

**§ 6.** Das in den §§ 2 bis 5 hiervor umschriebene Verfahren findet bei Ergänzungswahlen ebenfalls Anwendung.

24. Juli  
1934.

**§ 7.** Die vorstehende Verordnung (Abänderung und Ergänzung) tritt sofort in Kraft; sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Juli 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

28. August  
1934.

## Verordnung

betreffend

### die Ausführung des Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 27 und 28 des BG über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

**§ 1.** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931 (BG) und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 11. Juni 1934 (VO) sind alle kantonalen Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit in den dem Bundesgesetze unterstellten Betrieben aufgehoben, insbesondere:

1. § 24, Abs. 2, des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894;
2. Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften vom 26. November 1895;
3. § 3 des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe vom 19. März 1905;
4. § 10, Abs. 5, Schluss, des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905;
5. § 2 Schlusssatz, der Verordnung über die Berufslehre im Konditorengewerbe vom 10. Mai 1927;
6. Art. 17, Abs. 2, Satz 2, und Abs. 3, des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908;

7. Art. 6, Abs. 2, Satz 2, des Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur vom 10. September 1916;
8. § 7 des Dekrets über die Tanzbetriebe (Dancings) vom 25. Februar 1931.

28. August  
1934.

**§ 2.** Der Regierungsrat entscheidet in streitigen Fällen über die Unterstellung eines Betriebes unter das Gesetz (Art. 4 BG, Art. 8 VO) und unter die besondern Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe.

**§ 3.** Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über die Anwendung des Gesetzes; sie erlässt die nötigen Weisungen.

**§ 4.** Die Regierungsstatthalter erteilen die Bewilligung zur Einschränkung oder andern Einteilung der Ruhezeit (Art. 9 und 20, lit. b und c, BG) sowie zur Anwendung der Art. 17—21 auf Betriebe an Fremdenkurorten (Art. 10 BG und Art. 15 VO). Sie beziehen für diese Bewilligungen, je nach ihrer Dauer, eine Gebühr von Fr. 2—20.

**§ 5.** Die Ortspolizeibehörden führen die direkte Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften des Bundesgesetzes durch die einzelnen Betriebe. Sie untersuchen von Amtes wegen oder auf Beschwerde die Fälle ungenügender Befolgung der bestehenden Bestimmungen.

**§ 6.** Der Betriebsleiter ist verpflichtet, vorübergehende Änderungen der wöchentlichen Ruhezeit unverzüglich der zuständigen Gemeindebehörde zu melden (Art. 8 BG). Die Ortspolizeibehörden können die Änderung beschränken oder verbieten. Sie prüfen, ob die vorgeschriebene Ersatzruhe gewährt wird.

**§ 7.** Die Ortspolizeibehörde prüft alljährlich die Ausweise der Betriebe gemäss Art. 26 VO.

**§ 8.** Gegen alle Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf Grund des BG über die wöchentliche Ruhezeit und der Ausführungsbestimmungen kann gemäss Art. 64—66 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 Beschwerde geführt werden. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern sind befugt, während des Beschwerdeverfahrens notwendige vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Die Verfügungen des Regierungsstatthalters können gemäss

28. August Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1934. an den Regierungsrat weitergezogen werden.

**§ 9.** Die Gerichte haben der Direktion des Innern sämtliche Gerichtsurteile und Einstellungsbeschlüsse sofort nach deren Erlass einzusenden. Die Direktion des Innern kann die Einsendung der Akten verlangen.

Bern, den 28. August 1934.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vizepräsident:  
**W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

**D e k r e t**

über

13. September  
1934.

**Abänderung des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend  
Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die  
Entlassung aus demselben.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 95 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der zweite Satz von § 25, Absatz 2, des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Naturalisationsgebühr beträgt für Schweizerbürger 100—500 Fr., für Ausländer 200—4000 Fr., je nach Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Gesuchstellers.

2. Dem § 47 des genannten Dekretes wird als Absatz 2 die Bestimmung beigefügt:

Die Gebühr und die Auslagen können erlassen werden, wenn der Gesuchsteller seine Armut genügend nachweist.

3. Dieses Dekret tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es findet auch auf alle zurzeit hängigen, aber noch nicht erledigten Gesuche Anwendung.

Bern, den 13. September 1934.

**Im Namen des Grossen Rates,**

**Der Präsident:**

**Spycher.**

**Der Staatsschreiber i. V.:**

**Küpfer.**

13. September  
1934.

**D e k r e t**  
über

**die Aufhebung der Bezugsprovisionen der Amtsschaffner.**

(Abänderung und Ergänzung des Besoldungskreates  
vom 5. April 1922).

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** Die §§ 61, 62 und 63 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 5. April 1922 werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

**§ 2.** Die Finanzbeamten in den Bezirken beziehen feste Besoldungen, und zwar

- a) die Amtsschaffner im Hauptamt im Rahmen der Besoldungsansätze der übrigen Beamten der betreffenden Amtsbezirke;
- b) die Amtsschaffner im Nebenamt im Rahmen von 1500—3500 Fr.;
- c) die Salzfaktoren innert der Grenzen von 500—3000 Fr. Die Besoldung des Salzfaktors von Bern wird festgesetzt auf 5700 bis 7200 Fr.

Die Festsetzung der Besoldungen innert dieser Grenzen erfolgt durch den Regierungsrat.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1935 in Kraft. Für den Zeitraum der Amtsperiode 1935 bis 1938 bleiben die Amtsschaffner von Bern und Interlaken im Genuss der bisherigen Risikozulage.

Bern, den 13. September 1934.

Im Namen des Grossen Rates,  
Der Präsident:  
**Spycher.**

Der Staatsschreiber i. V.:  
**Küpfer.**

# Verordnung

21. September  
1934.

über

## die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 der Verordnung des schweizerischen Bundesrates vom 9. März 1934,

beschliesst:

### I. Allgemeine Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung.

**§ 1.** Die Zuwendungen aus der Bundessubvention sind für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, an bedürftige Witwen und an bedürftige Waisen unter 18 Jahren zu verwenden.

Der Hauptteil des Betrages, der dem Kanton Bern zur Verfügung gestellt wird, entfällt auf bedürftige Greise und Greisinnen.

**§ 2.** Bedürftigkeit im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn eine Person nicht imstande ist, aus eigenen Mitteln ihren persönlichen sowie den Unterhalt derjenigen Personen zu bestreiten, die mit ihr in Familiengemeinschaft wohnen und denen gegenüber eine Unterstützungspflicht besteht.

**§ 3.** Aus der Bundessubvention werden nur Personen schweizerischer Nationalität unterstützt, die im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Dabei sind Bürger anderer Kantone den Kantonsangehörigen in allen Teilen gleichzuhalten.

**§ 4.** Der den einzelnen Bedürftigen zugewendete Betrag aus der Bundessubvention darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

21. September  
1934.

**§ 5.** Von der Unterstützung sind ausgeschlossen:

- a) Personen, denen durch Urteil einer richterlichen oder administrativen Behörde die bürgerlichen Ehren und Rechte aberkannt sind;
- b) Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand eine dauernde Versorgung in einer Anstalt erfordert.

Insassen von Altersheimen des Vereins für das Alter fallen nicht unter diese Bestimmung.

**II. Verteilung der Subvention.**

**§ 6.** Die Ausrichtung der Beiträge an Greise, Witwen und Waisen erfolgt gemäss den unter Ziff. I angeführten Voraussetzungen und den Ausführungsbestimmungen der kantonalen Armendirektion durch die Gemeinden, den Staat und private Institutionen.

**§ 7.** Den Einwohnergemeinden des Kantons Bern wird ein Betrag von höchstens Fr. 400,000 zur Verfügung gestellt.

Daraus werden einer Gemeinde je Fr. 10 pro Schweizerbürger, der laut Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Alter von über 65 Jahren in ihrem Gemeindegebiet wohnte, zugewiesen.

Anstaltsinsassen fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.

**§ 8.** Dem Staat wird ein Betrag von Fr. 525,000 überwiesen.

**§ 9.** Dem bernischen Verein für das Alter wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 100,000 zugewendet.

Davon entfällt ein proportionaler Anteil nach den bisherigen Grundsätzen auf die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter.

**§ 10.** Den bernischen Vereinigungen Pro Juventute, Gotthelfstiftung, Verein für Kinder- und Frauenschutz und dem Jugendamt wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 180,000 ausgerichtet.

**§ 11.** Der verbleibende Rest der Bundessubvention steht zur Verfügung des Regierungsrates im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 1934.

### III. Ausführungsbestimmungen.

21. September  
1934.

**§ 12.** Die kantonale Armendirektion wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt; sie erlässt unter Berücksichtigung von Art. 8 der Verordnung des Bundesrates alle notwendigen Ausführungsbestimmungen, stellt insbesondere für Gemeinden und private Institutionen die Richtlinien auf zur Verwendung des ihnen zugewiesenen Beitrages aus der Bundessubvention und bestimmt die Aufgaben der mit der Verteilung des staatlichen Anteiles betrauten Organe.

Es ist dafür zu sorgen, dass eine Person nicht mehrfach aus Mitteln des Bundes unterstützt wird.

**§ 13.** Die kantonale Armendirektion errichtet eine besondere Abteilung «Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge».

Ihr wird hierzu ein Adjunkt und das notwendige Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt.

**§ 14.** Als Zentralstelle der subventionsberechtigten Vereinigungen dient der kantonale Ausschuss Pro Juventute, welcher den gesamten Verkehr dieser Institutionen mit der kantonalen Armendirektion, Abteilung Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, besorgt.

Ihre Gelder aus der Bundessubvention werden von der Hypothekarkasse des Kantons Bern gleich wie die Spezialfonds des Staates verwaltet.

**§ 15.** Reglemente der Gemeinden und Statuten des Vereins für das Alter und der subventionsberechtigten Vereinigungen betreffend Verwendung der Anteile aus der Bundessubvention unterliegen der Genehmigung der kantonalen Armendirektion.

**§ 16.** Gemeinden oder private Institutionen, welche in der Durchführung dieser Verordnung oder in der Befolgung der Vorschriften der kantonalen Armendirektion säumig sind, können für die Dauer eines Jahres vom Bezug der Bundessubvention ausgeschlossen werden.

**§ 17.** Streitigkeiten, die aus der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet die kantonale Armendirektion endgültig.

21. September  
1934.

**§ 18.** Die zufolge des Gesetzes über den Salzpreis vom 9. März 1929 und des Grossratsbeschlusses vom 12. September 1932 dem Verein für das Alter und den Gemeinde-Altersbeihilfen zugesicherten Zu- schüsse bleiben bis auf weiteres in Kraft.

**§ 19.** Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 21. September 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Stauffer.**

Der Staatsschreiber i. V.:

**Hubert.**

Die vorstehende Verordnung wurde am 2. Oktober 1934 vom Bundesrat  
genehmigt. **Staatskanzlei.**

# Verordnung

28. September  
1934.

über

## das Erziehungsheim für weibliche Jugendliche in Münsingen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 3 des Dekretes über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche, vom 11. Mai 1932, auf den Antrag der Polizeidirektion

beschliesst:

**§ 1.** Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Polizeidirektion und der ihr beigegebenen Aufsichtskommission.

**§ 2.** Die Aufsichtskommission überwacht die Amtsführung der Anstaltsleitung und des ihr unterstellten Personals und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Sie prüft insbesondere die Rechnungsführung und den Jahresbericht und begutachtet zuhanden der zuständigen Behörden die Wahl der Vorsteherin, ihrer Stellvertreterin und ihrer Mitarbeiterinnen. Sie untersucht Beschwerden gegen die Anstaltsleitung und stellt, soweit sie nicht ohne weiteres beigelegt werden können, mit ihrem Bericht Antrag an die Polizeidirektion. Die Mitglieder der Kommission haben für die Teilnahme an den Sitzungen das Anrecht auf Entschädigung gemäss der Verordnung II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen, vom 2. März 1923, und späterer Abänderungen dieser Verordnung.

### I. Anstaltsleitung.

**§ 3.** Eine Vorsteherin leitet das Erziehungsheim. Ihre Mitarbeiterinnen sind ihren Weisungen unterstellt. Sie wacht darüber, dass die dem

28. September Heim anvertrauten Mädchen durch fleissige und gewissenhafte Arbeit, 1934. geregelte Hausordnung, Pflege von Geist und Gemüt, sittlich und beruflich nach Möglichkeit gefördert werden.

**§ 4.** Der Vorsteherin liegt insbesondere ob die Aufstellung der Arbeits- und Lehrpläne, die Handhabung der Hausordnung und Disziplin.

Sie führt die Buchhaltung nach den bestehenden Vorschriften und ist für die Kassenführung der Anstalt verantwortlich.

Sie vertritt das Heim nach aussen und besorgt den Briefverkehr mit Behörden und Privaten.

Sie legt der Aufsichtskommission zuhanden der Polizeidirektion Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht vor.

Sie hat eine Amtsbürgschaft zu leisten, deren Höhe von der Polizeidirektion festgesetzt wird.

Ihr steht das Vorschlagsrecht für das übrige Personal der Anstalt zu.

**§ 5.** Die Vorsteherin ist ermächtigt, dem Personal den reglementarischen Urlaub zu erteilen.

Ihren Urlaub kann sie im Einverständnis mit der Aufsichtskommission und nach Mitteilung an die Polizeidirektion wählen.

**§ 6.** Das Heimpersonal hat seine volle Kraft seiner Aufgabe und Stellung zu widmen und durch sein Vorbild auf die enthaltenen Mädchen einzuwirken.

**§ 7.** Dem Anstaltspersonal ist die nötige Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht einzuräumen.

Jeden Monat ist ihm wenigstens ein Sonntag und in der Woche wenigstens ein halber Tag und ein Abend frei zu geben.

**§ 8.** Das Anstaltspersonal ist gegen Unfall zu versichern. Im übrigen machen hinsichtlich der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse die bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften und Beschlüsse sowie die Bestimmungen des Dienstvertrages die Regel.

**§ 9.** Dienstvernachlässigung und sonstige Verfehlungen können von der Vorsteherin in leichten Fällen mit Verwarnung gerügt werden.

In schweren Fällen kann die Einstellung in der Besoldungserhöhung 28. September oder Dienstentlassung gemäss den Bestimmungen des Anstellungsvertrages erfolgen. 1934.

**§ 10.** Dem Personal bleibt das Beschwerderecht an die Polizeidirektion wegen ungebührlicher Behandlung durch die Anstaltsvorsteherin gewahrt.

## II. Aufnahmebedingungen und Betrieb des Erziehungsheimes.

**§ 11.** Ausser den in § 1 des Dekretes vom 11. Mai 1932 genannten weiblichen Jugendlichen können, soweit Raum vorhanden ist, in der Anstalt untergebracht werden Jugendliche, die gemäss Artikel 9 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege in Untersuchung stehen und, mit Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion, auch gefährdete Mädchen im Alter von 15—20 Jahren aus andern Kantonen, wenn ihre Aufnahme von einer ausserkantonalen Behörde anbegehrt wird.

**§ 12.** Das für die Unterbringung in der Anstalt zu bezahlende Kostgeld beträgt jährlich mindestens Fr. 360 für Mädchen, die von einer bernischen Behörde versorgt werden müssen. Das Kostgeld für Ausserkantonale beträgt mindestens Fr. 600. Die Polizeidirektion ist berechtigt, in besondern Fällen ein höheres Kostgeld festzusetzen. Das Kostgeld wird marchzählig berechnet und ist halbjährlich zum voraus zu bezahlen. Auslagen für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Operationen, Spitalaufenthalte und dergleichen sind hierin nicht inbegriffen und vom Versorger besonders zu bezahlen.

Die Enthaltungszeit, für die ein Mädchen zur Erziehung in die Anstalt aufgenommen wird, beträgt in der Regel 2 Jahre.

**§ 13.** Die weiteren Aufnahmebedingungen werden mit Genehmigung der Polizeidirektion durch die Anstaltsleitung festgesetzt. Sie sind im Aufnahmeformular niederzulegen.

**§ 14.** Der erzieherischen und beruflichen Ausbildung der Mädchen dienen:

1. die hauswirtschaftlichen Arbeiten mit Inbegriff der Gartenarbeit und Kleinviehhaltung. Den dazu befähigten Mädchen

28. September  
1934.

- ist Gelegenheit zu geben, die Abschlussprüfung der Haushaltungslehre zu bestehen;
2. Waschen und Glätten, eventuell bis zum Lehrabschluss als Glätterin;
  3. Schulunterricht in den Fächern Haushaltungskunde, Rechnen, leichte Buchhaltung, Schreiben einfacher Briefe, Gesundheits- und einfache Krankenpflege sowie Säuglingspflege, Singen und körperliche Übungen.

Bei der Ausbildung und Zuweisung der Arbeiten ist nach Möglichkeit auf die Fähigkeiten der Mädchen Rücksicht zu nehmen.

**§ 15.** Zur Erreichung des Lehr- und Erziehungszweckes der einzelnen Mädchen sind Gruppen zu bilden. Die Zuteilung erfolgt durch die Vorsteherin, die darauf achten wird, dass die Mädchen mit sämtlichen Hausarbeiten vertraut werden.

**§ 16.** Mit der Seelsorge der Zöglinge des evangelisch-reformierten Bekenntnisses ist in der Regel der Ortspfarrer, für katholische Zöglinge ein Geistlicher ihres Bekenntnisses zu betrauen. Der Besuch des Sonntagsgottesdienstes geschieht in Begleitung.

**§ 17.** Mit dem ärztlichen Dienst wird ein geeigneter Arzt oder eine Ärztin betraut. Bei ernsteren Erkrankungen oder Unfällen ist in der Regel Spitalpflege anzuordnen.

**§ 18.** Zur Aufrechterhaltung der Disziplin steht der Vorsteherin gegenüber den Zöglingen das Mittel des Verweises und der Entziehung von Vergünstigungen zu. Bei wiederholten und schweren Verfehlungen, bei Widersetzlichkeit, bösartigem Verhalten und wiederholter Entweichung kann sie Arreststrafen bis zu 3 Tagen verhängen. Über die Disziplinarstrafen ist Kontrolle zu führen.

**§ 19.** Das Heimpersonal hat Verfehlungen, die nicht mit einer einfachen Ermahnung oder einem Verweis geahndet werden können, unverzüglich der Vorsteherin zu melden.

**§ 20.** Jede körperliche Züchtigung ist untersagt, dagegen dürfen allfällige notwendige Sicherungsmassregeln jederzeit getroffen werden.

**§ 21.** Den Zöglingen steht wegen ungebührlicher Behandlung 28. September gegenüber dem Heimpersonal das Beschwerderecht an die Vorsteherin und gegen die Vorsteherin an die Polizeidirektion zu. 1934.

**§ 22.** Über den Gang des Anstaltsbetriebes, die Ernährung, den Besuch der Anstalt und der Zöglinge erlässt die Leitung eine Hausordnung, die der Genehmigung der Polizeidirektion unterliegt.

Die Polizeidirektion erlässt alle allenfalls erforderlichen weiteren Weisungen für den Betrieb des Heims. Sie holt gegebenenfalls die Anträge der Aufsichtskommission ein.

Bern, den 28. September 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

28. September  
1934.

**Kreisschreiben**  
des  
**Regierungsrates des Kantons Bern**  
an die  
**Regierungsstatthalterämter, Richterämter, Gerichtsschreibereien**  
**und Amtsschaffnereien.**

---

**I. Inkassogebühren für Bussen.**

Durch ein Kreisschreiben des Regierungsrates vom Jahre 1856 wurde den Regierungsstatthaltern gestattet, in geeigneten Fällen die Landjäger zum Bussenbezug zu benützen und ihnen dafür eine kleine Gebühr von 30 Rp. per eingegangenen Posten zu berechnen. Diese Gebühr wurde aber in der Folge nicht nur dann bezogen, wenn die Ausrichtung an den die Busse einziehenden Landjäger gerechtfertigt war; es bildete sich vielmehr die Übung, diese Gebühr auch zu beziehen, wenn auf der Kanzlei des Richteramtes, beim Gerichtsschreiber oder beim Amtsschaffner die Busse direkt bezahlt wurde. Um dieser Gebühr in recht vielen Fällen teilhaft zu werden, führten einzelne Richterämter sogar den Postcheckverkehr ein. Neben dem ungerechtfertigten Bezug von Gebühren erwächst dem Staat der Nachteil, dass das Personal völlig überflüssige Arbeit leistet, anstatt die einfachste und direkteste Zahlungsweise durch Angabe des Postchecks der Amtsschaffnerei zu fördern.

Es wird daher verfügt, dass diese Gebühr von 30 Rp. zukünftig nur mehr den Landjägern ausgerichtet werden darf, die die gerichtlichen Bussen durch persönliche Vorsprache beim Schuldner eingezogen haben. Weder die Beamten und Angestellten der Regierungsstatthalterämter, Richterämter, Gerichtsschreibereien und Amtsschaffnereien, noch die Plantons haben ein Recht auf Inkassogebühren. Auf den Urteilszustellungen, Strafmandaten, Mahnungen, ist einzig der Postcheck der Amtsschaffnerei anzugeben.

Den Regierungsstatthaltern, Gerichtsschreibern, Amtsschaffnern 28. September und der Kantonsbuchhalterei wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass keine unberechtigten Inkassogebühren bezogen werden.

1934.

## II. Ausrichtung von Zeugengeldern an Landjäger oder Polizisten.

Gemäss § 23 des Dekretes betreffend den Tarif in Strafsachen, vom 12. November 1931, ist auch den Landjägern und Polizisten ein Zeugengeld auszuzahlen, sofern sie als Zeugen vor Gericht erscheinen, ausserdem gegebenenfalls das Weggeld und Zuschläge nach § 23 b und c des zitierten Dekretes.

Nicht Anspruch auf Ausrichtung eines Zeugengeldes hat der Landjäger oder Polizist, der zugleich Anzeiger ist und als solcher vor Gericht erscheint. Die Einreichung von Anzeigen, sowie deren Bestätigung und Erläuterung vor Gericht, bildet einen Teil der Aufgaben der gerichtlichen Polizei.

Die Richterämter werden ersucht, sich bei der Ausrichtung von Zeugengeldern an Polizisten und Landjäger an die oben dargelegten Richtlinien zu halten.

Die Amtsschaffnereien und die Kantonsbuchhalterei haben Interimsanweisungen in Strafsachen, die sich an die Weisungen des vorliegenden Kreisschreibens nicht halten, weder zu visieren noch auszubezahlen.

Dieses Kreisschreiben ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. September 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

14. Oktober  
1934.

# Gesetz

über den

## Bau und Unterhalt der Strassen.

(Vom 14. Oktober 1934.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### 1. Teil.

#### Bau- und Unterhaltsvorschriften.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der  
öffentlichen  
Strassen.

**Art. 1.** Öffentliche Strassen sind alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs) und Fusswege, die dem Gemeingebräuch offen stehen. Ein solcher besteht an allen durch den Staat, die Gemeinden und ihre Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung erstellten Strassen. Strassen, die vom Privaten auf eigenem Grund und Boden ausgeführt wurden, sind öffentliche, sobald sie durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebräuch gewidmet worden sind. Die Widmung hebt das Recht zur Ausschliessung der allgemeinen Benützung auf. Sie kann nur durch die zuständige Widmungsbehörde rückgängig gemacht werden.

Die in Abs. 1 bezeichneten Strassen sind öffentliche Sachen, soweit das Gesetz keine andere Bestimmung enthält.

Dasselbe trifft zu für die zu den öffentlichen Strassen gehörenden Bestandteile, wie Brücken, Viadukte, Durchlässe, Mauern, Wehrschanzen, Gräben, Schalen, Strassenentwässerungsanlagen, Böschungen, Treppen und ähnliches. Plätze sind Strassengebiet.

Rechts-  
verhältnis.

**Art. 2.** Die Widmung als öffentliche Strasse bewirkt keine Änderung an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Vorbehalten

bleibt die Übernahme von Privatstrassen und -wegen durch die Gemeinde gemäss § 18, Absatz 2, Ziff. 2, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

14. Oktober  
1934.

Durch Benützung öffentlicher Strassen in irgendeiner Weise kann Eigentum oder ein beschränkt dingliches Recht daran nicht ersessen werden. Die für ihre Inanspruchnahme erteilten Bewilligungen können ohne Entschädigungen jederzeit widerrufen werden.

Bestehende Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

**Art. 3.** Für die Erstellung, wesentliche Veränderung oder die Aufhebung von öffentlichen Strassen des Staates und von solchen Gemeindestrassen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Bei den übrigen öffentlichen Strassen, soweit sie unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen, erteilt die zuständige Gemeindebehörde die Bewilligung.

Behördliche  
Bewilligung  
für Neubau  
und Verän-  
derung.

Eine Bewilligung des Regierungsrates ist nicht notwendig, wo genehmigte Alignements- oder Strassenpläne vorliegen.

**Art. 4.** Den Gemeinden steht das Recht zu, Reglemente über die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen und der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie über die Reinigung, die Schneeräumung und die Beleuchtung der in ihrem Gebiete befindlichen öffentlichen Strassen zu erlassen.

Reglemente  
von Gemein-  
den.

Diese Reglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates.

## II. Aufsicht.

**Art. 5.** Die öffentlichen Strassen stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Aufsicht.

Die kantonale Baudirektion leitet den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen. Sie führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen und trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen.

Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, führt unter Vorbehalt der Befugnisse der kantonalen Baudirektion die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Strassen, soweit sie nicht Staatsstrassen sind, und trifft die erforderlichen Massnahmen.

14. Oktober  
1934.

Die Widmung der von Privaten erstellten Strassen als öffentliche erfolgt durch die zuständige Behörde der Gemeinde, in deren Gebiet jene liegen. Erstrecken sie sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die kantonale Baudirektion zuständig.

### III. Einteilung der Strassen.

Einteilung.

**Art. 6.** Die öffentlichen Strassen des Kantons sind entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung:

1. Staatsstrassen.
2. Gemeindestrassen.
3. Öffentliche Strassen privater Eigentümer.

Staats-  
strassen.

**Art. 7.** Die Staatsstrassen werden eingeteilt in *Hauptstrassen*. Sie dienen dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und dem Ausland und haben dort ihre entsprechende Fortsetzung.

*Verbindungsstrassen*. Sie vermitteln den Verkehr von Landesteilen an die Hauptstrassen. Auch können sie weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen oder mit dem Auslande sein.

*Nebenstrassen*. Sie umfassen alle übrigen öffentlichen Strassen, die sich im Eigentum des Staates befinden.

Gemeinde-  
strassen.

**Art. 8.** Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiet der Einwohnergemeinde oder verbinden dazugehörige Ortschaften und Weiler unter sich oder mit einer Staatsstrasse, einer Eisenbahnstation oder einer andern Verkehrsstelle.

Öffentliche  
Strassen  
privater  
Eigentümer.

**Art. 9.** Die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen privater Eigentümer gelten als öffentlich, solange die Widmung nicht rückgängig gemacht worden ist.

Einreihung.

**Art. 10.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten die Einteilung der öffentlichen Strassen nach Art. 6 dieses Gesetzes vorzunehmen oder die bisherige Einteilung nach Massgabe der Umstände abzuändern. Werden dabei Strassen einem andern Unterhaltpflichtigen zugewiesen, so sind sie vorher vom bisherigen Eigentümer in guten Zustand zu bringen, und es hat sich dieser überdies aus der Unterhaltpflicht loszukaufen. Die Loskaufssumme

beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre, wobei für die Bestimmung dieser Summe Naturalleistungen berücksichtigt werden können. Besondere Verhältnisse oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten, namentlich beim Ersatz bestehender Strassen durch Neuanlagen.

14. Oktober  
1934.

Entstehen aus der Einreihung oder deren Abänderung vermögensrechtliche Anstände, so entscheidet darüber das Verwaltungsgericht.

Vorbehalten bleiben die besondern Gemeindevorschriften nach § 18, Ziff. 2, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 über die Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinden.

**Art. 11.** Die kantonale Baudirektion führt über die Staatsstrassen, und die Gemeinden führen über die übrigen in ihrer Gemeinde liegenden öffentlichen Strassen ein Register. Neueintragungen und Abänderungen sind im Amtsblatt und gegebenenfalls im Amts-anzeiger bekannt zu machen.

Strassen-  
register.

**Art. 12.** Die öffentlichen Strassen sind durch die Strasseneigen-tümer in ihren Kosten zu vermarchen und in das Grundbuch ein-tragen zu lassen.

Ver-  
marchung.

Wo besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Baudirektion be-fugt, Ausnahmen zu gestatten.

Das Nähere ordnet die Vollziehungsverordnung.

**Art. 13.** Von den vermarchten Haupt- und Verbindungsstrassen sind überdies durch den Staat Lagepläne aufzunehmen und nachzu-führen. Aus ihnen sollen die nutzbare Fahrbahnbreite und die Ge-fällsverhältnisse ersichtlich sein.

Lagepläne.

**Art. 14.** Bei den Abzweigungen öffentlicher Strassen sind nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden gemäss Anordnung der kantonalen Baudirektion Wegweiser zu erstellen. Ihre Erstellung und ihr Unterhalt liegen den Unterhaltspflichtigen der bezeichneten Strassen ob. Können sich die beteiligten Unterhaltspflichtigen über die Verteilung der Kosten nicht verständigen, entscheidet darüber die kantonale Baudirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Re-gierungsrat.

Wegweiser.

14. Oktober  
1934.

Der § 15 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 ist auch für Staatsstrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sinngemäß anwendbar.

## IV. Neuanlagen und Ausbauten.

### 1. Gemeinsame Bestimmungen.

Strassenbau.

**Art. 15.** Die öffentlichen Strassen sollen ihrer Einteilung und den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erstellt oder ausgebaut werden.

Wasserablauf  
und Durch-  
leitung.

**Art. 16.** Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden.

Werden die Abflussverhältnisse auf dem nachbarlichen Grundeigentum verändert, so hat der Anstösser für Abflussmöglichkeiten, die die Strasse nicht schädigen, zu sorgen.

Die Durchleitung des aus künstlichen Strassenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der anstossende Grundeigentümer gegen volle Entschädigung zu gestatten. Vorbehalten bleiben bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen. Gegebenenfalls ist das Strassenplanverfahren durchzuführen.

Stütz- und  
Futter-  
mauern.

**Art. 17.** Stütz- und Futtermauern, die durch die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen bedingt werden, sind als Bestandteile der öffentlichen Strasse zuzumachen und von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu erstellen und zu unterhalten.

Schutz-  
bauten.

**Art. 18.** Zum Schutze der öffentlichen Strassen und zur Sicherung des Verkehrs können besondere bauliche Anlagen ausserhalb des Strassengebietes erstellt werden. Das für diese Anlagen erforderliche Land kann durch das einschlägige Enteignungsverfahren erworben werden. Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Regierungsrat in seinem Beschluss den sofortigen Beginn der Arbeiten gestatten.

Die Anlagen bilden einen Bestandteil der Strasse und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu unterhalten.

## 2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen.

**Art. 19.** Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Neuanlage. Sache des Staates.

**Art. 20.** Bei Neuanlagen sollen die Fahrbahnbreiten in der Regel betragen, für Fahrbahn-  
breiten und  
Bauvorschrif-  
ten.

*Hauptstrassen:* Bei zweispuriger Fahrbahn mindestens 6 Meter, bei dreispuriger Fahrbahn 7,5 Meter.

*Verbindungsstrassen:* 5,5 Meter.

*Nebenstrassen:* 4,5 Meter. Wichtige Bergstrassen 5 Meter.

*Radfahrstreifen:* 1,5 Meter.

Beim Ausbau sollen die entsprechenden Fahrbahnbreiten angestrebt werden.

Im übrigen werden die technischen Bauvorschriften durch eine Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

**Art. 21.** Für die Neuanlage oder den Ausbau von Staatsstrassen Strassenplan. können Strassenpläne mit allgemeiner Verbindlichkeit aufgestellt werden. Soweit erforderlich können sie besondere Baulinien enthalten, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Sie haben die Höhenlage der Strasse anzugeben.

**Art. 22.** Die Strassenpläne der Staatsstrassen sind durch die kantonale Baudirektion auf den zuständigen Gemeindeschreibereien während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen, innerhalb welchen daselbst Einsprachen schriftlich und gestempelt zuhanden der Baudirektion eingereicht werden können. Die Bekanntmachung der Auflage hat im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt. Bei Strassenausbauplänen entscheidet der Regierungsrat endgültig über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Bei der Neuanlage von Strassenzügen ist der Grosse Rat entscheidende Instanz. Über Einsprachen von Gemeinden gegen den Strassenplan entscheidet, sofern es sich dabei um einen Streit betreffend die Leistungen der Gemeinden handelt, das Verwaltungsgericht.

Durch die regierungs- beziehungsweise grossrädtliche Genehmigung der Strassenpläne wird die Überbauung der vorgesehenen Strassen-

14. Oktober fläche sowie des Gebietes bis zu den gesetzlichen oder durch besondere  
1934. Baulinien festgesetzten Bauabständen verboten und überdies dem  
Staate beziehungsweise der Gemeinde gemäss Art. 23, Abs. 1, dieses  
Gesetzes das Enteignungsrecht für die zur Ausführung der öffentlichen  
Strassen notwendige Grundfläche erteilt.

Die gleichen Bestimmungen sind anwendbar für die Anlage zu-  
gehöriger Schutz- und Strassenentwässerungsanlagen ausserhalb der  
Strasse oder den Erwerb der zum Strassenbau und Unterhalt erforder-  
lichen Steinbrüche und Kiesgruben, sowie für die notwendigen Zu-  
fahrten zu solchen Materialgewinnungsstellen und für die damit  
verbundenen Einrichtungs- und Lagerplätze.

**Beiträge der  
Gemeinden.** **Art. 23.** Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden  
die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung  
zu stellen. Nötigenfalls hat die Gemeinde die Enteignung nach Art. 22  
dieses Gesetzes durchzuführen und trägt die Enteignungskosten.  
Innerorts tragen die Gemeinden einen Drittel der Gesamtkosten für  
eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird. Diese  
Beiträge können angemessen ermässigt werden bei schwerbelasteten  
Gemeinden oder wenn am Ausbau ein überwiegendes kantonales  
Interesse besteht.

Für Gebäude- und Baumentschädigungen leistet der Staat Bei-  
träge bis zur Hälfte.

Wird auf Verlangen der Gemeinde ein besserer Belag oder eine  
grössere Fahrbahnbreite ausgeführt, so tragen Staat und Gemeinde  
je die Hälfte der Gesamtkosten.

Die Gemeinden können ihre Leistungen im Sinne von Art. 27  
dieses Gesetzes bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen.

**Gehwege.** **Art. 24.** Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs  
Staatsstrassen ist Sache der Gemeinden. Ein Drittel der Baukosten  
ohne Landerwerb geht zu Lasten des Staates.

### 3. Besondere Bestimmungen für Gemeindestrassen.

**Neuanlage  
und Ausbau.** **Art. 25.** Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen  
ist Sache der Gemeinden. Sie können Alignementspläne im Sinne des  
Gesetzes vom 15. Juli 1894 aufstellen und erlassen die Bauvorschriften.

**Art. 26.** Der Staat leistet an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn hierfür ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

Beiträge des Staates.

Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeinestrassen schwerbelasteten Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Das Nähere ordnet die Vollziehungsverordnung.

**Art. 27.** Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaues und der Belagsänderungen von Strassen im Sinne von Art. 1 vorzusehen. Sie geniessen für diese Abgaben, allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung in das Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften. Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch anmerken zu lassen.

Beiträge der Privaten.

Die Beitragspflicht besteht zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht. Sie wird durch einen von der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellenden Beitragssplan festgesetzt. Die ursprüngliche Beitragspflicht darf die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

Die leitenden Grundsätze für die Beitragspflicht, die Aufstellung des Beitragssplanes und das Einspracheverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt. Einsprachen gegen die Beitragspflicht und gegen den Verteilungsplan sind während der Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen und werden, falls eine gütliche Erledigung nicht zustande kommt, durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Ist der Streitwert unter 800 Fr., so ist der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter zuständig. Der Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter findet in diesen Fällen nicht statt.

Mangels rechtzeitiger Einsprache erwächst die einzelne, im Beitragssplan veranlagte Beitragssleistung der Pflichtigen in Rechtskraft, und der Beitragssplan steht mit Bezug auf diese Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich.

Diese Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Geltungs-  
bereich.

**Art. 28.** Für die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen über die Staatsstrassen, soweit nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Neuanlage  
und Ausbau.

#### 4. Öffentliche Strassen privater Eigentümer.

**Art. 29.** Für die Neuanlage und den Ausbau von *Strassen*, die nicht im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel, soweit nicht durch die zuständige Behörde Vorschriften über den Bau und Unterhalt gemäss Art. 4 hiervor aufgestellt worden sind. Sind solche Strassen dem öffentlichen Gebrauch gewidmet oder ist die Widmung durch Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der zuständigen Behörde in Aussicht genommen, so kann für den erforderlichen Landerwerb, soweit dieser nicht in gütlicher Weise zustande kommt, das Enteignungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. September 1868 nachgesucht werden.

Unterhalt und  
Reinigung.

**Art. 30.** Der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen ist Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, die Pflicht zu diesem Aufwand hafte nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen auf andern Personen oder Grundstücken.

Umfang des  
Unterhaltes.

**Art. 31.** Der Strassen- und Wegunterhalt umfasst:

1. Arbeiten zur richtigen Instandhaltung der Fahrbahn der Strassen und zugehörigen Anlagen.
2. Ausbesserungen an den Strassen, ihren Kunstbauten oder sonstigen Bestandteilen.
3. Die Öffnung der Strassen und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen, wie Rutschungen, Murgängen, Felsstürzen, Hochwasser und dergleichen.

Unterhalt  
der Durch-  
leitungen  
Dritter.

**Art. 32.** Künstliche Durchleitungen Dritter durch eine öffentliche Strasse sowie Brücken, Überführungen und Durchlässe für Gewerbekanäle, Wässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen von den Eigentümern solcher Anlagen nach den Vorschriften der aufsichtsführenden Behörde (Art. 5 hiervor) erbaut, unterhalten und bei Veränderungen der Strasse auf ihre Kosten diesen angepasst werden.

#### V. Unterhalt.

Die jeweiligen Eigentümer haften für jeglichen durch diese Anlage verursachten Schaden.

14. Oktober  
1934.

**Art. 33.** An die Unterhaltskosten einer Gemeinestrassse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, leistet der Staat einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, sofern er sich nicht seinerzeit vom Unterhalt dieser Strasse losgekauft hat.

Staats-  
beiträge an  
Gemeinde-  
strassen.

Bei wichtigen Gemeinestrassen, welche eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,60 Metern aufweisen, kann sich der Staat durch Stellung des Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder durch Entrichtung von Geldbeiträgen am Unterhalt beteiligen.

Als solche kommen in Betracht:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer nicht an einer Staatsstrasse liegenden Einwohnergemeinde oder Ortschaft bilden.
2. Strassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden.
3. Stark benützte Touristenwege.

Das nähere Verfahren ordnet der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung.

**Art. 34.** Muss bei einer Verkehrsunterbrechung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs anstossendes Land vorübergehend in Anspruch genommen werden, so haben die betroffenen Grundeigentümer dies gegen vollen Ersatz durch den Strasseneigentümer zu gestatten.

Vorüber-  
gehende  
Land-  
benützung.

Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

**Art. 35.** Veranlasst eine Verkehrsunterbrechung die Neuanlage eines Strassenstückes, so finden für Staats- und Gemeinestrassen die Art. 3, 21 und 22 dieses Gesetzes Anwendung. Die Neuanlage ist Sache des bisherigen Strasseneigentümers.

Dauernde  
Verkehrs-  
unter-  
brechung.

Für die öffentlichen Strassen privater Eigentümer gilt Art. 29 dieses Gesetzes.

**Art. 36.** Müssen für eine Verkehrsumleitung Strassen eines andern Unterhaltpflichtigen in Anspruch genommen werden, so ist dieser für die daraus erwachsenden Mehrkosten zu entschädigen. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltpflichtige des gesperrten Strassenstückes.

Entschädi-  
gung bei Ver-  
kehrsumlei-  
tungen.

Im Streitfalle entscheidet der Enteignungsrichter.

Gefährliche  
Verän-  
derungen auf  
anstossendem  
Grundbesitz.

**Art. 37.** Droht durch natürliche Veränderung auf anstossendem Grundbesitz einer öffentlichen Strasse für ihren Bestand oder für den Verkehr Gefahr, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Wird dabei Grund-eigentum Dritter in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. September 1868 zu entschädigen.

In dringenden Fällen können diese Massnahmen sofort durchgeführt werden.

Ist die Gefährdung durch Handlungen oder Unterlassungen des anstossenden Grundeigentümers entstanden, so hat er die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haftet für allen Schaden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so können diese Massnahmen vom Strasseneigentümer auf Kosten des Grundeigentümers sofort ausgeführt werden. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

Verkehr  
im Winter.

**Art. 38.** Die öffentlichen Strassen, welche ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit für diesen erforderlich, auch im Winter offen zu halten. Die Schneeräumung der Staatsstrassen liegt unter Mitwirkung der Staatswegmeister den Gemeinden ob. Im übrigen ist sie Sache der Unterhaltspflichtigen. Erfolgt die Schneeräumung nicht oder nicht genügend, so kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Auch liegt den Gemeinden ob, zu Beginn des Winters, soweit erforderlich, die Strassenfahrbahn in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

An die Kosten der Schneeräumung wird der Staat an Gemeinden in gebirgigen Gegenden für die Öffnung von Staatsstrassen sowie Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, Beiträge leisten, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen. Bei der Bewilligung dieser Beiträge ist der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.

Aufsicht.

**Art. 39.** Die zuständigen Aufsichtsorgane wachen darüber, dass die öffentlichen Strassen sich jederzeit in gutem Zustande befinden, welcher einen ungestörten und sicheren Verkehr gewährleistet.

**Art. 40.** Wird die Unterhaltpflicht nach vergeblicher Mahnung nicht oder nicht richtig erfüllt, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde befugt, die nötigen Instandstellungsarbeiten auf Kosten der Säumigen anzuordnen. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Unterhalts-säumnis.

Bei subventionierten Gemeinestrassen kann bei Nichterfüllung der Unterhaltpflicht die Subvention entzogen werden.

**Art. 41.** Die Gemeinden sind befugt, die Reinigungs- oder Schneeräumungsarbeiten auf Gehwegen (Trottoirs), Treppen und Fusswegen innerorts oder deren Kosten durch Gemeindereglement ganz oder teilweise den Eigentümern der anstossenden Grundstücke aufzuerlegen.

Beiträge  
Privater.

**Art. 42.** Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindereglement die Abwasserableitungspflicht in die öffentliche Kanalisation innerhalb einer im Reglement zu bestimmenden Entfernung für Grundstücke und Gebäude aufzustellen und dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder Gebäudes die Leistung einer einmaligen oder wiederkehrenden Kanaleinkaufsgebühr für diesen Anschluss aufzuerlegen. Der Pflichtige hat die Anschlussleitung von dem zu entwässernden Grundstück oder Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation in seinen Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Für die Kanaleinkaufsgebühren geniessen die Gemeinden ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 27 dieses Gesetzes.

Kanali-sations-anschluss.

Allfällige Streitigkeiten über diese Leistungen entscheidet auf Klage der Gemeinde hin das Verwaltungsgericht gestützt auf Art. 11, Ziff. 6, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909.

**Art. 43.** Die in Art. 41 und 42 vorgesehenen Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates.

Gemeinde-reglemente.

## VI. Private Strassen zur allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel.

**Art. 44.** Die Anlage und der Ausbau privater Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, dienen sollen, bedürfen einer Konzession des Grossen Rates. Darin sind die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Strassen, sowie über allfällige Gebühren für die Benützung aufzustellen. Mit der Erteilung der Konzession erhält

14. Oktober 1934. der Konzessionär das Enteigungsrecht für die zur Erstellung der Strasse notwendige Grundfläche. Im übrigen machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel.

Wirft der Betrieb einer solchen Strasse einen Gewinn ab, so kann neben einer einmaligen Konzessionsgebühr eine jährliche Abgabe an den Staat vorbehalten werden. Die erforderlichen Vorschriften sind durch Verordnung des Regierungsrates aufzustellen.

## **VII. Gesamtaufwendungen des Staates an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt öffentlicher Strassen.**

**Art. 45.** Die Gesamtsumme der gestützt auf Art. 23 (Abs. 1), 24, 26, 33 und 38 an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge setzt sich zusammen aus 10% des jährlichen Reinertrügnisses aus den Automobilsteuereingängen und einem jährlich zu bestimmenden Budgetkredit.

### **2. Teil.**

## **Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Geltungsbereich.

**Art. 46.** Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen.

Organe der Strassenbau-polizei.

**Art. 47.** Die Aufsicht über die Strassenbaupolizei wird ausgeübt von der kantonalen Baudirektion.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. Dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.
2. Den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften bei Staatsstrassen der kantonalen Baudirektion, bei Gemeinestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer dem Gemeinderat zu melden, welche Behörden über die Anzeigen an den zuständigen Strafrichter entscheiden.

Gegenstände, die bei Übertretungen der Strassenbaupolizeivorschriften verwendet werden, können von den Organen der Strassenbaupolizei zur Sicherung von Bussen und Kosten mit Beschlag belegt

werden, sofern der Fehlbare nicht eine angemessene Kautions hinterlegt. Zur Deckung der rechtskräftig gewordenen Bussen und Kosten können die beschlagnahmten Gegenstände öffentlich versteigert werden. Ein allfälliger Überschuss wird den Berechtigten herausgegeben.

Gegebenenfalls ist nach fruchtloser Mahnung der vorschriftsgemässe Zustand auf Kosten des Fehlbaren unverzüglich herzustellen. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

**Art. 48.** Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Sie wird im Streitfall vom Regierungsrat bestimmt.

**Art. 49.** Dem Regierungsrat steht das Recht zu, öffentliche Strassen ganz oder teilweise zu sperren. Er kann die Polizeidirektion ermächtigen, auf begründetes schriftliches Gesuch hin unter Bedingungen Ausnahmen zu gestatten.

In beiden Fällen ist der Strasseneigentümer anzuhören.

Den Kreisoberingenieuren und den von ihnen beauftragten oder ermächtigten Organen der Strassenbauverwaltung und Unternehmungen steht die Befugnis zu, Strassensperrungen von kurzer Dauer und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen.

14. Oktober  
1934.

Benützung  
der öffent-  
lichen  
Strassen.

Strassen-  
sperrungen.

## II. Besondere Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung.

**Art. 50.** Die öffentlichen Strassen können, wenn es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom, sowie ausnahmsweise auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen und dergleichen benutzt werden.

Anlagen auf  
Strassen.

Die Bewilligung erteilt:

bei Staatsstrassen:

der Grosse Rat für die Anlage von Eisenbahnen (ohne Strassenbahn),

14. Oktober der Regierungsrat für die Anlage von Strassenbahnen,  
1934. die kantonale Baudirektion für alle übrigen Anlagen;  
bei Gemeinde- und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer:  
der Strasseneigentümer.

Die Bewilligungen sind im Hinblick auf die Sicherheit des Strassenverkehrs und die Erhaltung einer guten Fahrbahn nur unter entsprechenden Bedingungen zu erteilen. Bei der Erteilung von neuen Eisenbahnkonzessionen ist die Bahngesellschaft zu verpflichten, die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn zu übernehmen, wenn infolge des Strassenverkehrs die hierfür zur Verfügung stehende Strassenbreite sich als ungenügend erweisen sollte.

**Art. 51.** Die Errichtung von Anlagen im Strassengebiet kann einer Gebühr und Bedingungen unterworfen werden. Bei Staatsstrassen werden diese Gebühren vom Regierungsrat festgesetzt, und es sind deren Erträge für den Strassenunterhalt zu verwenden. Bei Gemeindestrassen wird die Gebühr von den Gemeinden festgesetzt.

Die Gemeinden und die privaten Eigentümer öffentlicher Strassen können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre öffentlichen Strassen zur Errichtung von Anlagen oder zu besondern Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine vorläufige Verfügung erlassen.

Leitungen und Anlagen längs und über der Strasse.

**Art. 52.** Die Stangen und Maste für Leitungen aller Art müssen ausserhalb der Strassenfahrbahn so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder eine Benachteiligung des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

Der über der Strasse sich befindliche Luftraum darf ohne Einwilligung des Strasseneigentümers zur Errichtung von Anlagen in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Unterirdische Leitungen.

**Art. 53.** Leitungen, welche in die Strasse verlegt werden, sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen der Strasse standhalten und den Verkehr in keiner Weise gefährden. Für jeglichen aus den Leitungen entstehenden Schaden ist deren Eigentümer haftbar.

Material-ablagerungen und Verun-reinigungen.

**Art. 54.** Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und ihrer Bestandteile ist untersagt.

Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche ander-  
weitige Inanspruchnahme von Strassengebiet bedürfen der Bewilligung  
des Strasseneigentümers. Er ist berechtigt, hierfür eine Gebühr zu  
verlangen.

14. Oktober  
1934.

Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwort-  
lich, welcher durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer  
oder Dritten erwächst.

Das Ableiten von Wasser, Jauche, die Schneeräumung von  
Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen, sowie jede Ver-  
unreinigung derselben ist untersagt.

**Art. 55.** Die Durchlässe und die Abzugsgräben sind stets offen  
zu halten. Böschungen, Mauern und Zäune sollen in keiner Weise  
beschädigt werden.

Schonung  
der  
Strassen.

Auf dem an die öffentlichen Strassen anstossenden Land dürfen  
keine diese schädigenden oder gefährdenden Veränderungen vor-  
genommen werden.

Abgrabungen, Anschüttungen oder ähnliche Veränderungen an  
Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit ge-  
fährden, dürfen nur mit Einwilligung des Strasseneigentümers vor-  
genommen werden.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie  
die Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmitteln ist nur  
bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis ge-  
stattet, sofern eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

**Art. 56.** Beim Pflügen oder andern landwirtschaftlichen Arbeiten  
darf das Strassengebiet nicht beschädigt werden. Die Strasse ist nach  
beendigter Arbeit vom Verursacher zu reinigen.

Beschädigung  
durch land-  
wirtschaft-  
liche  
Arbeiten.

**Art. 57.** Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller  
Art, welche dem Wind oder den Temperatureinflüssen nicht genügend  
Widerstand leisten und auf die Strasse stürzen könnten, müssen ent-  
fernt werden. Der Eigentümer solcher Gegenstände ist für die Folgen  
der Nichtentfernung verantwortlich.

Massnahmen  
zur Sicherung  
der Strassen.

Anlagen längs öffentlichen Strassen, wie Mauern, Sockel und der-  
gleichen sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen durch die  
Strassenbenützung und des Strassenunterhaltes standhalten.

14. Oktober  
1934.

**Art. 58.** Steinbrüche und Holzlässe in Strassennähe dürfen nur unter der Bedingung grösster Verkehrssicherheit und mit Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde eröffnet werden.

Beleuchtung. **Art. 59.** Öffentliche Strassen im Innern von Ortschaften, sowie Brücken, Unterführungen und Tunnels im Zuge von Haupt- und Verbindungsstrassen müssen, soweit erforderlich, mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb liegen den Gemeinden ob.

Die Kosten der Beleuchtung können durch Gemeindereglement teilweise bis höchstens 50 % dem Grundeigentümer derjenigen Grundstücke, die von der Beleuchtung Vorteil ziehen, überbunden werden, wobei unüberbaute Grundstücke ausgenommen sind. Der Kostenanteil wird nach Massgabe der Grundsteuerschatzung bemessen. Streitigkeiten darüber werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

### III. Besondere Bestimmungen über das an die öffentlichen Strassen angrenzende Gebiet.

Gebäude-  
abstände.

**Art. 60.** Da, wo nicht in Anwendung von Alignements- oder Strassenplanvorschriften besondere Baulinien festgelegt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nicht näher als 3,6 m von den Grenzen der Strassenfahrbahn aufgeführt werden. Bei Gemeindestrassen, sowie öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist den Gemeinden gestattet, den Mindestabstand auf 3 m festzusetzen.

Bei der Neuanlage öffentlicher Strassen privater Eigentümer können die zur Bewilligung zuständigen Behörden in der Bewilligung besondere Gebäudeabstände festlegen.

In besonderen Fällen, wo die Einhaltung dieser Abstände unmöglich ist, aber wichtige Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen und öffentliche Interessen nicht verletzt werden, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

An Gebäuden, welche einen Gebäudeabstand von weniger als 3,6 m bzw. 3 m aufweisen, dürfen An- und Umbauten innerhalb dieser Distanz (Bauverbotzone) nur mit Bewilligung des Regierungsrates erstellt werden.

Auf bestehende, in einer geringern Entfernung als 3,6 m be- 14. Oktober  
ziehungsweise 3 m von der Strasse liegende Fundamente darf nur  
dann wieder aufgebaut werden, wenn die Voraussetzungen des Ab- 1934.  
satzes 3 vorliegen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten,  
das alte Fundament zu verlassen, so wird er für die entstehenden  
baulichen Mehrkosten der Verlegung gegenüber dem Strasseneigen-  
tümer entschädigungsberechtigt, sofern der Wiederaufbau innerhalb  
2 Jahren seit dem Abbruch oder der Zerstörung des alten Gebäudes  
erfolgt. Im Streitfalle bestimmt der Enteignungsrichter die Ent-  
schädigung.

**Art. 61.** Die Bauverbotzone darf nicht durch Bauten oder An-  
lagen belegt werden, mit Ausnahme von

1. freitragenden Gebäudeteilen, welche in einer Höhe von wenigstens 4 m über der Strassenfahrbahn bis 2 m in den Lichtraum des Vor-  
platzes hinausragen ;
2. offenen Terrassen, welche höchstens 2 m in den Vorplatz hinaus-  
ragen und nicht höher als 1,2 m sind ;
3. Unterkellerungen oder andern unterirdischen Anlagen ;
4. Stangen und Masten für Leitungen aller Art.

Benützung  
der Bau-  
verbotzone.

Wird Grund und Boden der Bauverbotzone zur Strassenver-  
breiterung notwendig, so sind auf Aufforderung des Strasseneigen-  
tumers allfällige nach Ziff. 1 bis 4 erstellte Bauten und Anlagen auf  
Kosten der Eigentümer zu entfernen.

**Art. 62.** Brunnen, Dünger-, Jauchegruben und dergleichen Anlagen längs  
müssen bei Neuerstellung oder bei baulichen Veränderungen auf eine der Strasse.  
Entfernung von mindestens 2 m von den Grenzen der Strassenfah-  
rbahn zurückgesetzt und so angelegt werden, dass Verunreinigungen  
der öffentlichen Strassen und Gefährdungen der öffentlichen Gesund-  
heit nicht möglich sind.

Für bestehende Anlagen kann die Strassenaufsichtsbehörde  
Zurücksetzung verlangen. Die daherigen Kosten gehen unter Vor-  
behalt besonderer Abmachungen und Verpflichtungen zu Lasten des  
Strasseneigentümers.

Der gegen die öffentlichen Strassen offene Zwischenraum ist vom  
Eigentümer gehörig zu entwässern und in ordentlichem Zustand zu

14. Oktober 1934. halten. An die Kosten der Entwässerungsschalen längs der Strasse hat der Anstösser die Hälfte beizutragen.

Verkehrsgefährdende Materialablagerungen irgendwelcher Art in der Bauverbotzone sind untersagt.

Bäume und Sträucher.

**Art. 63.** Längs einer öffentlichen Strasse dürfen Bäume, ausgenommen in Ortschaften, nicht näher als 3 m an die Grenzen der Strassenfahrbahn gepflanzt werden.

Bei steilen Gebirgshalden und hohen Strassenböschungen dürfen Bäume auf der Seite des Abhanges an der Grenze der Strassenfahrbahn stehen.

Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten; Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Strassenbaupolizeiorgane zu besorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Anlage und den Schutz von Strassenpflanzungen an öffentlichen Strassen durch Gemeinde- reglemente weitergehende Vorschriften aufzustellen.

Wälder.

**Art. 64.** In Wäldern muss bei Neuanlage und Ausbau von Staatsstrassen auf jeder Seite der Strasse ein Streifen bis 6 m Breite freigelegt werden.

Von dieser Bestimmung kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

Der erforderliche Schutzstreifen ist nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung entweder zu erwerben oder mit einer Grunddienstbarkeit zu belegen. Die beanspruchte Fläche ist nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung durch den Strasseneigentümer andernorts wieder aufzuforsten.

Strassen- abschrankungen.

**Art. 65.** Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, welche eine einwandfreie Übersicht verunmöglichen, dürfen die Strassenfahrbahn um nicht mehr als 1,2 m überragen.

In keinem Falle dürfen neue Einfriedigungen 2 m übersteigen. 14. Oktober

Stacheldrähte oder andere, Menschen oder Tiere gefährende Einfriedigungen dürfen längs öffentlicher Straßen nur dann angebracht werden, wenn sie hinreichend geschützt sind. Die Gemeinden sind befugt, weitere Vorschriften zu erlassen.

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedigungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum öffentlicher Straßen aufgehen.

Notwendige Änderungen an bestehenden Anlagen gehen zu Lasten des Strasseneigentümers. Waren sie jedoch schon mit früheren gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch, so hat der Fehlbare die Kosten zu tragen.

**Art. 66.** Bauten und Einrichtungen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglementen nicht im Einklang stehen, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde hin wegzuräumen oder umzuändern.

Ersatzvornahme.

Die Anordnung wird dem pflichtigen Grundeigentümer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Zugleich wird ihm eine angemessene Frist zur Ausführung der angeordneten Arbeiten angesetzt, unter Androhung, dass bei nicht rechtzeitiger oder vorschriftsmässiger Ausführung eine Ersatzvornahme auf seine Kosten stattfindet.

Gegen die Anordnung kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Liegt Gefahr im Verzug, so trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtes vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtpflege.

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt und wurde gegen die Anordnung rechtzeitig keine Beschwerde erhoben, so lässt die anordnende Behörde die Arbeiten auf Kosten des verpflichteten Grundeigentümers durch Dritte ausführen oder verbessern. Hierbei ist für eine zweckmässige im Rahmen der üblichen Preise stehende Anordnung zu sorgen. Wurde die Anordnung durch Beschwerde angefochten, so ist im Beschwerde- oder Rekursescheid eine neue Frist zur Ausführung der Arbeiten zu bestimmen.

14. Oktober  
1934.

Nach Durchführung der Ersatzvornahme wird dem pflichtigen Grundeigentümer Rechnung gestellt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Streitigkeiten über die Zahlungspflicht beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz. Ist die Anordnung der Ersatzvornahme durch Unterlassung einer Beschwerde oder durch ergangenen Entscheid über eine solche rechtskräftig geworden, so hat das Verwaltungsgericht weder die rechtliche Zulässigkeit der Anordnung noch auch die Begründetheit und die Zweckmässigkeit einer erfolgten Ersatzvornahme zu überprüfen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden entsprechende Anwendung, wenn nach Massgabe dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente einem Grundeigentümer die Anbringung bestimmter Einrichtungen auf seinem Grundstück vorgeschrieben wird.

#### IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Strafbestim-  
mungen.

**Art. 67.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit höheren Strafen belegt werden, mit einer Busse von Fr. 5—1000 bestraft. Der Schuldige ist im Urteil gleichzeitig zur Entfernung der gesetzwidrig erstellten Anlagen und zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurteilen. Vorbehalten bleibt Art. 66.

Aufhebung  
des alten  
Rechtes.

**Art. 68.** Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834, das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen vierter Klasse vom 20. November 1892, sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 9. Januar 1893 und Art. 3—9, Art. 10, Abs. 2, Art. 11 und 12 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, sowie die §§ 1, 2 und die Abschnitte III und IV der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 aufgehoben.

**Art. 69.** Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, so weit sie nicht einem Dekret vorbehalten sind, beauftragt.

**Art. 70.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 14. Oktober den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. 1934.

Bern, den 14. Februar 1934.

Im Namen des Grossen Rates,  
Der Präsident:  
**Dr. Fr. Büeler.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 14. Oktober 1934,  
beurkundet:

Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen ist mit 40,292 gegen 21,259 Stimmen, also mit einem Mehr von 19,013 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es wird gemäss Art. 70 auf den 1. Januar 1935 in Kraft gesetzt.

Bern, den 23. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vize-Präsident:  
**Dr. W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

14. Oktober  
1934.

**Gesetz**  
über  
**die Fischerei.**  
(Vom 14. Oktober 1934.)

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**I. Die Regalität.**

**Art. 1.** Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staat zu, soweit nicht auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und alter Übung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

**II. Erteilung der Fischereiberechtigung.**

**Art. 2.** Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Art. 10—13.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist ohne Patent gestattet.

**Art. 3.** Das Recht zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erteilt werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Per-

sonen erteilt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 2. 14. Oktober 1934.

Bewerbern, denen die Fischereiberechtigung inner- oder ausserhalb des Kantons gerichtlich entzogen ist, wird das Patent für die Dauer des Entzuges nicht erteilt. Diesen Personen steht auch das Recht zur Angelfischerei gemäss Art. 2, Abs. 3, hievor nicht zu. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Schutz des Grund-eigentums und wegen Feld- und Waldfrevels Anlass zu Beschwerden gegeben haben.

**Art. 4.** Der Staat erteilt Patente:

- a) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern;
- b) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee.

**Art. 5.** Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Wohnsitzes, Ferien- oder Kurortes zu richten. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

**Art. 6.** Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

**Art. 7.** Für die Angelfischerei wird ein allgemeines Patent erteilt:

- a) als Jahrespatent für die Dauer eines Kalenderjahres;
- b) als Ferienpatent für die Dauer von zwei Monaten.

**Art. 8.** Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen:

1. mit zwei Angelruten;
2. mit zwei Schleifschnüren;
3. mit sechs Schäubli.

14. Oktober 1934. im Brienzer-, Thuner-, Bieler- und Öschinensee sowie in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Staueseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirrel und Fildrich, Narrenbach, Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 11.

**Art. 9.** Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt Fr. 10, für das Ferienpatent Fr. 5.

Für die Ausübung der Angelfischerei nach Art. 8 mit der Angelrute sind alle Personen gebührenpflichtig, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Personen unter 16 Jahren haben eine Kontrollkarte gegen eine Gebühr von Fr. 1 zu lösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 2. Die Ausstellung der Kontrollkarte erfolgt nur unter Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt und berechtigt die darin bezeichneten Personen zur Ausübung der Angelfischerei unter der Verantwortung der Eltern oder des Vormundes.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Patentnehmer, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, erhöht werden. Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbar-kantonen.

Ausserhalb des Kantons wohnende Personen, mit Ausnahme der Ferien- und Kurgäste, haben für die Ausübung der Fischerei im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen. Das Rechtsdomizil ist auf dem Patent zu bescheinigen.

**Art. 10.** Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Die Verwendung der Zuggarne (Landgarne) ist verboten.

Klusgarne dürfen nur im Thunersee und höchstens drei verwendet werden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

**Art. 11.** In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen, sowie in den durch Kulturland fliessenden kleinern Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angel-fischerei in sich und dauert in der Regel 6 Jahre.

14. Oktober  
1934.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissions-verfahren.

**Art. 12.** In den in Art. 8 genannten fliessenden Gewässern, in-klusive den durch sie erzeugten Staueseen ist die gewerbsmässige Netz-fischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder andere geeignete Bewerber verpachtet.

**Art. 13.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu ver-wenden.

### III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

**Art. 14.** Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischerei-kommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fang-arten, Fangmasse und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Ver-mehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

**Art. 15.** Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Aus-übung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten.

14. Oktober  
1934.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedigte Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Reb-  
gelände dürfen jedoch ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht  
betreten werden.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Re-  
gierungsstatthalter, unter billiger Abwägung der Interessen des Eigen-  
tümers einerseits und des Fischereiberechtigten anderseits. Der Rekurs  
an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bestimmungen  
über diese Verhältnisse aufstellen.

**Art. 16.** Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum  
Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigen-  
tümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Fluss-  
bett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen  
Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Ver-  
änderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers  
infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter grossem Zeitverlust  
möglich ist, darf das benachbarte Grundeigentum unter Vergütung  
des entstehenden Schadens betreten werden.

**Art. 17.** Der Fischereiberechtigte, sei dessen Fischereiberechtigung  
durch Pacht, Patent, Eigentumstitel oder kraft dieses Gesetzes erlangt,  
hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grund-  
eigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er  
durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schäden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetz-  
lichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des  
Jahres mit erheblichem Kulturschaden oder sonstigen Nachteilen  
verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes  
oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte  
Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen ent-  
scheidet über Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag  
gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amts-  
anzeigern zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im  
Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

**Art. 18.** Bei der Ausübung der Fischerei ist das Patent den 14. Oktober Fischereiaufsichtsorganen und Flurhütern, die sich als solche auszuweisen haben, und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 19.** Die Fischerei während der Nachtzeit kann, unter Vorbehalt der Belassung von Schweb- und Grundnetzen sowie Reusen, vom Regierungsrat untersagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März.

**Art. 20.** An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist jedes gewerbsmässige Fischen untersagt. Ausgenommen sind das Fischen mit Reusen und das notwendige Heben (jedoch nicht das Setzen) von Netzen am frühen Morgen bis spätestens 7 Uhr.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

**Art. 21.** Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener Zuchtanstanlagen oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen von Fischereivereinen und Privaten.

**Art. 22.** Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirektion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine rationelle Durchführung des Laichfischfangs und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

**Art. 23.** Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden, gestützt auf die Bundesgesetzgebung zur Wahrung einer rationellen Fischerei in billiger Berücksichtigung der allgemeinen Interessen, verlangen.

14. Oktober  
1934.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken, Anlagen von Gemeinwesen und von Privatpersonen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in dringlichen Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrekturen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

**Art. 24.** Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten sowie während der Äschenlaichzeit verbieten.

**Art. 25.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür nötigen Vorschriften zu erlassen.

**Art. 26.** Die Erträge der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:

- a) für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei (Ausrichtung von Prämien);
- b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
- c) für den Erwerb freiwerdender Fischereirechte.

#### IV. Aufsicht.

**Art. 27.** Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

**Art. 28.** Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden. 14. Oktober 1934.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen und unterstehen den Vorschriften über das Strafverfahren.

**Art. 29.** Die beeidigten Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

**Art. 30.** Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen, die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, sieben Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je vier Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Fischereiwissenschaft, die Interessentengruppen der See- und Fluss- sowie der Sport- und Berufsfischerei angemessen vertreten sein.

## V. Private Fischereirechte.

**Art. 31.** Alle Fischenzen, die Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen gehören, werden bei ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 15, 16, 17, 22, 23, 34—38 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Art. 8 erwähnten Gewässern finden auch die Art. 2—13 dieses Gesetzes sowie die kraft des Art. 14 des Gesetzes vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften Anwendung.

**Art. 32.** Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare (Häftli) und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

14. Oktober  
1934.

**Art. 33.** Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemäss Anwendung.

## VI. Strafbestimmungen.

**Art. 34.** Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis Fr. 400 bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen, durch die ein Strafverfahren abgeschlossen wird, ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

**Art. 35.** Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo der Fischfang durch Unbefugte, ohne Patent oder Pachttitle ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) sowie der erbeuteten Wassertiere auszusprechen.

**Art. 36.** Von den eingehenden Bussen kommt ein Drittel dem Anzeiger zu. (Art. 32, Ziffer 5, des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888.)

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

**Art. 37.** Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen. Die Genehmigung derseliger Vereinbarungen durch den Grossen Rat wird vorbehalten.

**Art. 38.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle früher abgeschlossenen Pachtverträge über die Fischerei in den in Art. 8 erwähnten Gewässern dahin.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem 14. Oktober Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, insbesondere:

1934.

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei, vom 26. Hornung 1833;
2. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen, vom 2. Februar 1844;
3. das Vollziehungsdekret über die Fischerei, vom 28. November 1877;
4. der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Hornung 1833 über die Ausübung der Fischerei, vom 20. Mai 1896;
5. der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre;
6. der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane;
7. der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare, vom 19. März 1915.

Bern, den 10. April 1934.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Dr. F. Büeler.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 14. Oktober 1934,

beurkundet:

Das Gesetz über die Fischerei ist mit 34,869 gegen 26,050 Stimmen, also mit einem Mehr von 8819 Stimmen angenommen worden.

14. Oktober  
1934.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

**Dr. W. Bösiger.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Das Gesetz wurde nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1935 in Kraft gesetzt.

Bern, den 11. Dezember 1934.

**Staatskanzlei.**

# Ausführungsbestimmungen

2. November  
1934.

zur

## Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, vom 21. September 1934.

1. Für die Zuwendungen von Beiträgen aus der Bundessubvention machen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 der Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 Regel.

2. Unterstützungsgesuche für Greise und Greisinnen, Witwen und Waisen sind gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an die für den Einzelfall zuständige Stelle zu richten.

Jede Instanz ist verpflichtet, Gesuche, die irrtümlicherweise an sie gelangt sind, an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Diese Instanzen sind:

- a) Der bernische Verein für das Alter (die Präsidenten der Bezirkskomitees) und die Sektion Jura-Nord der schweizerischen Stiftung für das Alter (der Präsident dieser Sektion);
- b) die Armenbehörden der örtlichen und burgerlichen Armenpflegen;
- c) die Gemeinde-Altersbeihilfen;
- d) die kantonale Armendirektion (Abteilung Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge);
- e) der kantonale Ausschuss Pro Juventute.

### A. Aufgaben der mit der Verwendung der Bundes- subvention betrauten Organe.

**Der bernische Verein für das Alter  
und die Sektion Jura-Nord der Schweizerischen Stiftung für das Alter.**

3. Der kantonale Verein für das Alter und die Sektion Jura-Nord übernehmen mit der Annahme ihrer Anteile aus der Bundessubvention

2. November die Verpflichtung für deren Verwendung im Sinne von Ziff. 4 hie-  
1934. nach.

**4.** Sie unterstützen Greise und Greisinnen im Alter von über 65 Jahren, die nicht bereits von der Gemeinde, den Gemeinde-Altersbeihilfen oder vom Staate unterstützt werden oder zu unterstützen sind.

**Die Armenbehörden der örtlichen und burgerlichen Armenpflegen.**

**5.** Wo eine burgerliche Armenpflege besteht, hat die Einwohnergemeinde der Burgergemeinde aus ihrem Anteil an der Bundessubvention gemäss § 7 der Verordnung des Regierungsrates den auf die Kopfzahl der Burger von über 65 Jahren entfallenden Betrag zu übergeben.

Über diese Verteilung haben sich die zuständigen Behörden direkt zu einigen.

Der Beitrag aus der Bundessubvention ist von der Einwohnergemeinde im Einnehmen der Spendkassarechnung zu verbuchen. Er fällt jedoch für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht (§ 11 hienach).

**6.** Der Anteil der Gemeinden an der Bundessubvention darf zur Unterstützung von Greisen und Greisinnen, die auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen worden sind, nicht verwendet werden.

Die Armenpflege hat für diese wie bisher in gehöriger Weise zu sorgen.

**7.** Die Gemeinden haben den ihnen gemäss § 7 der Verordnung des Regierungsrates aus der Bundessubvention zukommenden Betrag ausschliesslich für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Kantonsbürger im Alter von über 65 Jahren, welche bereits der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten auffallen, zu verwenden; vorbehalten bleiben Ziff. 9 und 10 hienach.

Greise und Greisinnen sind im Sinne von § 44 A. u. N. G. in gehöriger Weise zu unterstützen.

**8.** An die Aufwendungen der Gemeinden nach lit. a—c hienach erhalten diese aus dem staatlichen Anteil an der Bundessubvention

durch die kantonale Armendirektion jährlich einen besondern **2. November**  
Beitrag. **1934.**

Unter Verwendung dieses Beitrages unterstützt die wohnörtliche Armenpflege:

- a) Angehörige von Konkordatskantonen, welche bisher infolge mehr als zweijährigen Wohnsitzes konkordatsgemäss unterstützt wurden;
- b) Angehörige von Konkordatskantonen ohne Konkordatswohnsitz, die bisher ganz zu Lasten der heimatlichen Armenpflege gefallen sind;
- c) Angehörige von Nichtkonkordatskantonen, welche weder vom Verein für das Alter (Ziff. 4) noch von der Gemeinde-Altersbeihilfe (Ziff. 12) zu unterstützen sind. Dies jedoch nur, wenn die heimatliche Armenpflege für die überdies notwendige Unterstützung Gutsprache erteilt.

**9.** In Gemeinden, in denen eine Gemeinde-Altersbeihilfe besteht, hat die Gemeinde aus ihrem Anteil an der Bundessubvention (§ 7 der Verordnung) vorerst diejenigen spendarmen Greise und Greisinnen zu unterstützen, welche die Bedingungen des Reglementes der Gemeinde-Altersbeihilfen nicht erfüllen (Ziff. 7 hiervor).

Der Rest des Anteils ist der Gemeinde-Altersbeihilfe zu überweisen.

**10.** Wenn keine Verwendung gemäss Ziff. 7 und 9 hiervor in Betracht fällt, so ist der Anteil der Gemeinde an der Bundessubvention der für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bestehenden Sektion des bernischen Vereins für das Alter zuzuwenden.

**11.** Der Staatsbeitrag an die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten der Gemeinden wird wie bisher von dem gemäss § 53 A. u. N. G. zu ermittelnden Fehlbetrag ohne Anrechnung des Anteils der Gemeinde an der Bundessubvention berechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Aufnahme von erwachsenen Armen auf den Etat der dauernd Unterstützten dürfen nicht umgangen werden (§§ 2 und 78 A. u. N. G.).

2. November  
1934.

### Die Gemeinde-Altersbeihilfen.

**12.** In Gemeinden, in denen eine Gemeinde-Altersbeihilfe errichtet wurde, unterstützt diese die Greise und Greisinnen, welche nicht bereits von der Gemeinde, vom Staat oder vom Verein für das Alter unterstützt werden, und die die Voraussetzungen zum Bezuge dieser Altersbeihilfe gemäss dem betreffenden Reglement erfüllen.

Vgl. im übrigen Ziff. 9 hiervor.

### Die kantonale Armendirektion.

**13.** Der Staat unterstützt unter Zuhilfenahme seines Anteils an der Bundessubvention die heimgekehrten Berner im Alter von über 65 Jahren, deren Unterhalt im Sinne des Armengesetzes ganz dem Staat zur Last fällt.

**14.** Der Staat verwendet seinen Anteil ferner zur Unterstützung von Bürgern anderer Kantone im Alter von über 65 Jahren gemäss Ziff. 8 lit. *a—c* hiervor.

**15.** Für jeden auf dem Etat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde stehenden und ausser Anstalt verpflegten Kantonsbürger im Alter von über 65 Jahren wird ein Betrag von höchstens Fr. 150 verrechnet, der im einzelnen Fall den Betrag des ordentlichen Staatsbeitrages an die Gesamtunterstützung nicht übersteigen soll.

**16.** Soweit der Anteil des Staates an der Bundessubvention durch Abnahme der Zahl der Greise, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, oder aus andern Gründen nicht vollständig im Sinne der Ziff. 13—15 zur Verwendung gelangt, kann die kantonale Armendirektion den Restbetrag je nach Bedürfnis dem bernischen Verein für das Alter, eventuell auch dem kantonalen Ausschuss Pro Juventute überweisen.

### Der kantonale Ausschuss Pro Juventute.

**17.** Witwen unter 65 Jahren und Waisen unter 18 Jahren, welche von der öffentlichen Armenpflege nicht unterstützt werden, sind nach Massgabe der vorhandenen Mittel im Einvernehmen mit der zuständigen wohnörtlichen Armenbehörde durch den kantonalen

Ausschuss Pro Juventute zu unterstützen, durch dessen Vermittlung 2. November  
die Beiträge im einzelnen ausgerichtet werden.

1934.

Geschiedene und gerichtlich getrennt lebende Frauen gelten  
nicht als Witwen.

Als Waisen gelten solche, die den Vater oder beide Eltern verloren  
haben.

Die Unterstützungen des kantonalen Ausschusses bezwecken  
namentlich, die Weiterführung der Familiengemeinschaft zwischen  
Mutter und Kindern zu ermöglichen.

Vgl. im übrigen Ziff. 1 hiervor.

## B. Kontrollvorschriften.

**18.** Der bernische Verein für das Alter und die Sektion Jura-Nord  
der Schweizerischen Stiftung für das Alter haben der Armendirektion  
ein Verzeichnis der bewilligten Unterstützungen zuzustellen und ihr  
halbjährlich die erfolgten Neuaufnahmen, Erhöhungen, Herabsetzun-  
gen oder Streichungen mitzuteilen.

Sie haben der Armendirektion ein Doppel ihrer Jahresrechnungen  
einzusenden.

**19.** Die Armenbehörden der Einwohnergemeinden und von bur-  
gerlichen Armenpflegen sowie die Gemeinde-Altersbeihilfen haben der  
Armendirektion alljährlich auf zuzustellenden Formularen die er-  
forderlichen Angaben für die Führung des Registers der bewilligten  
Unterstützungen zu machen.

**20.** Der kantonale Ausschuss Pro Juventute hat als Zentralstelle  
der subventionsberechtigten Vereinigungen der Armendirektion all-  
jährlich seine Rechnung mit Bericht über die Verwendung der Bundes-  
subvention einzureichen.

Dieser Bericht soll enthalten: Eine Zusammenstellung der Unter-  
stützungen der Witwen und Waisen nach Kantonsangehörigkeit;  
ferner eine solche von Witwen mit der gleichen Anzahl von Kindern,  
welche der einzelnen Witwe zur Last fallen.

Jeder Unterstützungsfall sowie Erhöhungen, Herabsetzungen  
oder Streichungen sind der zuständigen wohnörtlichen Behörde sofort  
mitzuteilen. Ein Doppel dieser Mitteilung ist an die kantonale Armen-

2. November 1934. direktion, Abteilung Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, zu senden; ausgenommen sind solche Fälle, in denen für Kantonsangehörige eine bernische Gemeinde auf ihre Rechnung allein unterstützungspflichtig ist.

Bern, den 30. Oktober 1934.

**Der Direktor des Armenwesens:  
Seematter.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt den vorstehenden Ausführungsbestimmungen die Genehmigung.

Bern, den 2. November 1934.

**Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
A. Stauffer.**

**Der Staatsschreiber:  
Schneider.**

**D e k r e t**14. November  
1934.

über den

**Zivilstandsdienst**

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

**Der Grosser Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**§ 1.** § 23, Alinea 1, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 26 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreise wohnhaften Bevölkerung. Überdies leistet der Staat für die Führung des Familienregisters eine Vergütung von Fr. 2 für das Blatt, die spätere Nachführung inbegriffen.

**§ 2.** Diese Bestimmung findet auf die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern keine Anwendung.

**§ 3.** Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1935 in Kraft.

Bern, den 14. November 1934.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Vizepräsident:

**G. Bühler.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

14. November  
1934.

## D e k r e t

betreffend

### die Automobilsteuer vom 18. März 1924.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von § 4, Ziffer 2, betreffend  
Zuschläge.

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

Die in I, § 4, Ziffer 2, des Dekretes vom 18. März 1924 betreffend Automobilsteuer (Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914) für die Dauer von 10 Jahren vorgesehenen Zuschläge von 10% für Motorwagen mit Pneubereifung und für Motorräder und von 30% für Motorwagen mit Vollgummibereifung sind bis zur allfälligen Revision der Steuervorschriften weiter zu beziehen.

Bern, den 14. November 1934.

Im Namen des Grossen Rates,  
Der Vizepräsident:  
**G. Bühler.**

Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

**D e k r e t**15. November  
1934.

betreffend

**die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichtsverwaltung und für die kantonale Rekurskommission.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
 auf den Antrag des Regierungsrates,  
 beschliesst:

**§ 1.** Die Taggelder der Ersatzmänner des Obergerichts werden auf Fr. 18 festgesetzt. Dauert die Sitzung länger als viereinhalb Stunden, so wird eine Zulage von Fr. 7 ausgerichtet.

Staatsbeamte erhalten für ihre Tätigkeit als Ersatzmann ein Taggeld von Fr. 8, wenn die Sitzung an ihrem Amtssitz, und von Fr. 12, wenn sie ausserhalb des Amtssitzes stattfindet.

Wirkt der Ersatzmann an der Sitzung als Berichterstatter über ein Geschäft mit, so kann ihm eine Entschädigung für Aktenstudium bis zu Fr. 10 ausgerichtet werden.

**§ 2.** Das Taggeld der Handelsrichter wird festgesetzt auf Fr. 18. Wird ein Geschäft vor der Hauptverhandlung erledigt, so kann dem Mitglied, das als Berichterstatter bezeichnet war, eine Entschädigung für Aktenstudium von Fr. 8 und den übrigen Mitgliedern eine Entschädigung von Fr. 4 ausgerichtet werden.

Dauert die Sitzung länger als viereinhalb Stunden, so wird eine Zulage von Fr. 7 ausgerichtet.

**§ 3.** Das Taggeld der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts wird festgesetzt auf Fr. 18. Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15 für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter über ein Geschäft mitwirken.

15. November Das Taggeld der Staatsbeamten, welche im Verwaltungsgericht 1934. als nichtständige Mitglieder mitwirken, wird gemäss § 1, Abs. 2, berechnet.

**§ 4.** Das Taggeld der Geschwornen wird bestimmt wie folgt:  
für die Teilnahme an der Bildung des Geschwornengerichts Fr. 9;  
für die Teilnahme an einer Sitzung des Geschwornengerichts Fr. 14.

Findet die Bildung des Geschwornengerichts am gleichen Tage statt wie die Sitzung des Gerichts, so wird den an der Sitzung mitwirkenden Geschwornen und Ersatzmännern nur das Taggeld von Fr. 14 ausgerichtet.

Geschworne, die wegen langer Dauer der Sitzung am Sitzungsort übernachten müssen, erhalten eine Zulage von Fr. 6.

**§ 5.** Das Taggeld der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwaltskammer wird nach den Vorschriften über die Taggelder des Grossen Rates berechnet.

Sind die Mitglieder oder Ersatzmänner Staatsbeamte, so berechnet sich ihr Taggeld gemäss § 1, Abs. 2.

Der Sekretär der Kammer erhält das gleiche Taggeld wie die Mitglieder, wenn die Sitzung der Kammer nicht in Bern stattfindet.

**§ 6.** Das Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner wird festgesetzt auf Fr. 15.

Der Regierungsrat kann den Mitgliedern der Amtsgerichte, deren Geschäftslast dauernd zur Ansetzung von Nachmittagssitzungen zwingt, ein erhöhtes Taggeld, das aber Fr. 23 nicht übersteigen darf, bewilligen.

Ersatzmänner, die nur bei der Beurteilung eines einzigen Geschäftes mitwirken, erhalten eine Entschädigung von Fr. 8.

**§ 7.** Die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von Fr. 23.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von Fr. 18.

Ein Regulativ des Regierungsrates ordnet die Vergütung für das 15. November Aktenstudium, die Entschädigung der Mitglieder für Vornahme von Untersuchungshandlungen und den Ersatz der Auslagen der Mitglieder, welche nicht am Sitzungsort wohnen.

1934.

**§ 8.** Die in § 1—7 angeführten Mitglieder von Behörden der Gerichtsverwaltung und der kantonalen Rekurskommission erhalten als Reiseentschädigung 20 Rappen für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, der Strassenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden, und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet.

Wird eine Zulage für Übernachten ausgerichtet, so kann für den betreffenden Tag keine Reiseentschädigung bezogen werden.

Für Entfernungen unter 5 km wird keine Entschädigung ausgerichtet. Vorbehalten bleiben Reisen der Gerichte oder Abordnungen von Gerichten zu einem Augenschein und dergleichen.

**§ 9.** Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet. § 4, Abs. 3, bleibt vorbehalten.

**§ 10.** Das Dekret tritt auf 1. Januar 1935 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit seinen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Vorschriften anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere:

1. Beschluss des Grossen Rates vom 16. Mai 1921 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Ersatzmänner des Obergerichts.
2. § 88 des Dekrets vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.
3. § 6 des Dekrets vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtpflege.
4. §§ 28—35 des Dekrets vom 12. November 1931 betreffend den Tarif in Strafsachen, die Zeugengelder, die Übersetzer- und Expertengebühren und die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschworenen.
5. § 20 des Dekrets vom 28. November 1919 über die Anwaltskammer.

15. November 1934. 6. § 10 des Dekrets vom 1. April 1875 über die Taggelder und Reiseentschädigungen.  
7. § 32 des Dekrets vom 22. Mai 1919 betreffend die kantonale Rekurskommission.

Bern, den 15. November 1934.

**Im Namen des Grossen Rates,**

Der Präsident:

**Spycher.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**D e k r e t**

über

**die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf.**15. November  
1934.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,  
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

**I. Gliederung.**

**§ 1.** Die kantonalen Techniken bestehen aus folgenden Abteilungen:

*Technikum Biel:* Maschinentechnik,  
Elektrotechnik,  
Bautechnik.

*Technikum Burgdorf:* Hochbautechnik,  
Tiefbautechnik,  
Maschinentechnik,  
Elektrotechnik,  
Chemie.

Dem Technikum Biel sind organisatorisch und administrativ angegliedert folgende Fachschulen:

Kleinmechanisches Atelier (Schule für Fein- und Präzisionsmechanik samt Lehrwerkstätten),  
Uhrmachereischule,  
Automobilschule,  
Kunstgewerbeschule,  
Schule für Verkehr und Verwaltung.

15. November 1934. Die Errichtung weiterer oder die Aufhebung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

**§ 2.** Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern Kurse einrichten für:

- a) Lehrkräfte an Berufsschulen;
- b) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen, inbegriffen Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- c) Umschulung.

Die Technikumslehrer sind zur Mitwirkung an diesen Kursen verpflichtet. Die Direktion des Innern setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

**§ 3.** Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

**§ 4.** Die Aufsichtskommission erlässt ein Reglement über Organisation und Betrieb der Schule. Das Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

## II. Behörden.

**§ 5.** Die beiden Techniken unterstehen der Direktion des Innern.

Die Aufsicht wird je einer Kommission von neun Mitgliedern übertragen. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, die drei übrigen Mitglieder vom Gemeinderat des Schulortes gewählt.

Die Amts dauer der Aufsichtskommission beträgt vier Jahre.

## III. Direktion und Lehrerschaft.

**§ 6.** Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor, der vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt wird.

Grundsätzlich ist der Direktor zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion des Innern von der Erteilung von Unterrichtsstunden vorübergehend befreit werden.

**§ 7.** Dem Direktor wird das nötige Hilfspersonal beigegeben. 15. November  
Die Schaffung der Stellen, Wahl und Einreihung in die Besoldungs-  
vorschriften erfolgen durch den Regierungsrat. 1934.

**§ 8.** Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Auf-  
hebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer.

Die Amts dauer der Lehrer beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat kann für eine kürzere Zeit provisorische Wahlen vornehmen.

Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern Hilfslehrer anstellen.

**§ 9.** Die Besoldungsdekrete für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ordnen die allgemeinen Amts- und Dienstpflichten sowie die Besoldungen der Direktoren, Lehrer und Angestellten der Techniken.

Die Direktoren, Lehrer und Angestellten der kantonalen Techniken werden in die Hülfskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung aufgenommen.

Sie können vom Technikum gegen Betriebsunfälle versichert werden.

#### IV. Schüler.

**§ 10.** Jedes Technikum nimmt nach Massgabe der verfügbaren Plätze Schüler und Hörer auf.

Als Schüler wird angenommen, wer eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg besteht oder sich über die notwendigen Vorkenntnisse ausweist.

Die Aufsichtskommission setzt in einem Reglement die Aufnahmebedingungen für Schüler und Hörer fest. Das Reglement unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 11.** Jeder Schüler hat sich den Schulvorschriften zu unterziehen.

**§ 12.** Das Schulgeld wird in einem besonderen Dekret geordnet.

Der Regierungsrat erlässt über Stipendien und Freiplätze ein Reglement.

**§ 13.** Die Schüler und Hörer können vom Technikum gegen Betriebsunfälle versichert werden.

15. November  
1934.

**V. Unterricht.**

**§ 14.** Der Regierungsrat stellt für jedes Technikum einen Lehrplan auf, welcher Lehrstoff, Fächer, Stundenzahl und Klassenbildung ordnet.

**§ 15.** Die ordentlichen Unterrichtskurse jeder Abteilung schliessen mit einer Diplomprüfung ab. Die Anforderungen werden durch eine Prüfungsordnung festgesetzt, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

**VI. Schlussbestimmung.**

**§ 16.** Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Es hebt auf:

1. das Dekret vom 7. Dezember 1891 über die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf;
2. die §§ 5—20 des Dekretes vom 23. November 1909 betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt.

Bern, den 15. November 1934.

**Im Namen des Grossen Rates,**

**Der Präsident:**

**E. Spycher.**

**Der Staatsschreiber:**

**Schneider.**

# Verordnung

über

## das Rekursverfahren bei der Schatzung des Grundpfandes durch die Bernische Bauernhilfskasse (B. H. K.).

23. November  
1934.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 24, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

**Art. 1.** Als Rekursinstanz für die Schatzung des Grundpfandes I. Rekurs-  
gemäss Art. 24 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1934 instanz.  
betreffend vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für not-  
leidende Bauern wählt der Regierungsrat eine Kommission von drei  
Mitgliedern.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat besorgt  
die Landwirtschafts-Direktion.

**Art. 2.** Die Anfechtung der Schatzung hat durch eine Rekurs- II. Rekurs-  
schrift, die bei der Bernischen Bauernhilfskasse eingereicht werden verfahren.  
muss, zu erfolgen. Diese hat einen bestimmten Antrag mit kurzer 1. Einreichung  
Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind anzugeben  
und gegebenenfalls beizulegen.

**Art. 3.** Auf Rekurse, die nicht innert 10 Tagen seit der Mitteilung 2. Rekurs-  
der Schatzung durch die B. H. K. eingelangt sind, tritt die Rekurs- frist.  
instanz nicht ein.

**Art. 4.** Die Bernische Bauernhilfskasse stellt den Zeitpunkt der 3. Weiterlei-  
Einreichung des Rekurses fest und überweist diesen mit ihren Gegen- leitung der  
Akten.

23. November 1934 bemerkungen und erforderlichen Unterlagen ohne Verzug an die Rekursinstanz. Die Überweisung erfolgt auch dann, wenn der Rekurs verspätet ist.

4. Entscheid. **Art. 5.** Die Rekursinstanz ordnet von Amtes wegen die ihr als notwendig erscheinenden weiteren Massnahmen an und fällt ihren Entscheid (Gutheissung oder Abänderung der Schätzung) nach freiem Ermessen. Der Entscheid der Rekursinstanz ist summarisch zu begründen.

Die Eröffnung des Entscheides erfolgt durch die Rekursinstanz an den Rekurrenten und an die B. H. K.

5. Kosten. **Art. 6.** Wird der Rekurs abgewiesen, dann hat der Rekurrent in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Rekurrent kann zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses angehalten werden. Nichtleistung eines verfügbaren Kostenvorschusses hat die endgültige Rückweisung des Rekurses zur Folge.

**Art. 7.** Diese Verordnung ersetzt jene vom 10. November 1933 über das Rekursverfahren bei der Schätzung des Grundpfandes durch die Bernische Bauernhilfskasse.

Bern, den 23. November 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Verordnung**  
über  
**die Schutzmassnahmen für Pächter.**

23. November  
1934.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Art. 48 des Bundesbeschlusses über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 28. September 1934,

auf Antrag der Landwirtschafts-Direktion,

beschliesst:

**Art. 1.** Die Artikel 48 bis 52 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern werden für das ganze Kantonsgebiet anwendbar erklärt.

**Art. 2.** Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. November 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

11. Dezember  
1934.

## **Beschluss des Regierungsrates**

**betreffend**

### **Stellung des Mühle- oder Oberholzbaches in den Gemeinden Kirchberg und Utzenstorf unter öffentliche Aufsicht.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern**

**beschliesst:**

Auf ein Gesuch der Gemeindebehörden von Kirchberg und Utzenstorf vom 10. Oktober 1934 wird nach Antrag der Baudirektion gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 der Mühle- oder Oberholzbach in den Gemeinden Kirchberg und Utzenstorf unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Dezember 1934.

**Im Namen des Regierungsrates,**

**Der Präsident:**

**A. Stauffer.**

**Der Staatsschreiber:**

**Schneider.**

# Beschluss des Regierungsrates

19. Dezember  
1934.

betreffend

## Stellung des Meierligrabens in der Gemeinde Fahrni unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Auf ein Gesuch der Gemeindebehörde von Fahrni vom 30. Oktober 1934 wird nach Antrag der Baudirektion gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 der Meierligraben in der Gemeinde Fahrni von seinem Ursprung in Äschlisbühl bis zu seiner Einmündung in die Rothachen in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Die Gemeindebehörde hat für diesen Graben einen Kataster aufzustellen und innert Jahresfrist zur Genehmigung einzureichen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Dezember 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

19. Dezember  
1934.

## Verordnung

über

### die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865,  
auf Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

**§ 1.** Zur Berufsausübung der Massage, der Heilgymnastik, der Fusspflege und zur Abgabe von medikamentösen Bädern bedarf es einer besondern Bewilligung der Sanitätsdirektion.

**§ 2.** Die Bewilligungen werden für die genannten Verrichtungen nach bestandener Prüfung oder gestützt auf Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nur an handlungs- und ehrenfähige Personen erteilt.

**§ 3.** Wer eine solche Bewilligung zu erlangen wünscht, hat sich darüber auszuweisen, dass er zur Ausführung der genannten Verrichtungen genügende Kenntnisse erworben und den Beruf gründlich erlernt hat.

Dieser Ausweis ist zu leisten entweder

- a) durch Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift über genügende Vorbildung und Befähigung,  
oder
- b) durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung.

19. Dezember  
1934.

- Ferner sind vorzulegen:
- c) ein Leumundszeugnis des Gemeinderates des letzten Wohnortes;
  - d) ein innerhalb der letzten vier Wochen ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

- § 4.** Als Vorbildung wird verlangt eine Lehrzeit von
- a) *18 Monaten* für Massage und Heilgymnastik zusammen;
  - b) *sechs Monaten* für Fusspflege.

Es kann nicht mehr als eine der unter a und b erwähnten Berufsarten während der gleichen Zeit erlernt werden; die Ausbildung hat für jeden Zweig gesondert in der vorgeschriebenen Zeit zu erfolgen.

Die Lehrzeit ist an einem staatlich anerkannten Institut, an einem Spital oder ausnahmsweise auch bei einem von der Sanitätsdirektion dazu besonders ermächtigten Lehrmeister durchzumachen. Ohne diese besondere Ermächtigung dürfen keine Lehrverträge abgeschlossen werden.

**§ 5.** Der Kantonsarzt entscheidet darüber, ob die vorgelegten Ausweise genügen oder ob der Bewerber sich einer Prüfung zu unterziehen hat.

**§ 6.** Die Prüfung der Kandidaten erfolgt durch den Kantonsarzt als Obmann, einen zweiten Arzt und einen diplomierten Masseur oder eine Masseuse sowie eventuell einen diplomierten Fusspfleger oder eine Fusspflegerin, die von der Sanitätsdirektion zu bezeichnen sind.

**§ 7.** Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) *für Massage*: Elemente der allgemeinen Anatomie und Physiologie, Massagemethoden, Kenntnisse der Mechanotherapie, Anzeige und Gegenanzeige, Übungsmassage verschiedener Körperteile;
- b) *für Heilgymnastik*: die verschiedenen Formen der Gymnastik und der Bewegungstherapie sowie die Elemente der physikalisch-therapeutischen Behandlung;
- c) *für Fusspflege*: allgemeine anatomische und physiologische Kenntnisse, die Desinfektion, die anzuwendenden Methoden, Apparate und Einrichtungen.

19. Dezember  
1934.

**§ 8.** An *Kranken und Verunfallten* dürfen die Massage und die Heilgymnastik nur angewendet werden, wenn diese Behandlungen von einem patentierten Arzte schriftlich verordnet sind. Diese Verordnungen sind aufzubewahren.

Über jede Verrichtung an Kranken und Verunfallten ist fortlaufend Buch zu führen, in das die Personalien des zu Behandelnden, der Grund, die Art und der Zeitpunkt der Behandlung einzutragen sind.

**§ 9.** Badeanstalten, in denen Massage, Heilgymnastik oder Fusspflege ausgeführt werden, benötigen dafür eine besondere Betriebsbewilligung der Sanitätsdirektion und haben ein mit der Berufsausübungsbewilligung versehenes Personal anzustellen.

Das Gesuch zur Führung solcher Badeanstalten ist der Ortsgesundheitsbehörde einzureichen, welche es mit ihrem Mitbericht über die Eignung der Räume an die Sanitätsdirektion weiterleitet.

**§ 10.** Die Verwendung von *Hilfsmitteln der physikalischen Therapie*, mit Ausnahme der nur thermisch wirkenden Glühlampen wie Sollux und Einrichtungen für Schwitzbäder sowie der Vibrationsapparate, ist verboten, es sei denn, dass die einzelnen Anwendungen unter ärztlicher Kontrolle und auf Vorweisung einer schriftlichen ärztlichen Verordnung hin ausgeführt werden. *Medizinalbäder* können nur unter Beobachtung der Vorschriften in § 8 dieser Verordnung verabfolgt werden.

**§ 11.** Die Ausübung der *Fusspflege* beschränkt sich auf die Entfernung von Hühneraugen und Hautschwielen sowie das Besorgen der Fussnägel unter Ausschluss aller weiteren chirurgischen Eingriffe und orthopädischen Behandlungen.

**§ 12.** Die mit Bewilligungen versehenen Personen dürfen sich nur für jene Verrichtungen empfehlen, für die sie eine Bewilligung erhalten haben. Marktschreierische Reklamen oder solche, die den Bestimmungen dieser Verordnung oder den guten Sitten widersprechen, können von der Sanitätsdirektion verboten werden.

**§ 13.** Für die Prüfung eines jeden einzelnen Berufszweiges, ob sie mit Erfolg bestanden wird oder nicht, worüber die Prüfungskommission entscheidet, ist eine Gebühr von Fr. 40 zu entrichten.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält für die Prüfung 19. Dezember eines Kandidaten Fr. 10. 934.

Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Berufsausübungsbewilligungen werden von der Sanitätsdirektion gegen Entrichtung einer Staatsgebühr von Fr. 20 nebst Stempel für jeden einzelnen Berufszweig ausgestellt.

**§ 14.** Die Ortsgesundheitsbehörden haben über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu wachen und allfällige Verfehlungen und Widerhandlungen anzuzeigen.

Die erteilte Bewilligung kann aus wichtigen Gründen von der Sanitätsdirektion ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren jederzeit zurückgezogen werden.

**§ 15.** Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 bestraft.

**§ 16.** Diese Verordnung tritt am 1. März 1935 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Die Verordnung vom 21. Oktober 1924 wird dadurch aufgehoben.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen bleiben unter Vorbehalt ihrer Nachprüfung in Kraft; ebenso entscheidet der Kantonsarzt über die Anerkennung der vor diesem Zeitpunkt angefangenen oder absolvierten Lehrzeiten.

Bern, den 19. Dezember 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

21. Dezember  
1934.

**Tarif**  
in  
**Fremdenpolizeisachen.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 27. April 1934 betreffend die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und § 4 des Tarifes vom 24. November 1920 über die Gebühren der Staatskanzlei,

beschliesst:

Die kantonale Fremdenkontrolle und die Gemeinden haben von den Ausländern folgende Gebühren zu beziehen:

Für die Erteilung und Erneuerung von

**1. Aufenthaltsbewilligung**

	Grundgebühr	Staat	Gemeinde
a) an Dienstmädchen, Bauernknechte und -mägde u. dgl. für je $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	Fr. 2.—	Fr. 1.50	Fr. .50
b) an alle übrigen Einzelpersonen für je $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	Fr. 4.—	Fr. 3.—	Fr. 1.—
Zuschlag für Familienglieder im gemeinsamen Haushalt lebend, sofern Gesuch um Erteilung der Bewilligung gleichzeitig gestellt und behandelt wird:			
$\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Grundgebühr, betragend für je $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	Fr. 1.—	Fr. .75	Fr. .25

## 2. Niederlassungsbewilligung

21. Dezember  
1934.

	Grundgebühr	Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.
a) an Einzelpersonen, deren Ausweis- papiere zwei und mehr Jahre gültig sind:  für je 1 Jahr oder dessen Bruchteile Zuschlag für Familienglieder im ge- meinsamen Haushalt lebend, sofern Gesuch um Erteilung der Bewilli- gung gleichzeitig gestellt und be- handelt wird:  $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Grund- gebühr, betragend für je 1 Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	3.—	2.25	—.75
	—.75	—.50	—.25
b) an Einzelpersonen, deren Ausweis- papiere weniger als zwei Jahre gültig sind:  für 1 Jahr oder dessen Bruchteile Zuschlag für Familienglieder im ge- meinsamen Haushalt lebend, sofern Gesuch um Erteilung der Bewilli- gung gleichzeitig eingereicht und behandelt wird:  $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Grund- gebühr, betragend für je 1 Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	5.—	3.75	1.25
	1.25	1.—	—.25

## 3. Toleranzbewilligung

a) an Einzelpersonen, die der eidge- nössischen Kontrolle entlassen oder nicht unterstellt sind:  für je $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile Zuschlag für Familienglieder im ge- meinsamen Haushalt lebend, sofern Gesuch um Erteilung der Bewilli- gung gleichzeitig eingereicht und be- handelt wird:	2.—	1.50	—.50
--	-----	------	------

21. Dezember 1934.	$\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Grund- gebühr, betragend für je $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	Grundgebühr Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
		—.50	—.25	—.25
b)	an Einzelpersonen, die der eidgenössischen Kontrolle noch unterstellt sind:  für je $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile Zuschlag für Familienglieder im gemeinsamen Haushalt lebend, sofern das Gesuch um Erteilung der Bewilligung gleichzeitig eingereicht und behandelt wird: $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der Grundgebühr, betragend für $\frac{1}{4}$ Jahr oder dessen Bruchteile. . . . .	4.—	3.—	1.—
		1.—	—.75	—.25

#### 4. Besondere Gebühren.

Für die Ausstellung einer provisorischen Bewilligung auf Grund einer vorangegangenen Zusicherung (W 15) . .	1.—	—	1.—
Für An- und Abmeldung und Adressenänderung . . . . .	1.—	—	1.—
Für den Austausch des Passes gegen ein Hinterlagepapier (Art. 5, Abs. 2, VVO) . . . . .	1.—	—	1.—
Verlängerung der Frist, während der die Niederlassung eines sich im Ausland aufhaltenden Ausländer erhalten bleibt (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes)	20.—	15.—	5.—

Die kantonale Fremdenkontrolle hat alle übrigen ihr gemäss der erwähnten Ordnung zustehenden Höchstgebühren zu verrechnen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Für die Gebühren haftet, solidarisch mit dem Ausländer, auch der Gesuchsteller (Arbeitgeber, Verwandte usw.).

Für Unbemittelte oder Minderbemittelte mit erschwertem Fort- 21. Dezember  
kommen sind die Gebühren herabzusetzen oder gänzlich zu erlassen, 1934.  
ebenso für Personen, deren Aufenthalt ausschliesslich im unentgelt-  
lichen Dienst der Nächstenliebe steht.

Für Kinder unter 18 Jahren, die allein behandelt werden, werden  
die Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

Für die fremdenpolizeiliche Behandlung eines Ausländers dürfen  
keine andern als die in diesem Tarife vorgesehenen Gebühren erhoben  
werden, ausgenommen die Stempelgebühren.

Dieser Gebührentarif tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.  
Auf diesen Zeitpunkt werden §§ 16 und 17 der Verordnung vom 15. De-  
zember 1922, soweit sie sich auf Ausländer beziehen, aufgehoben.

Bern, den 21. Dezember 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

28. Dezember  
1934.

**Beschluss des Regierungsrates  
betreffend  
die Passgebühren.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Polizeidirektion,  
beschliesst:**

Gestützt auf Art. 3 des Dekretes vom 28. Februar 1838 sowie §§ 4 und 5 des Gebührentarifes der Staatskanzlei werden die Passgebühren wie folgt festgesetzt:

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Ausstellung eines Passes . . . .	Fr. 10.—	15.—	20.—
Verlängerung eines Passes . . . .	„ 5.—	10.—	15.—
Eintragung der Ehefrau im Pass . .	„ 5.—		
Eintragung von Kindern unter 15 Jahren im Pass je . . . .	„ 1.—		
Ausstellung eines Kinderausweises .	„ 2.—		
Ausstellung eines Kollektivpasses .	„ 1.—	pro Person, Minimalgebühr Fr. 20.— (ausgenommen Schüler und Pfadfinder)	
Ausstellung einer Passemmpfehlung .	„ 2.—		
Für eine Bestätigung des Bürger- rechtes mit Inbegriff des Format- stempels von 30 Rp. . . . .	„ 3.—		

Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 29. Januar 1929 und vom 26. Mai 1933 werden aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Bern, 28. Dezember 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**A. Stauffer.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**